Abgeordnetenhaus von Berlin Drucksache 11 / 551

11. Wahlperiode

Kleine Anfragen

(Zusammenstellung)

Inhaltsübersicht

	Nr.	Seite
über Sanierung kontaminierter Standorte in Berlin (West) (Abg. Bernd Köppl - AL -)	484	4
über reservierte Parkplätze für Frauen in Parkhäusern und auf bewachten Parkplätzen in Berlin (Abg. Dr. Thomas Gaudszun - SPD -)	544	6
über Belastung des Berliner Grundwassers mit Pestiziden (Abg. Hartwig Berger - AL -)	576	7
über Zuständigkeiten bei der Bereichsentwicklungsplanung (Abg. Johannes Rudolf - CDU -)	577	7
über Baustopp für die Sportmedizin im Oskar-Helene-Heim (Abg. Manfred Preuss - CDU -)	612	8
über ehemaliges Autokino an der Waltersdorfer Chaussee in Rudow (Abg. Jürgen Kriebel - SPD -)	634	9
über Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen (Abg. Christa Friedl - SPD -)	640	10
über behindertengerechte Ausstattung von Sportanlagen in Berlin (Abg. Heide Nisblé - SPD -)	649	11
über Informationsschrift für Lehrer über sexuellen Mißbrauch von Minderjährigen (Abg. Irina Schlicht - CDU -)	656	13
über Kindertagesstättenplätze durch Öffnung der Sonderkindertagesstätten für nicht-behinderte Kinder (Abg. Christa-Maria Blankenburg - CDU -)	659	13
über Prostituiertenkartei der Berliner Polizei (Abg. Lena Schraut - AL -)	666	16
über ein zusätzliches Gelände für den Berliner Zoo (Abg. Ernst-Christoph Bösener - SPD -)	689	17
über Giftfrachten aus Wannsee für Potsdams Trinkwasser? (Abg. Hartwig Berger - AL -)	705	17
über leere Versprechungen von Exsenator Wronski (Abg. Michael Cramer - AL -)	707	18

Die Veröffentlichungen des Abgeordnetenhauses sind beim Kulturbuchverlag Berlin, Passauer Straße 4, 1000 Berlin 30, Telefon 2 13 60 71, zu beziehen.

Inhaltsübersicht

	Nr.	Seite
über lautlose Olympische Spiele für Berlin (Abg. Manfred Bode - CDU -)	721	18
über dem vom Fachbereich Rechtswissenschaften der FU Berlin am 27./28. Oktober 1989 veranstalteten Symposion zu einem Gesetzesentwurf zum Arbeitskampfrecht (Abg. Bernd Hopmann - AL -)	737	19
über Examensergebnisse bei den Juristen (Abg. Hilde Schramm - AL -)	739	20
über Ausbau des Hochbunkers aus dem 2. Weltkrieg in der Friedrich-Karl-Straße 24 in Berlin-Tempelhof (Abg. Hilde Schramm - AL -)	740	21
über Umweltbelastungen durch den Flugverkehr in Tempelhof (Abg. Michael Cramer - AL -)	743	21
über Steckdosen in den Haft-Altbauten und Gefangenen-Besitz von Elektrogeräten (Abg. Albert Eckert - AL -)	745	22
über Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten an Computern für Gefangene (Abg. Albert Eckert - AL -)	746	23
über bauliche Situation der Dienstgebäude des Polizeiabschnitts 43 (Abg. Prof. Dr. Friedrich-Wilhelm Krahe - CDU -)	748	24
über Stillegung des Mäusebunkers (Abg. Dr. Volker Hassemer - CDU -)	751	24
über Absage der Jagd-Ausstellung (Abg. Ernst-August Poritz - CDU -)	752	25
über Umsetzung der Arbeitszeitverkürzung bei der BSR (Abg. Christa-Maria Blankenburg - CDU -)	755	25
über Verzögerungen bei Stellenbesetzungen an der Freien Universität Berlin (Abg. Prof. Dr. Friedrich-Wilhelm Krahe - CDU -)	757	26
über Einhaltung der Arbeitsstättenverordnung in Berlin (Abg. Prof. Dr. Friedrich-Wilhelm Krahe - CDU -)	758	27
über widersprüchliche Aussage des Senats (Abg. Edmund Wronski - CDU -)	759	28
über Ablehnung von Anträgen auf Integrationsklassen (Abg. Cordula Kollotschek - CDU -)	762	28
über Vorbildfunktion des designierten Polizeivizepräsidenten im Straßenverkehr (Abg. Klaus Wienhold - CDU -)	767	29
über Informationsmaterial des Bundeshauses für Berlin-Besucher (Abg. Helga Thomas - SPD -)	770	29
über Art und Umfang des LKW-Bestandes der Berliner Polizei (Abg. Lena Schraut - AL -)	776	30
über Helmüberzüge bei der Polizei (Abg. Lena Schraut - AL -)	777	32
über Mehrzweckpistole MZP 1 (Abg. Lena Schraut - AL -)	778	32
über Art und Umfang des Sonderfahrzeugbestandes der Berliner Polizei (Abg. Lena Schraut - AL -)	779	33
über Umsetzung § 21 GRG (Gruppenprophylaxe) (Abg. Gisela Wirths - AL -)	782	35
über Mitteilung zur Kenntnisnahme über Ausbildung in den Krankenpflegeberufen (Abg. Gisela Wirths - AL -)	784	35

Inhaltsübersicht

	Nr.	Seite
über Wohnheim Spandauer Straße 109 (Abg. Carsten Pagel - REP -)	786	36
über Leerstand in der Spandauer Straße 98 (Abg. Carsten Pagel - REP -)	787	36
über Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen (Abg. Jürgen Lüdtke - SPD -)	790	37
über Parteienprotektion beim Berliner Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) (Abg. Lena Schraut - AL -)	791	37
über Verfassungsschutzüberprüfungen für Polizeischüler (Abg. Lena Schraut - AL -)	792	38
über Probleme beim Finanzamt für Körperschaften (1) Betriebsprüfung/Größenklasseneinteilung (Abg. Bernd Köppl - AL -)	795	38
über Probleme beim Finanzamt für Körperschaften (2) Betriebsprüfung/Prüfungstermin (Abg. Bernd Köppl - AL -)	796	39
über Probleme beim Finanzamt für Körperschaften (3) Zinsausfälle und Steuerschulden (Abg. Bernd Köppl - AL -)	797	39
über Personalausstattung des Finanzamtes für Körperschaften (4) (Abg. Bernd Köppl - AL -)	798	40
über Sonderfahrstreifen für BVG-Busse am Mariendorfer Damm (Abg. Michael Cramer - AL -)	841	41

Kleine Anfrage

Nr. 484
des Abgeordneten Bernd Köppl (AL)
über Sanierung kontaminierter Standorte in Berlin (West)

Ich frage den Senat:

1. Welche Sanierungsvorhaben wurden seit 1981 in Berlin (West) durchgeführt? (Bitte Standort angeben)
2. Welche Kosten sind bei den einzelnen Sanierungsvorhaben bisher entstanden?
3. Welche Firma/en waren
 a) mit der gutachterlichen Voruntersuchung der jeweiligen Standorte betraut?
 b) mit der Sanierung betraut?
 c) mit den Kontrolluntersuchungen betraut?
4. Welche der unter 1. gefragten Sanierungsvorhaben wurden (öffentlich) ausgeschrieben?

 Wenn nein, wer hat über die Vergabe der Untersuchungen, der Sanierung und der Kontrolluntersuchungen an die betreffenden Firmen die Entscheidung getroffen?

Berlin, den 2. September 1989

Eingegangen am 7. September 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 484

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

In den Jahren 1981 bis 1983 wurden 187 Sanierungsvorhaben erkundet und - soweit notwendig - saniert. Danach wurden folgende Sanierungsvorhaben durchgeführt:

Jahr	Anzahl der durchgeführten Sanierungsvorhaben	Kosten für die Erkundung und Sanierung in DM
1984	154	12 824 803,01
1985	177	23 009 959,06
1986	212	20 818 276,05
1987	292	42 561 849,68
1988	449	31 303 917,56
1989 bisher	295	bisher 20 459 197,00

Die Kosten setzen sich aus den durchgeführten Erkundungen und den Ausgaben, die vom Land Berlin (ohne Eigenbetriebe, jedoch einschließlich der Bezirke) für die Boden- bzw. Grundwassersanierungen aufgebracht wurden, zusammen.

Aus der Anlage 1 ergeben sich die im Jahr 1988 durchgeführten Erkundungen; aus der Anlage 2 die von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz beauftragten Sanierungsmaßnahmen. Die Anlage 3 enthält die von der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen in Amtshilfe für die Bezirksämter oder andere Verwaltungen seit 1986 durchgeführten Sanierungsvorhaben.

Die Beantwortung der Fragen nach den übrigen Standorten der Sanierungsvorhaben würde eine Durchsicht aller Vorgänge erfordern. Der Senat von Berlin bittet daher um Ihr Verständnis, insoweit nicht umfassend zu antworten.

Zu 3.:

Der Senat beauftragt für die Erkundungen ausschließlich bewährte und in Berlin ansässige Ingenieurbüros, die unter anderem bei der Bundesanstalt für Materialprüfung ihre Akkreditierung beantragt haben. Es handelt sich insbesondere um folgende Büros:

BGI - Beratende Gesellschaft für geotechnische Ingenieurleistungen mbH,

BIB - Berliner Institut für Baustoffprüfungen GmbH

B.I.F.A.U. - Berliner Institut für Analytik und Umweltforschung e.V.,

ENVICON - Gesellschaft für Geotechnik und Umweltschutz mbH,

GHU - Gesellschaft für Hydrogeologie und Umweltschutz mbH,

TEGENA - Technische Gesellschaft für Natursanierungen mbH.

Die Beauftragung eines Sanierungsbüros obliegt dem jeweiligen Sanierungspflichtigen. Angaben können daher hierüber nicht gemacht werden. Sofern das Land Berlin selbst sanierungspflichtig ist, werden nur fachkundige und leistungsfähige Firmen, die auf die nötige Ausstattung an Spezialgeräten zurückgreifen können, beauftragt.

Zu 4.:

Die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) finden auf Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden (und hierzu zählen auch Ingenieurleistungen), keine Anwendung. Vorhaben zur Erkundung von Untergrundverunreinigungen müssen daher nicht öffentlich ausgeschrieben werden. Die Aufträge werden stattdessen durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz an die Erkundungsbüros, mit denen zuvor ein Rahmenvertrag, in dem die Leistungen und Preise festgelegt sind, geschlossen wurde, vergeben.

Für die Sanierung stehen nur einige Firmen, die die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit aufbringen, zur Verfügung, so daß in den Fällen, in denen das Land Berlin sanierungspflichtig ist, die Ausschreibungen zur Grundstückssanierung beschränkt ausgeschrieben werden.

Bei der im Rahmen der Ersatzvornahme zu erfolgenden Sanierung eines Grundstückes in der Gradestraße wurde zunächst eine Grundwasserreinigungsanlage als Pilotanlage nach Vorstellungen und Maßgaben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz erstellt. Auf Grund der durch den Betrieb dieser Anlage erfolgten Erkenntnisse wurde eine größere Anlage konzipiert und beauftragt. Der Auftrag konnte nur an den Hersteller der Pilotanlage gegeben werden und wurde unter Beiziehung des Prüfungsamtes abgewickelt.

Sonstige bauliche Maßnahmen, die vom Senat im Rahmen von Bodenverunreinigungen beauftragt werden, werden aufgrund des in der Regel jeweils vorhandenen Zeitdrucks beschränkt ausgeschrieben.

Im übrigen haben in den überwiegenden Fällen die Sanierungspflichtigen die Sanierungsmaßnahmen selbst durchführen zu lassen.

Berlin, den 13. Dezember 1989

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 18. Dezember 1989

Anlage 1

In 1988 beauftragte Gutachten zur Erkundung von Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen:

Berlin 42, Saalburgstraße 2	36 584,53 DM
Berlin 36, Lausitzer Straße 22	113 338,44 DM
Berlin 20, Egelpfuhl	121 553,64 DM
Berlin 65, Liebenwalder Straße 3	1 732,34 DM
Berlin 65, Müllerstraße 79	94 552,86 DM
Berlin 27, Holzhauser Straße 159-165	14 750,00 DM
Berlin 46, Haynauer Straße 58	147 681,16 DM
Berlin 12, Bleibtreustraße 42	2 296,76 DM
Berlin 51, Ollenhauerstraße 35	38 700,94 DM
Berlin 42, Lankwitzer Straße 36-37	969,00 DM
Berlin 27, An der Mühle 9	8 015,22 DM
Berlin 46, Siemensstraße 79/86	12 411,29 DM
Berlin 51, Auguste-Viktoria-Allee 45-47	2 170,33 DM
Berlin 37, Goertzallee 189-229	1 356,14 DM
Berlin 20, Freiheit 24	22 848,05 DM
Berlin 20, Weinmeisterhornweg 225	2 967,76 DM
Berlin 31, Wilhelmsaue 100-101	3 412,93 DM
Berlin 20, Parkstraße 13 (Gaswerke)	190 699,41 DM
Berlin 65, Westhafenstraße 1	3 320,14 DM
Berlin 10, Quedlinburger Straße 545	28 768,58 DM
Berlin 20, Neuendorfer Straße 64-69	31 515,70 DM
Berlin 26, Alt Wittenau 38	25 670,06 DM
Berlin 51, Flottenstraße, Parzelle 119	3 290,90 DM
Berlin 33, Warnemünder Straße 14-16	177 913,07 DM
Berlin 47, Kanalstraße 34-38	72 245,10 DM
Berlin 37, Dahlemer Weg 210-216	90 703,65 DM
Berlin 10, Helmholtzstraße 38	513,00 DM
Berlin 47, Kanalstraße 47-51	30 092,18 DM
Berlin 45, Curtiusstraße 58-66	61 471,65 DM
Berlin 27, Berliner Straße 19-37	934 219,63 DM
Berlin 62, Kreuzbergstraße 42 a	266,30 DM
Berlin 27, An der Spreeschanze 14	55 045,81 DM
Berlin 44, Neuköllnische Allee 37	4 230,31 DM
Berlin 31, Cicerostraße 18	17 089,74 DM
Berlin 19, Glockenturmstraße 36	166,55 DM
Berlin 47, Kanalstraße 52-60	8 831,24 DM
Berlin 21, Wiebestraße 42-46	21 393,58 DM
Berlin 27, Breitenbachstraße 11-12	143 119,64 DM
Berlin 46, Paul-Schneider-Straße 40-44	16 876,45 DM
Berlin 30, Frobenstraße 20	446,88 DM
Berlin 12, Grolmanstraße 48	11 174,05 DM
Berlin 42, Tempelhofer Weg 30	7 922,32 DM
Berlin 27, Ruppiner Chaussee 402	42 929,55 DM
Berlin 49, Bahnhofstraße 29	15 502,63 DM
Berlin 47, Köpenicker Straße 91	93 896,39 DM
Berlin 36, Oranienstraße 188-189	26 477,51 DM
Berlin 51, Ollenhauerstraße 97-99	110 226,94 DM
Berlin 42, Arnulfstraße 98	840,18 DM
Berlin 46, Kamenzer Damm 80	19 576,33 DM
Berlin 36, Oranienstraße 190	17 632,38 DM
Berlin 51, Eichborndamm 141-156	29 122,99 DM
Berlin 31, Preußenpark	635 976,51 DM
Berlin 51, Kienhorststraße 53	52 664,58 DM
Berlin 51, Flottenstraße 25	884 822,32 DM
Berlin 10, Treidelweg	10 600,86 DM
Berlin 36, Görlitzer Güterbahnhof	28 059,89 DM
Berlin 44, Werbellinstraße 12	736,44 DM
Untersuchung Kohlenlagerung	60 714,80 DM
Berlin 41, Rheinstraße 45	76 272,15 DM
Berlin 20, Telegrafenweg 10	984,96 DM
Berlin 46, Haynauer Straße 68-72	108 718,94 DM
Berlin 65, Müllerstraße 174	34 200,00 DM
Berlin 61, Friesenstraße 15 a	11 003,28 DM
Berlin 42, Alt Tempelhof 5	43 941,75 DM
Berlin 48, Daimlerstraße 135	381,90 DM
Berlin 37, Riemeisterfenn	2 891,95 DM
Berlin 42, Neukölln-Mittenwalder-Eisenbahn	226 911,49 DM
Berlin 42, Bessemerstraße 78-80	11 109,76 DM
Berlin 62, Bautzener Straße	65 825,54 DM
Berlin 22, Flughafen Gatow	10 653,30 DM
Berlin 47, Rhabarberweg und Umgebung	576 194,53 DM
Berlin 44, Mariendorfer Weg 65-68	19 304,99 DM
Berlin 61, Prinzenstraße 12	10 306,79 DM
Berlin 51, Lengeder Straße 42	80 254,40 DM
Berlin 20, Goltzstraße 18-20	91 141,18 DM
Berlin 20, Zitadellenweg 34	56 275,48 DM
Berlin 65, Schwedenstraße 10 a	233,70 DM
Berlin 13, Saatwinklerdamm 23	13 287,38 DM
Berlin 47, Waltersdorfer Chaussee 179	29 391,17 DM
Berlin 20, Am Südhafen 3	344 549,50 DM
Berlin 10, Morsestraße	77 130,01 DM
Berlin 19, Am Postfenn	210 075,42 DM
Berlin 61, Fichtestraße 4-12	40 331,83 DM
Berlin 26, Lübarser Straße 8-38	26 269,48 DM
Berlin 47, Rhabarberweg 25 a	15 070,80 DM
Berlin 10, Helmholtzstraße 21-22	3 717,54 DM
Berlin 41, Sponholzstraße 1 a	7 656,01 DM
Berlin 15, Xantener Straße 18	587,10 DM
Berlin 65, Westhafen	4 216,63 DM
Standortgutachten Südhafen	77 064,00 DM
Berlin 33, Schleinitzstraße 6 a	23 423,41 DM
Berlin 26, Quickborner Straße 90-94	709,99 DM
Berlin 20, Nonnendammallee	11 518,56 DM
Berlin 47, Gradestraße 121-123	11 069,40 DM
Berlin 20, Streitstraße (Kaserne)	13 237,91 DM
Planungsstudie Kohlenlagerung	45 600,00 DM
Berlin 44, Kiehlufer 47	4 862,33 DM
Berlin 46, Siemensstraße 16	23 491,78 DM
Berlin 12, Kantstraße 155	18 351,15 DM
Berlin 48, Hanielweg 13-15	2 468,78 DM
Berlin 65, Koloniestraße 114	13 555,40 DM
Berlin 47, Rungiusstraße 29	57 725,84 DM
Berlin 48, Malteser Straße	22 605,06 DM
Berlin 41, Brentanostraße 50	3 181,97 DM
Berlin 44, Sonnenallee 224	13 806,77 DM
Berlin 44, Lahnstraße 18-41	3 649,14 DM
Berlin 13, Nonnendammallee 22	7 262,23 DM
Berlin 21, Alt Moabit 100	11 949,06 DM
Berlin 42, Ordensmeisterstraße 23	535,80 DM
Berlin 62, Kärntener Straße 23	6 456,90 DM
Berlin 20, Freiheit 14	993,40 DM
Berlin 31, Nassauische Straße 31	1 118,64 DM
Berlin 27, Wilhelms-Blume-Allee	474,24 DM
Berlin 20, Helmholtzstraße 34-36	2.147,30 DM

Berlin 38, Avus	5 086,22 DM
Berlin 33, Sulzacher Straße 11	11 660,83 DM
Berlin 28, Zieselweg 19	2 920,68 DM
Berlin 19, Schloßstraße 32	9 668,91 DM
Berlin 45, Brauerstraße 37	14 590,63 DM
Berlin 10, Treidelweg	48 382,28 DM
Berlin 31, Mansfelder Straße 58	3 420,96 DM
Standortgutachten Flottenstraße und Umgebung	22 500,00 DM
Berlin 20, Haselhorst	1 550,40 DM
Berlin 28, Staehleweg	24 624,00 DM
Berlin 13, Jungfernheide West	577 949,79 DM
Berlin 20, Tanklager Shell	59 508,00 DM
Berlin 30, Weserstraße 16	26 926,12 DM
Berlin 62, Torgauer Straße	89 851,38 DM
Berlin 44, Rütlistraße 37-40	21 590,46 DM
Berlin 44, Nobelstraße 1-24	1 407,22 DM
Berlin 45, Barnackufer 12	13 339,60 DM
Berlin 44, Juliusstraße 10-11	64 341,83 DM
Berlin 42, Ringbahnstraße 22	1 062,48 DM
Berlin 10, Kaiser-Friedrich-Straße 95	8 714,16 DM
Berlin 22, Eigenwasserversorgungsanlage	15 672,72 DM
Berlin 20, Eichelmatenweg	4 689,96 DM
Berlin 65, Westhafen, Halle 7	22 336,00 DM
Berlin 61, Tempelhofer Ufer 6	1 684,91 DM
Berlin 28, Deponie Lübars	17 918,89 DM
Berlin 45, Schütte-Lanz-Straße	952,30 DM
Berlin 47, Fenchelweg 37	538,21 DM
Berlin 20, Staakener Straße	18 052,50 DM
Berlin 20, Aalemannufer 3	866,17 DM
Berlin 10, Pascalstraße	375,75 DM
Berlin 44, Uthmannstraße 17	773,61 DM
Berlin 20, Pichelswerder Nord 603	2 341,69 DM
Berlin 36, Oranienstraße 189	5 898,91 DM
Berlin 22, Sakrower Landstraße 18	43 574,90 DM
Berlin 39, Deponie Wannsee	1 482,00 DM
Berlin 22, Deponie Breitehorn II/III	48 757,80 DM

Anlage 2

In 1988 von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz beauftragte Maßnahmen zur Sanierung von Boden- und Grundwasserverunreinigungen:

Grundstück	Kosten
Berlin 47, Gradestraße 83-89	15 630 849,00 DM
Berlin 31, Eisstadion Wilmersdorf	39 618,00 DM
Berlin 37, Dahlemer Weg 210-216	38 666,00 DM
Berlin 51, Ollenhauerstr. 97-99	81 946,00 DM
Berlin 30, Lützowplatz 1-5	1 420,00 DM

Anlage 3

Von der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen in Amtshilfe für die Bezirksämter oder andere Verwaltungen durchgeführte Sanierungsvorhaben:

Grundstück	Kosten in DM	Jahr der Durchführung
Treidelweg/Charlottenburg	900 000	1986/87
Kanalstraße 40-50/Neukölln	14 000 000	1986/87
Görlitzer Bahnhof/Kreuzberg	1 750 000	1986/87
Eisstadion Wilmersdorf	2 150 000	1987/88
Lübarser Straße/Reinickendorf	240 000	1987/88
Karpfenpfuhl/Tempelhof	2 020 000	1987/88
Flottenstraße/Reinickendorf	10 500 000	1988/89
Curtiusstraße/Steglitz	500 000	1989
Wittestraße/Reinickendorf	1 350 000	1989
Spreeschanze/Spandau	4 550 000	1989
Borsig/Reinickendorf	485 000	1988/89
Schlesinger Straße/Charlottenburg	310 000	1988/89
Lützowplatz 1-5/Tiergarten	160 000	1988/89
Körtestraße 11/13/Kreuzberg	93 000	1988
Spandauer Damm 168/Charlottenburg	8 000	1987

Die aufgeführten Kosten beinhalten den Bodenaustausch, Verfüllungen, Grundwassersanierungen (soweit durch die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen durchgeführt), Bodenreinigung und Gutachten bzw. Ingenieurleistungen sowie andere Nebenleistungen.

Nr. 544
des Abgeordneten Dr. Thomas Gaudszun (SPD) über reservierte Parkplätze für Frauen in Parkhäusern und auf bewachten Parkplätzen in Berlin

Ich frage den Senat:

1. Gibt es auf bewachten Parkplätzen bzw. in Parkhäusern in Berlin in den Abend- und Nachtstunden ausschließlich für Frauen reservierte Parkmöglichkeiten?
2. Wenn ja, wieviele sind dies insbesondere im City-Bereich?
3. Wenn nein, welche Möglichkeiten sieht der Senat zur Realisierung solcher Parkplätze?
4. Sind dem Senat vorhandene Beispiele aus dem Bundesgebiet (z. B. in Minden) bekannt?

Berlin, den 25. September 1989

Eingegangen am 27. September 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 544

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Um die Kleine Anfrage beantworten zu können, wurde eine Umfrage unter fünf Parkhausbetreibern durchgeführt, die zusammen 15 öffentlich zugängliche - auch abends und nachts geöffnete - Parkhäuser in der City bewirtschaften. Danach gibt es nur in einem Parkhaus, und zwar seit ca. 12 Monaten, ganztägig für Frauen reservierte Parkplätze. Die Erfahrungen des Betreibers zeigen jedoch, daß die Reservierung nicht respektiert wird und die Plätze überwiegend von Männern belegt werden.

Zu 3.:

Der Senat sieht aus bauordnungsrechtlichem Aspekt keine Möglichkeit, Frauenparkplätze vorzuschreiben. Auf freiwilliger Basis sind die Realisierungschancen zur Einrichtung solcher Parkplätze nur gering, da die Parkhausbetreiber in der City einer solchen Maßnahme - wie die Umfrage gezeigt hat - skeptisch gegenüberstehen. Vorrangiger erscheint den Betreibern und im

übrigen auch dem Senat die Verbesserung der Sicherheit für alle Benutzer der Parkhäuser, wie sie zur Zeit für einige Parkhäuser in Vorbereitung sind. Als Maßnahmen wären dabei denkbar:

- helles und sauberes Erscheinungsbild
- gute Beleuchtung
- Wachpersonal
- elektronische Überwachungs- und Kontrollsysteme.

Zu 4.:

Beispiele aus dem Bundesgebiet sind dem Senat nicht bekannt.

Berlin, den 15. Dezember 1989

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 29. Dezember 1989

Nr. 576
des Abgeordneten Hartwig Berger (AL) über Belastung des Berliner Grundwassers mit Pestiziden

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, welche Pestizide auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in der DDR und an der Mauer eingesetzt werden?
2. Welche Pestizide werden in welcher Menge von der Reichsbahn innerhalb von Berlin (West) eingesetzt, und sind diese Stoffe in der Bundesrepublik zugelassen?
3. Hat die Anwendung der Pestizide zu einer Belastung von Oberflächen- oder Grundwasser im Stadtgebiet von Berlin (West) geführt bzw. ist dies zu erwarten?
4. Welche Maßnahmen trifft der Senat, um Pestizide, die im Grundwasserstrom Berliner Gebiet erreichen, umgehend festzustellen?
5. Welche Maßnahmen plant der Senat zur Sicherung der Wasserversorgung, falls es wirklich zu einem Eintrag von Pestiziden gekommen ist?

Berlin, den 6. Oktober 1989

Eingegangen am 10. Oktober 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 576

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Dem Senat ist im einzelnen nicht bekannt, welche Pestizide auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in der DDR und an der Berliner Mauer eingesetzt werden.

Zu 2.:

Hierzu verweist der Senat auf die Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5019 des Abgeordneten Frank Kapek (AL) vom 17. August 1988 (veröffentlicht in den Mitteilungen des Abgeordnetenhauses von Berlin Nr. 304 - Drs. 10/2576, S. 16 -).

Nach den dem Senat vorliegenden Erkenntnissen bringt die Deutsche Reichsbahn (DR) einmal jährlich auf den ihr in Berlin zur Nutzung überlassenen Gleisanlagen Herbizide zur Bewuchsbekämpfung aus. Bis 1982/83 wurden Azaplant (Aminotriazol) und Selest (2,4,5-T Ester) als Kombination eingesetzt. Seit 1983/84 verwendet sie das Präparat Erbotan (Thiazafluron). Das Präparat Erbotan ist seit Ende 1986 nicht mehr zugelassen. Es liegen dem Senat keine weiteren Erkenntnisse vor, inwieweit die Deutsche Reichsbahn dieses Präparat noch verwendet oder andere Herbizide einsetzt.

Zu 3.:

Aus den bisherigen Untersuchungen der Oberflächengewässer auf Pflanzenschutzmittel ab 1982 wird deutlich, daß dies zum Teil bereits bei Erreichen der Stadtgrenze von Berlin (West) nachweisbare Konzentrationen von derartigen Stoffen enthalten (z. B. max. 0,02 µg/l α- HCH bzw. max. 0,12 µg/l Lindan in der Oberhavel. Der Teltowkanal in Rudow ist max. mit 0,13 bzw. 0,30 µg/l belastet). Da die gleichen Gewässer beim Verlassen des Stadtgebietes von Berlin (West) niedrigere Konzentrationen an vorgenannten Stoffen aufweisen (z. B. Unterhavel α-HCH 0,01 µg/l bzw. Lindan 0,11 µg/l) bzw. kein Anstieg zu verzeichnen ist, kann davon ausgegangen werden, daß im Stadtgebiet kein nachweisbarer Eintrag derartiger Stoffe erfolgt.

Untersuchungen des Grundwassers durch die Berliner Wasser-Betriebe auf Chlor und Phosphorpestizide ergaben bisher keine Konzentrationen oberhalb einer Nachweisgrenze von 0,01 µg/l. Es ist nicht zu erwarten, daß vom Stadtgebiet eine Belastung des Grundwassers durch vorgenannte Stoffe hervorgerufen wird.

Zu 4.:

Das Routinemeßprogramm der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz für das Grundwasser wird erweitert, um auch die Pestizide erfassen zu können.

Zu 5.:

Die Kapazitäten der Berliner Wasserwerke sind so bemessen, daß auch bei einem Auftreten von Pestiziden im geförderten Grundwasser die Trinkwasserversorgung sichergestellt ist.

Sollten wider Erwarten Pestizide auftreten, sind die belasteten Brunnen von der Rohwassergewinnung zu trennen. Das kontaminierte Grundwasser wäre zu reinigen.

Berlin, den 10. Dezember 1989

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 27. Dezember 1989

Nr. 577
des Abgeordneten Johannes Rudolf (CDU) über Zuständigkeiten bei der Bereichsentwicklungsplanung

Ich frage den Senat:

1. Weshalb hat der Senat entgegen seiner Ankündigung die Ausführungsvorschriften zur Bereichsentwicklungsplanung (BEP) noch immer nicht dem Rat der Bürgermeister zugeleitet, obwohl der schriftliche Entwurf bereits seit Mai dieses Jahres vorliegt?
2. a) Weshalb hat der Senat den Bezirken bis heute nicht das notwendige Personal zur Bearbeitung der bezirklichen BEP zur Verfügung gestellt, obwohl der Rat der Bürgermeister in der Vergangenheit mehrfach gefordert hatte, mit der Ausweisung der BEP als „übertragene Vorbehaltsaufgabe" als Mindestausstattung je eine Stelle BAT II a/I b pro Bezirk einzurichten?
 b) Wie beurteilt der Senat den Umstand, daß die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz beim Innensenator weitere Personalstellen wegen der BEP fordert, obwohl die Bearbeitung der BEP auf Grund eines

Senatsbeschlusses zur Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (DVO-AZG) bei den Bezirken liegt?

3. Wie beurteilt der Senat die Tatsache, daß die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz weiterhin sich weigert, die Finanzmittel für die Erarbeitung der BEP den Bezirken zu übertragen, obwohl diese bereits seit geraumer Zeit für die BEP zuständig sind?

4. a) Ist dem Senat bekannt, daß die damalige Oppositionspartei SPD mit Unterstützung der damaligen Oppositionspartei AL in einem Antrag gefordert hatte, daß Bearbeitungsverfahren für die BEP entsprechend dem Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne auszugestalten?

 b) Weshalb besteht die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz dennoch bis heute darauf, im Verfahren die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange als einen der wesentlichen Bearbeitungsschritte selbst durchzuführen, obwohl die Bezirke hier zuständig sein müßten?

 c) Ist die Ursache für dieses Verhalten der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz unter Umständen darin zu sehen, daß die leitenden Mitarbeiter dieser Verwaltung ohnehin schon immer unabhängig von der politischen Leitung gemacht haben, was sie wollten?

5. a) Teilt der Senat meine Auffassung, daß die von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz entworfenen Ausführungsvorschriften das klassische Modell der Doppelverwaltung darstellen und von einem tiefen Mißtrauen und großer Überheblichkeit gegenüber den Bezirken gekennzeichnet sind?

 b) Ist der Senat mit mir der Auffassung, daß hier eine Senatsverwaltung aus betriebsegoistischen Gründen die Bemühungen des Innensenators für eine Umsetzung der Verwaltungsreform, die den Abbau von Doppelzuständigkeiten und eine Stärkung der Bezirke beinhaltet, bewußt und mutwillig konterkariert?

Berlin, den 2. Oktober 1989

Eingegangen am 10. Oktober 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 577

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senat konnte sich bisher nicht mit den Ausführungsvorschriften befassen, da die Senatsvorlage „Bericht über die künftige Handhabung der Räumlichen Bereichsentwicklungsplanung" sich noch im Mitzeichnungsverfahren zwischen den beteiligten Senatsverwaltungen befindet. Aus diesem Grunde konnten die Ausführungsvorschriften auch noch nicht dem Rat der Bürgermeister unterbreitet werden. Der Entwurf lag jedoch dem Ausschuß für Stadtentwicklung des Rats der Bürgermeister vor.

Zu 2. a:

Die unter 1. genannte Senatorsvorlage ist Voraussetzung für eine genaue Bemessung des in den Bezirken zur Erledigung der „übertragenen Vorbehaltsaufgabe Bereichsentwicklungsplanung" und des bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung umweltschutz auch weiterhin für diesen Zweck benötigten Personals.

Die erforderlichen organisatorischen Untersuchungen werden von der Senatsverwaltung für Inneres nach Beschlußfassung über die Ausführungsvorschriften im Senat umgehend eingeleitet.

Der Senat wird den bezirklichen Stadtplanungsämtern für erweiterte Aufgaben im Rahmen der Förderung des Wohnungsbaus und der Erarbeitung der Bereichsentwicklungsplanung 12 Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

Zu 2 b):

Weder der Entwurf der Senatsvorlage noch der Entwurf des Haushaltsplans für 1990 enthält Forderungen nach weiteren Stellen für die Erarbeitung der Bereichsentwicklungsplanung bei SenStadtUm.

Zu 3.:

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz hat sich nie geweigert, Mittel für die Erarbeitung der Bereichsentwicklungsplanung den Bezirken zur Verfügung zu stellen; es gab jedoch in der Vergangenheit Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Verfahrensweise, weil sich die Bezirke wegen den von ihnen geltend gemachten fehlenden Personalkapazitäten teilweise nicht im Stande sahen, diese Planungsarbeiten zu erledigen.

Es wird derzeit geprüft, ob entsprechend der Forderung der Enquete-Kommission Verwaltungsreform auf die auftragsweise Bewirtschaftung der Mittel verzichtet werden kann.

Zu 4 a):

Ja.

Zu 4. a) bis c):

Deshalb wird gegenwärtig auch geprüft, ob die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wie beim Bebauungsplanverfahren von der Bezirksverwaltung wahrgenommen werden soll. Diese Prüfung wurde von der gegenwärtigen Leitung der Verwaltung veranlaßt, so daß die Frage zu 4 c) offensichtlich jeder Grundlage entbehrt.

Zu 5. a) und 5. b):

Der Senat teilt diese Auffassung nicht. Die Bereichsentwicklungsplanung ist als Planungsebene zwischen der gesamtstädtischen des Flächennutzungsplans und der örtlichen der Bebauungspläne sehr auf Integration beider Belange angewiesen und angelegt. Dementsprechend ist es weder Mißtrauen noch Überheblichkeit, wenn in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz über den Beitrag der Hauptverwaltung an der Bereichsentwicklungsplanung nachgedacht wird, sondern reflektiert die Verpflichtung des Senats, die gesamtstädtischen Belange zu wahren.

Das Ziel der Regierungspolitik, die Arbeitsergebnisse der Enquete-Kommission Verwaltungsreform, zu denen der Abbau von Doppelzuständigkeiten und die Aufgabenverlagerung in die Bezirke gehören, dort umzusetzen, wo es unter Abwägung der verschiedenen zu berücksichtigenden Aspekte möglich ist, wird von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz selbstverständlich engagiert mitgetragen.

Berlin, den 3. Dezember 1989

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 19. Dezember 1989

Nr. 612
des Abgeordneten Manfred Preuss (CDU) über Baustopp für die Sportmedizin im Oskar-Helene-Heim

Ich frage den Senat:

1. Wann und aus welchen Gründen wurde der Baustopp für die Sportmedizin im Oskar-Helene-Heim verfügt?

2. a) Wie hoch sind die täglichen bzw. monatlichen Kosten, die durch das Ruhen des Bauvorhabens entstehen?

 b) Wie hoch sind die durch den Baustopp bisher angefallenen Kosten insgesamt?

3. Will der Senat an dem Gesamtkomplex Sportmedizin im Oskar-Helene-Heim Einsparungen vornehmen, und in welcher Größenordnung sollen sich gegebenenfalls diese Einsparungen bewegen?
4. Mit welcher Verzögerung für die Fertigstellung gegenüber der ursprünglichen Planung ist durch den Baustopp und gegebenenfalls durch die Neuplanungen zum Zwecke der Einsparungen zu rechnen, und wann ist die Fertigstellung der für den Sport in Berlin dringend benötigten Einrichtungen im Oskar-Helene-Heim zu erwarten?

Berlin, den 10. Oktober 1989

Eingegangen am 12. Oktober 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 612

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Planung und Baufortführung des Sportmedizinischen Zentrums (SMZ) sind mit Schreiben der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales vom 2. Juni 1989 zur Vermeidung von Fehlinvestitionen ausgesetzt worden, weil die Durchführung als Krankenhausbaumaßnahme gemäß Landeskrankenhausgesetz (LKG) nach endgültigem Wegfall der sportmedizinischen Betten finanzierungsrechtlich nicht weiterverfolgt werden konnte und sowohl die institutionelle Konzeption als auch die Aufgabenstellung des SMZ einer grundlegenden Überprüfung bedurften.

Zu 2.:

a) Von der baudurchführenden Firma werden einmalige, durch die Bauunterbrechung verursachte Kosten in Höhe von rd. 77 500,- DM und laufende Vorhaltekosten pro Monat in Höhe von rd. 55 000,- DM angezeigt. Diese Kostenangaben sind bisher ungeprüft; für darüber hinaus angezeigte Kosten des Krankenhauses bzw. der Planer wird aus Sicht unserer Verwaltung bisher keine rechtliche Grundlage gesehen.

b) Gemäß der Darstellung unter a) werden für die bisherige Bauunterbrechung von rd. 4 1/2 Monaten ungeprüfte Kosten in Höhe von rd. 320 000,- DM angezeigt.

Zu 3.:

Die durch die Bauunterbrechung anfallenden Kosten werden innerhalb der Baumaßnahme des Sportmedizinischen Zentrums durch Einsparungen ausgeglichen. Weitere Kosteneinsparungen werden angestrebt - die diesbezüglichen Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen. Dabei gilt es abzuwägen zwischen dem einerseits weit fortgeschrittenen Ausführungsstand der Planung und dem Ziel der zügigen Baufortführung und andererseits den gegebenenfalls anfallenden Umplanungskosten einschließlich entsprechender Zeitverzögerung sowie den Möglichkeiten der Reduzierung des (hohen) Ausstattungsstandards. Eine Gesamthöhe der angestrebten bzw. zu erreichenden Einsparungen bei den Baukosten ist beim jetzigen Untersuchungsstand noch nicht zu nennen.

Zu 4.:

Nach Baubeginn des Sportmedizinischen Zentrums im April 1989 konnte nach einer zu erwartenden Bauzeit von rd. 16 Monaten mit der Fertigstellung zum Herbst 1990 gerechnet werden. Voraussetzung für die Baufortführung sind der Abschluß noch abschließender konzeptioneller Klärungen und der unter 3. genannten Untersuchungen sowie die durch eine Vorlage an den Hauptausschuß zu erbittende Zustimmung zur Umwidmung der in der Investitionsplanung eingestellten LKG-Mittel zu einem Zuwendungstitel Sportmedizin. Wenn dies rechtzeitig gelingt, kann der Bau zum Jahresanfang 1990 fortgesetzt werden. Bis zu dessen Fertigstellung sind dann noch rd. 13 Monate erforderlich (gegebenenfalls zuzüglich 1 1/2 Monate Winterausfall), so daß das Sportmedizinische Zentrum voraussichtlich im Frühjahr 1991 in Betrieb gehen kann. Somit ergibt sich eine Verzögerung der Fertigstellung gegenüber der bisherigen Planung, entsprechend der Bauunterbrechung, von 4 bis 5 Monaten.

Berlin, den 18. Dezember 1989

Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 28. Dezember 1989

Nr. 634
des Abgeordneten Jürgen Kriebel (SPD) über ehemaliges Autokino an der Waltersdorfer Chaussee in Rudow

Ich frage den Senat:

1. Welche Ergebnisse haben die im Jahre 1986 durchgeführten staatsanwaltlichen Ermittlungen anläßlich der drei Todesfälle auf dem Grundstück ergeben?
2. Ist die Eigentümerin ihrer Sicherungspflicht für das Gelände inzwischen nachgekommen?
3. Sind die bei dem Umweltskandal im Jahre 1984 festgestellten Verunreinigungen des Bodens saniert worden?
4. Welche Ergebnisse haben die damals zugesagten regelmäßigen Untersuchungen von Boden- und Grundwasserproben ergeben?
5. Hat die Besitzerin die damaligen Anordnungen der Senatsbauverwaltung erfüllt?
 a) Wenn nein, beabsichtigt der Senat im Wege der Ersatzvornahme die Sanierung und Renaturierung des Grundstücks vorzunehmen?
 b) Wenn ja, wann?
6. Hält der Senat an den früheren Aussagen fest, daß dieses Gelände wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden soll?

Berlin, den 17. Oktober 1989

Eingegangen am 19. Oktober 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 634

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Das von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin anläßlich der drei Todesfälle geführte Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der fahrlässigen Tötung ist gemäß § 170 Absatz 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden. Die Staatsanwaltschaft hat in ihrer Einstellungsbegründung im Ergebnis auf die fehlenden Nachweisbarkeit der Kausalität zwischen der zum Teil fehlende Abgrenzung der Grundstücke und den Unglücksfällen abgestellt. Die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange sowie durch welchen Verantwortlichen gegen eventuelle Sicherungspflichten zum Zeitpunkt der Todesfälle verstoßen wurde, war für die Staatsanwaltschaft im Rahmen der strafrechtlichen Überprüfung nicht entscheidungserheblich.

Zu 2.:

Da die Grube in der ersten Jahreshälfte 1987 geschlossen wurde, ist die Notwendigkeit weiterer Sicherungsmaßnahmen nicht erkennbar.

Zu 3. und 4.:

Entgegen der ursprünglichen Erwartung wurden auf dem Gelände des ehemaligen Autokinos an der Waltersdorfer Chaussee keine sanierungsbedürftigen Konzentrationen an Schadstoffen im Boden und im Grundwasser festgestellt. Eine Sanierung wurde somit nicht erforderlich. Vorsorglich ist jedoch vorgesehen, das Gelände periodisch einmal im Jahr hinsichtlich der Grundwasserbeschaffenheit zu untersuchen.

Zu 5.:

Nein.

Zu 5. a):

Die Sanierung ist nach den durchgeführten Untersuchungen nicht geboten (vgl. zu 3. und 4.).

Zu 5. b):

Entfällt.

Zu 6.:

Ja, einer landwirtschaftlichen Nutzung des Geländes steht nichts entgegen.

Berlin, den 11. Dezember 1989

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 18. Dezember 1989

Nr. 640
der Abgeordneten Christa Friedl (SPD)
über Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen

Ich frage den Senat:

1. Wie viele öffentlich finanzierte Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen wurden in den letzten vier Jahren durchgeführt?
2. Wer hat zu welchem Anteil die Maßnahmen finanziert?
3. Für welche Berufe wurden und werden Frauen qualifiziert?
4. Wie ist gewährleistet, daß die Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen am Bedarf auf dem Arbeitsmarkt orientiert sind?
5. Wie viele Teilnehmerinnen solcher Qualifizierungsmaßnahmen haben Arbeitsplätze gefunden?

Berlin, den 18. Oktober 1989

Eingegangen am 23. Oktober 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 640

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Speziell für Frauen wurden in den letzten vier Jahren insgesamt 176 Qualifizierungsmaßnahmen aus öffentlichen Mitteln durchgeführt, und zwar ausschließlich auf Initiative des Berliner Senats, der im Rahmen seiner arbeitsmarkt-, berufsbildungs- und sozialpolitischen Programme Frauen als eigenständige Zielgruppe auffaßt. Auf Initiative der Bundesanstalt für Arbeit werden grundsätzlich keine speziellen Maßnahmen für Frauen eingerichtet, es sei denn, die ausschließliche Teilnahme von Frauen ist aus soziokulturellen Gründen geboten; d. h. in der Regel nur für türkische Frauen der ersten und zweiten Generation. Solche Maßnahmen werden vereinzelt im Gastronomie- und Elektrobereich durchgeführt, statistisch aber nicht gesondert erfaßt. Gleichwohl fördert die Bundesanstalt für Arbeit auch arbeitsmarktpolitisch zweckmäßige berufliche Bildungsmaßnahmen – sogenannte Freie Maßnahmen –, die von Trägern beantragt werden, deren Angebot ausdrücklich für Frauen konzipiert ist, wie z. B. die Vorbereitung auf die Umschulung zur Kommunikationselektronikerin an der Volkshochschule Kreuzberg. Diese bisher ganz vereinzelt vorkommenden Maßnahmen werden ebenfalls nicht statistisch gesondert erfaßt.

Zu 2.:

145 der genannten 176 Maßnahmen wurden im Rahmen des Programms zur Fortbildung und Wiedereingliederung von Frauen in der Lebensmitte (rd. 4,1 Mio. DM) aus Mitteln der Frauenbeauftragten finanziert. 12 Maßnahmen wurden im Rahmen des Modellprogramms „Neuer Start durch soziales Engagement" (rund 1,8 Mio. DM) und 12 Maßnahmen im Rahmen des Frauenförderprogramms der zweiten Stufe der Qualifizierungspolitik (rund 5,6 Mio. DM) ebenfalls aus Mitteln der Frauenbeauftragten finanziert.

6 Maßnahmen wurden im Rahmen des Programms zur Einstellung und beruflichen Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen und Personen mit geminderten Beschäftigungschancen im Land Berlin (sogenanntes drittes Teilprogramm (rund 2,3 Mio. DM) und eine Maßnahme im Rahmen des Programms zur Weiterentwicklung von ABM im Land Berlin (rund 1 Mio. DM) aus Mitteln des damaligen Senators für Wirtschaft und Arbeit finanziert.

An drei Maßnahmen des Frauenförderprogramms der zweiten Stufe hat sich darüber hinaus die Bundesanstalt für Arbeit beteiligt. In zwei Maßnahmen des dritten Teilprogramms fließen zusätzlich Gelder des Europäischen Sozialfonds.

Neben den Maßnahmekosten werden für Teilnehmerinnen an den 19 Maßnahmen des zweiten und dritten Teilprogramms sowie des Programms zur Weiterentwicklung von ABM im Land Berlin zum Teil auch Kosten des Lebensunterhalts finanziert, und zwar aus BSHG- und ABM-Mitteln, ferner Unterhaltsgeld gemäß Arbeitsförderungsgesetz (AFG) sowie ersatzweise Qualifizierungsbeihilfe aus Landesmitteln. Letztlich stellen nur diese 19 Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen berufliche Bildungsmaßnahmen für Frauen berufliche Bildungsmaßnahmen im eigentlichen Sinne dar – eine sehr geringe Anzahl im Vergleich zu den in Berlin öffentlich geförderten beruflichen Bildungsmaßnahmen für Männer und Frauen insgesamt.

Zu 3.:

Im Rahmen des Programms zur Fortbildung und Wiedereingliederung sind bisher Kurse im Büro- und kaufmännischen Bereich, Pflegebereich, Hauswirtschaftsbereich, Hausmeisterin, Hauswarts- und Existenzgründungsbereich durchgeführt worden. Das Modellprogramm „Neuer Start durch soziales Engagement" wendet sich an Frauen, deren Familientätigkeiten abnehmen und die infolgedessen Interesse an einer außerhäuslichen Beschäftigung haben, die ihnen ermöglicht, die erworbenen Kompetenzen weiter zu nutzen. Im Rahmen des Frauenförderprogramms der zweiten Stufe wurden zwei zukunftsbezogene berufliche Qualifizierungen im gewerblich-technischen Bereich angeboten, die von Frauen bisher seltener gewählt werden (Industriemechanikerin, Industrieelektronikerin), eine übergreifende Aufstiegsentwicklung im kaufmännischen Bereich (Fachkraft Rechnungswesen/ Finanzierung) sowie neun Zusatz-/Weiterqualifizierungen in Computertechnologie, Management, Umwelt, Tourismus, Existenzgründung, soziale und kulturelle Dienstleistung. Die sieben Frauenprojekte des dritten Teilprogramms und des Programms zur Weiterentwicklung von ABM im Land Berlin qualifizieren für folgende Berufsbereiche: Gastronomische Versorgung von sozialen Einrichtungen, Projekt- und Sozialmanagement, Gas-, Wasserinstallation/ Entwicklung von alternativen Energietechniken, Büro- und Verwaltungsarbeiten einschließlich EDV, Tätigkeiten im Schneiderhandwerk in Verbindung mit Nachholen des Hauptschulabschlusses, EDV-Qualifizierung im Bürobereich, Damenschneiderin im Handwerk.

Zu 4.:

Der Senat verfolgt mit seinen frauenpolitischen Schwerpunktsetzungen übergreifende Ziele: Von der verstärkten Nutzung des Bildungspotentials von Frauen, vor allem auch der formal nicht belegbaren besonderen Qualifikationen, wie soziale Kompetenz, Kreativität und Produktivität, erhofft sich der Senat positive Veränderungen der herkömmlichen Arbeitsmarktstrukturen.

Im Frauenförderprogramm geht es z. B. in erster Linie um modellhafte Maßnahmen zur Entwicklung und Erprobung neu aufbereiteter Curricula, Didaktiken und Methoden unter Berücksichtigung der spezifischen Lebenssituation von Frauen. Überwiegend handelt es sich um neue, auf dem Berliner Weiterbildungsmarkt bisher nicht vorhandene Angebote. Der Senat erhofft sich hiervon Grundlagenerkenntnisse, die zur Übertragung auf das reguläre Weiterbildungsangebot in Berlin geeignet sind. Diese Herangehensweise schließt die Orientierung an kurzfristigen Bedarfslücken des Arbeitsmarktes aus.

Der Senat hat sich bei der Begründung der genannten Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen auf allgemein anerkannte Befunde des Berichts zur Situation der Frauen in Berlin, auf die Zusammenarbeit mit dem Landesarbeitsamt Berlin, die beratende Hilfestellung des Landesausschusses für Berufsbildung (zweite Stufe der Qualifizierungspolitik) und die aus Vertretern der beteiligten Senatsverwaltungen und des Landesarbeitsamts zusammengesetzte Steuerungs- und Planungsgruppe beim Verein zur Förderung kultureller Bildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen (BBJ-Consult) (dritte Stufe der Qualifizierungspolitik) gestützt. Zur weiteren Vertiefung der Erkenntnisse wurde für das Wiedereingliederungsprogramm exemplarisch eine wissenschaftliche Begleituntersuchung durchgeführt, die im Hinblick auf Berufsfeldangebot und Verbesserung der Erwerbschancen wichtige und weiterführende Ergebnisse gebracht hat. Die Senatsverwaltung für Frauen, Familie und Jugend wird diese bei ihrer künftigen Planung berücksichtigen. Das Frauenförderprogramm der zweiten Stufe wird von Anfang an wissenschaftlich begleitet. Praxisnähe, Übergang in zukunftsweisende Tätigkeitsfelder und Qualitätssicherung sind zentrale Untersuchungsziele. Bei der künftigen Schwerpunktsetzung „Förderung der Erwerbstätigkeit von Frauen" wird der Senat den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vorrangig an den Erfordernissen der ökologischen und sozialen Stadtentwicklung orientieren, sowie am Bedarf an zukunftsträchtigen Qualifikationen und Arbeitsplätzen. Hierzu wird verwaltungsübergreifend eine Steuerungsgruppe unter Federführung der Senatsverwaltung für Arbeit, Verkehr und Betriebe eingerichtet.

Zu 5.:

Der Endbericht über die wissentschaftliche Begleitung des Wiedereingliederungsprogramms, der 1989 vorgelegt wurde, kommt zu dem Ergebnis, daß knapp die Hälfte der Teilnehmerinnen insgesamt bzw. 65 v. H. der Teilnehmerinnen an berufsfeldbezogenen Kursen einen Arbeitsplatz fanden, wobei von den Frauen teilweise Kompromisse hinsichtlich der Qualität der Arbeit eingegangen werden mußten. Die einzelnen Projektaufträge des Frauenförderprogramms der zweiten Stufe schließen Verbleibsuntersuchungen ein, sind aber bisher nicht abgeschlossen. Auch über die erst 1988/89 eingerichteten Qualifizierungsmaßnahmen der dritten Stufe können keine Angaben über den Übergang in Erwerbstätigkeit gemacht werden. Das im Rahmen des Programms zur Weiterentwicklung von ABM im Land Berlin eingerichtete Frauenprojekt hat wegen projekt- und trägerinterner Schwierigkeiten sein Konzept bisher nicht erfolgreich umsetzen können. Der Übergang der Teilnehmerinnen auf Arbeitsplätze verlief bisher nicht zufriedenstellend. Die Vermittlungsbemühungen dauern an. Die Geschäftsführung des Projekts, wird von einem anderen Träger übernommen werden.

Berlin, den 13. Dezember 1989

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 29. Dezember 1989

Nr. 649
der Abgeordneten Heide Nisblé (SPD) über die behindertengerechte Ausstattung von Sportanlagen in Berlin

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, wieviel Sportanlagen (Sporthallen, -stadien und Schwimmhallen) es in Berlin gibt?
2. a) Ist dem Senat weiterhin bekannt, wie viele Sportanlagen davon behindertengerecht (sowohl im Zuschauer- als auch im Sportlerbereich) ausgestattet sind?
 b) Welche Sportanlagen sind hiervon
 - rollstuhlfahrergerecht
 - blindengerecht
 - für Gehörlose/Schwerhörige nutzbar?
3. Ist sichergestellt, daß neu zu errichtende Sportanlagen behindertengerecht ausgestattet werden?
4. Wer überprüft in der Senatsverwaltung für Schulwesen, Berufsbildung und Sport die Behindertengerechtigkeit der vorhandenen und neu erbauten Sportanlagen?

Berlin, den 25. Oktober 1989

Eingegangen am 26. Oktober 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 649

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja, in Berlin zählen zur Zeit 573 öffentliche Sporthallen größer/gleich 10 m x 18 m zum Bestand an gedeckten Sportanlagen. Darüber hinaus existieren weitere 32 Hallen, die aus qualitativen Gründen nicht zum Bestand gerechnet werden. Hinzu kommen 72 Tennishallen (inklusive 36 Traglufthallen).

Der Bestand an „Sportstadien", d. h. an öffentlichen ungedeckten Sportanlagen beträgt 645. In dieser Summe sind 81 Tennisanlagen mit 529 Tennisplätzen enthalten. Einer besonderen Zweckbestimmung unterliegen 12 weitere Sportanlagen, dazu gehören das Olympiastadion sowie 11 Polizeisportanlagen.

Auf 22 Hallenbadstandorten gibt es insgesamt 26 öffentliche Schwimmhallen.

Zu 2. a) und b):

Ja. Die folgende Übersicht basiert auf aktuellen bezirklichen Angaben (Stand: November 1989) und bezieht sich auf bauliche Anlagen, die von Behinderten im Rollstuhl aufgesucht werden können, differenziert nach § 51 BauO Bln Abs. (1) und (2) - vgl. Erläuterungen in der beigefügten Übersicht -. Darüber hinaus werden Sportanlagen nachrichtlich bei einigen Bezirken aufgeführt, die in der Vergangenheit als „behindertenfreundlich" eingestuft wurden. Hierbei handelt es sich um Anlagen, die insgesamt oder in Teilen ebenerdig bzw. über Rampen erreicht werden können, die jedoch keine speziellen behindertengerechten Ausstattungen, wie z. B. Toiletten, aufweisen. Im Rahmen von Sanierungs/Umbauarbeiten ist es bei diesen Anlagen größtenteils möglich, die gesamte Einrichtung behindertengerecht gemäß § 51 BauO Bln Abs. (2) umzugestalten.

Für Blinde wird zur Zeit eine Sporthalle in Steglitz, Rothenburgstraße, fertiggestellt, die auch uneingeschränkt für rollstuhlgebundene Personen nutzbar sein wird,

Für Gehörlose/Schwerhörige sind die Charlottenburger Sporthallen Maikäferpfad 30 und Waldschulallee 29 speziell mit einer Sichtalarmanlage ausgestattet.

Übersicht

G = Öffentliche gedeckte Sportanlage
U = Öffentliche ungedeckte Sportanlage
H = Öffentliches Hallenbad
- 1 = Die bauliche Anlage ist nach § 51 BauO Bln Abs. (1) für Behinderte, insbesondere schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl in den Teilen, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, zweckentsprechend nutzbar
- 2 = Die bauliche Anlage ist nach § 51 BauO Bln Abs. (2) für Behinderte, insbesondere schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl als gesamte Einrichtung nutzbar

Bezirk	Art der Sportanlage	Anschrift
Tiergarten	G	Turmstraße 85 b
	G	Alt-Moabit 10
	H - 1	Lehrter Straße 59
Wedding	G	Osloer Straße 42-62
	G	Lüderitzstraße
	G - 1	Chausseestraße 79-83 (Erika-Heß-Eisstadion)
	G - 2	Koloniestraße 17
	U - 1	Ungarnstraße 75
	H - 2	Seestraße 80 (Kombi-Bad)
		Sommerbad Humboldthain
		Freibad Plötzensee
Kreuzberg	G - 2	Am Schlesischen Tor 1
	G - 2	Zeughofstraße 24/25
	U - 1	Blücherstraße 46/47
	U - 1	Zeughofstraße 24/25
	U - 1	Züllichauer Straße
	H - 2	Wiener Straße 59
		Sommerbad Prinzenstraße 113-116
Charlottenburg	G - 2	Uhlandstraße 193
	G - 1	Sömmeringstraße 9-21
	U - 1	Mommsenstadion
	U - 1	Olympia-Stadion
Spandau	G - 2	Falkenseer Damm 20
	G - 2	Goldbeckweg 8-14
	G - 2	Nonnendammallee 140-193
	G - 2/U - 2/H - 2	Sportanl. des SC Siemensstadt
	G - 2	Askanierring 149
	G - 1	Hohenzollernring/Askanierring
	U - 2	Askanierring 149
	U - 2	Wilhelmstraße 10-11
	H - 2	Radelandstraße 1
	H - 2	Gatower Str. 19-29 (Kombi-Bad)
Wilmersdorf	H - 2	Mecklenburgische Straße 80
	H - 2	Fritz-Wildung-Straße 17
Zehlendorf	G	Onkel-Tom-Straße 58-60
	G	Königstraße 92
	G - 2	Potsdamer Straße 7
	G	Wasgenstraße 50
	G	Schulstraße 4
	G	Molsheimerstraße 7
	G	Leo-Baeck-Straße 28-30
	G - 2	Dreilindenstraße 63
	G	Dreilindenstraße 47-49
	G	Hartmannsweiler Weg (Sonderschule für geistig Behinderte)
	G	Ludwigsfelder Straße 43-47
	G	Hartmannsweiler Weg 65
	G - 2	Schönower Straße 8
	G	Königin-Luise-Straße 80-84
	G	Beskidenstraße 1
	G - 2	Teltower Damm 87-93
	G	Hartmannsweiler Weg 29
	G - 2	Teltower Damm 95-123 (Sonderschule für Behinderte)
	U - 1	Onkel-Tom-Straße 40
	U - 1	Chausseestraße 29
	U - 1	Sachtlebenstraße 36
	H - 1	Clayallee 330
		Strandbad Wannsee (separater Badebereich im ehemaligen Versehrtenbad)
Schöneberg	G - 2	Goßlerstraße 13-15
	G - 2	Pöppelmannstraße 2
	G - 2	Klixstraße 6-7
	G - 2	Kyffhäuserstraße 23
	G - 2	Monumentenstraße 13 a
	G - 2	Illstraße 4-6
	G - 2	Belziger Straße 43-51
	G - 2	Perelsplatz 6-9
	U - 2	Monumentenstraße
	U - 2	Tempelhofer Weg
	U	Priesterweg 4
	U	Vorarlberger Damm
	U	Offenbacher Straße
	U	Wiesbadener Straße
Steglitz	G - 2	Osdorferstraße 53
	G - 2	Ostpreußendamm 166/167
	G - 2	Lippstädter Straße 9-11
	U - 2	Osdorferstraße 53
	H - 1	Leonorenstraße 37-39
Tempelhof	–	–
Neukölln	H - 2	Ganghoferstraße 3 (Stadtbad Neukölln)
Reinickendorf	G - 2	Kühleweinstraße 5-35
	G - 2	Miraustraße
	G - 2	Cyclopstraße 1-7

Zu 3.:

Der Bau einer behindertengerechten Sportanlage müßte für Sportler aller Behinderungsarten als auch für Nichtbehinderte geeignet sein. Eine Forderung, die wegen der unterschiedlichen Anforderungen schon der einzelnen Behinderungsarten untereinander nicht erfüllbar ist. Aus diesem Grund werden beim Bau von Sportanlagen die Belange rollstuhlgebundener Personen (als Besucher und Sportler) beachtet. Die im Juli 1989 überarbeiteten Musterraumprogramme für gedeckte und ungedeckte Sportanlagen beinhalten die Anforderungen der DIN 18 024, Teil 2.

Zu 4.:

Im Rahmen der Zuständigkeit bei der Prüfung der Bedarfsprogramme und Bauplanungsunterlagen gemäß § 24 LHO werden sachgebietsbezogen die Belange der Behinderten, oft in Zusammenhang mit der Zentralen Beratungsstelle „Bauen für Behinderte" bei der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen, geprüft.

Berlin, den 19. Dezember 1989

Sybille Volkholz
Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 28. Dezember 1989

Nr. 656
der Abgeordneten Irina Schlicht (CDU) über Informationssschrift für Lehrer über sexuellen Mißbrauch von Minderjährigen

Ich frage den Senat:

1. Aus welchem Grunde ist die noch unter dem CDU/F.D.P.-Senat angekündigte Veröffentlichung einer Informationsschrift für Lehrer (Lehrerhandreichung) über den sexuellen Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen bisher nicht erfolgt?
2. Wann wird der Senat und in welcher Form die Broschüre endlich veröffentlichen, so daß die Lehrerschaft insgesamt mehr Informationen über die Thematik des sexuellen Mißbrauchs von Minderjährigen erhalten und damit adäquater den Betroffenen helfen kann?

Berlin, den 24. Oktober 1989

Eingegangen am 26. Oktober 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 656

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Mit der Informationsschrift wird erstmals das Problem des sexuellen Mißbrauchs von Kindern, der überwiegend im häuslichen Bereich oder im unmittelbaren Umfeld des Kindes geschieht, speziell für Lehrer dargestellt. Auf Grund ihrer täglichen Kontakte mit den Kindern und Jugendlichen sind Lehrer am ehesten in der Lage, Anzeichen von sexuellem Mißbrauch wahrzunehmen. Diese Wahrnehmung ist besonders wichtig, da nicht nur in den Familien die Vorfälle meist totgeschwiegen werden, sondern auch von den mißbrauchten Kindern selbst überwiegend ängstlich verschwiegen werden.

Die umfassende Darstellung der Problematik, die auch Handlungshinweise für schulische Zwecke enthält und gleichzeitig die Notwendigkeit deutlich macht, in bestimmten Fällen fachlichen Rat zu Hilfe zu ziehen, hat umfangreiche Abstimmungen zwischen den Autoren der Informationsschrift und den beteiligten Senatsverwaltungen erfordert.

Auf Anregung der Senatsverwaltung für Frauen, Jugend und Familie wurde in den Entwurf zusätzlich ein Abschnitt über die besondere Situation traditionell islamisch erzogener Kinder und Jugendlicher, insbesondere Mädchen, aufgenommen.

Zu 2.:

Die Abstimmungen zwischen den Autoren und beteiligten Senatsverwaltungen sind nunmehr abgeschlossen. Nach Endkorrektur und Druck des Manuskripts wird die Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport in Kürze die Informationsbroschüre für Lehrer und Lehrerinnen mit einem Anschreiben verteilen.

Berlin, den 8. Dezember 1989

Anne Klein
Senatorin für Frauen, Jugend und Familie

Eingegangen am 18. Dezember 1989

Nr. 659
der Abgeordneten Christa-Maria Blankenburg (CDU) über Kindertagesstättenplätze durch Öffnung der Sonderkindertagesstätten für nicht-behinderte Kinder

Ich frage den Senat:

1. a) Wie viele Sonderkindertagesstätten des Landes Berlin und der freien Träger mit welcher Spezialisierung und mit wie vielen Plätzen gibt es zur Zeit?
 b) Auf Grund welcher Daten (Warteliste, Säuglingsfürsorge) ist bislang der Bedarf an Sonderkindertagesstättenplätzen ermittelt worden?
2. a) Welche dieser Sonderkindertagesstätten sollen wie viele nichtbehinderte Kinder aufnehmen?
 b) Wie verändert sich dabei das Platzangebot für die behinderten Kinder?
3. Wann und mit welchem Ergebnis sind die betroffenen Erzieher und Eltern an der Entscheidung, durch Öffnung der Sonderkindertagesstätten für nicht-behinderte Kinder zusätzliche Plätze zu schaffen, in der Vorbereitung der Antwort des Senats auf die Großen Anfragen zur Situation und Entwicklung der Kindertagesstätten (Drs 11/147 und 11/173, 14. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. September 1989) beteiligt worden?
4. Welche personellen Auswirkungen hat diese Öffnung?
5. Wie wird sichergestellt, daß diese zusätzlichen Aufgaben nicht Minderungen der notwendigen Sonderförderung nach sich ziehen?

Berlin, den 24. Oktober 1989

Eingegangen am 26. Oktober 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 659

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. a).:

Zum Zeitpunkt der letzten statistischen Erhebung (31. Dezember 1988) war folgendes Angebot vorhanden:

	Zahl der Abteilungen	Platzzahlen
landeseigene Einrichtungen	41	1 557
nicht landeseigene Einrichtungen.....	20	664
insgesamt.....	61	2 221

Sonderkindertagesstättenplätze (Plätze für behinderte Kinder) sind - auch schon vor Einführung des Integrationsprogramms - nicht nur in Sonderkindertagesstätten, sondern auch in Sondergruppen in Regeleinrichtungen vorhanden gewesen. Die Organisationseinheit für die statistische Erfassung ist daher nicht die Einrichtung Sonderkindertagesstätte, sondern die „Abteilung", die in Einzelfällen nicht mit der Einrichtung identisch ist, in anderen Fällen eine oder mehrere Sondergruppen umfaßt.

Die Spezialisierung nach Behinderungsarten wird in der Regel nicht mehr als sachgerecht erachtet, da innerhalb der Sondergruppen eine Mischung der Behinderungsarten erfolgt. Außerdem zeigen behinderte Kinder in der Regel mehrere Symptomausprägungen; eine eindeutige Zuordnung ist daher kaum möglich.

Zu 1. b):

Zur bisherigen Bedarfsermittlung ist darauf hinzuweisen, daß schon immer behinderte Kinder vordringlich aus pädagogisch-therapeutischen Gründen vorrangig aufgenommen wurden, so daß weder eine nennenswerte Warteliste noch nennenswerte Wartezeiten bestanden. Dies wird auch bestätigt durch das neue ADV-Vormerkungsverfahren, das zum 5. Oktober 1989 eine Nachfrage von weniger als 100 Plätzen ausweist (siehe Anlage). Behinderte Kinder werden in der Regel in Kooperation mit der Familienfürsorge und/oder Behindertenfürsorge aufgenommen.

Etwa 5 % pro Jahrgang sind behinderte Kinder mit besonderem Förderbedarf. Nach Elternwillen und fachlicher Einschätzung erfolgt die Zuordnung (Aufnahme) von behinderten Kindern in Tagesstätten entweder in

- Sondereinrichtungen
- Integrationsgruppen (soweit vorhanden)
- Regelgruppen mit Einzelfallhelferunterstützung.

Zu 2. und 3.:

Sonderkindertagesstätten, die Umwandlung von Sondergruppen in Integrationsgruppen vornehmen werden, können gegenwärtig nicht konkret benannt werden, da die Bereitstellung weiterer Mittel für die Realisierung der zweiten Stufe des Integrationsprogramms noch nicht erfolgen konnte. Erst auf der Grundlage einer finanziellen und personellen Absicherung können die jeweiligen Träger und Kindertagesstätten und Sonderkindertagesstätten in Abstimmung mit Erzieher(inne)n und Eltern entsprechend der sich aus den Einzelfällen ergebenden Bedarfslage Planungsentscheidungen treffen.

Bei der Antwort auf die Großen Anfragen Drs Nr. 11/147 und 11/173 vom 28. September 1989 wurden globale Bedarfseinschätzungen für die Integrationsgruppen seitens der Bezirke und Verbände zugrunde gelegt, die durch die Umwandlung sowohl von Regelgruppen wie auch von Sondergruppen in Integrationsgruppen geschaffen werden können. Dies bedeutet im Ergebnis, daß zwar Sonderplätze reduziert werden, aber zugleich ein erweitertes Förderangebot für behinderte Kinder durch Integrationsgruppen in Regel- und Sondereinrichtungen entsteht.

Zu 4. und 5.:

Das vorliegende Integrationsprogramm führt zu einer insgesamt verbesserten Personalausstattung und verursacht entsprechend höhere Kosten. Eine Integrationsgruppe im Kindergarten mit 15 Kindern (11 nichtbehinderte und 4 behinderte Kinder) ist mit 1,47 Erzieher(inne)n (Regelpersonalausstattung) und 1,0 Stützerzieher ausgestattet, also insgesamt 2,47 Stellen.

Es wird derzeit geprüft, ob diese Personalausstattung ausreichend ist. Die therapeutische Versorgung wird durch die bezirklichen Abteilungen Gesundheit, bzw. durch ambulante, therapeutische Fachdienste sichergestellt.

Berlin, den 8. Dezember 1989

Anne Klein
Senatorin für Frauen, Jugend und Familie

Eingegangen am 27. Dezember 1989

Vormerkungen behinderter Kinder
für Kindertagesstättenplätze und Tagespflege
der Bezirksämter von Berlin, Abt. Jugend und Sport

Seite: 1
Vormerkungen 3.1
Stand: 05.10.89

Bezirk	Vormerkungen insgesamt	Vormerkungen für behinderte Kinder				
		insgesamt		gewünschte Betreuung		
			%	ohne Präferenz	Sondergruppe	Integrationsgruppe
1	2	3	4	5	6	7
Tiergarten	1370	6	0.4		4	2
Wedding	2283	1	0.0			1
Kreuzberg						
Charlottenburg	2457	7	0.3	5		2
Spandau	2716	29	1.1	13	1	15
Wilmersdorf	1443	10	0.7	5		5
Zehlendorf	1070	10	0.9	3	5	2
Schöneberg	2066		0.0			
Steglitz	2015	7	0.3	5	1	1
Tempelhof	2050	7	0.3	6		1
Neukölln	4197	5	0.1	2	1	2
Reinickendorf	3501	13	0.4	7	1	5
Berlin	25168	95	0.4	46	13	36

Vormerkungen behinderter Kinder
für Kindertagesstättenplätze und Tagespflege
der Bezirksämter von Berlin, Abt. Jugend und Sport

Bezirk	geistig behindert				körperlich behindert				sinnesbehindert				seelisch behindert				mehrfach behindert			
	insges.	gewünschte Betreuung			insges.	gewünschte Betreuung			insges.	gewünschte Betreuung			insges.	gewünschte Betreuung			insges.	gewünschte Betreuung		
		ohne Präferenz	Sondergruppe	Integr. gruppe		ohne Präferenz	Sondergruppe	Integr. gruppe		ohne Präferenz	Sondergruppe	Integr. gruppe		ohne Präferenz	Sondergruppe	Integr. gruppe		ohne Präferenz	Sondergruppe	Integr. gruppe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
Tiergarten	2		1	1	4		3	1												
Wedding																	1			1
Kreuzberg																				
Charlottenburg	3	3			3	2		1					1			1				
Spandau	3	1		2	13	5		8	4	3		1	4	3		1	5	1	1	3
Wilmersdorf	2	1		1	2	1		1	3			3	1	1			2	2		
Zehlendorf	1			1	8	3	4	1									1		1	
Schöneberg																				
Steglitz					2	2			2	2			2		1	1	1	1		
Tempelhof	1	1			3	3							2	2			1			1
Neukölln					3		1	2									2	2		
Reinickendorf	1		1		3	2		1	5	3		2	2	1		1	2	1		1
Berlin	13	6	2	5	41	18	8	15	14	8		6	12	7	1	4	15	7	2	6

Nr. 666
der Abgeordneten Lena Schraut (AL)
über Prostituiertenkartei der Berliner Polizei

Ich frage den Senat:

1. Seit wann führt die Berliner Polizei eine Prostituiertenkartei?
2. Wie viele Personen sind in dieser Kartei erfaßt?
3. Auf Grund welcher Erkenntnisse werden Personen in dieser Kartei erfaßt?
4. Nach welchem Verfahren wird überprüft, ob der vorgegebene Erfassungsgrund „Prostitution" zutrifft bzw. noch zutrifft?
5. Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt die Speicherung?
6. Zur Erfüllung welcher Aufgaben benötigt die Berliner Polizei die Kartei?
7. Wie lange ist die vorgesehene Speicherungsdauer?
8. Wer hat Zugriff auf die Kartei?
9. Wer erhält Auskunft über Personen, die in der Kartei erfaßt sind?
10. Ist vorgesehen, die Kartei zu automatisieren?

Berlin, den 22. Oktober 1989

Eingegangen am 27. Oktober 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 666

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1., 3. und 6.:

Der Senat geht davon aus, daß sich die Kleine Anfrage auf die kriminalpolizeiliche Kartei „Zuhälter und Prostituierte" bezieht.

Er möchte gleich eingangs betonen, daß der Polizeipräsident in Berlin keine Prostituiertenkartei führt, in der Personen allein deshalb erfaßt werden, weil sie der Prostitution nachgehen. Die Ausübung der Prostitution ist nicht strafbar und rechtfertigt für sich genommen nicht die Speicherung personenbezogener Daten in kriminalpolizeilichen Sammlungen.

Die Prostitutionsausübung spielt sich aber regelmäßig in einem Milieu ab, in dem Straftaten begangen werden. Nach polizeilicher Erfahrung gibt es kaum Prostituierte, die ihrem Gewerbe ohne Zuhälter nachgehen. Das Zuhältermilieu in Berlin gehört zum Bereich der organisierten Kriminalität und ist weitgehend in hierarchischen, „mafiosen" Strukturen organisiert. Es wird geprägt von Straftaten wie Zuhälterei, Menschenhandel, Förderung der Prostitution und der damit einhergehenden Begleitkriminalität, bei der es sich vorwiegend um Vergewaltigung, Raub, Nötigung und Körperverletzung zum Nachteil von Prostituierten handelt.

Ein Merkmal organisierter Kriminalität ist auch die Abschottung nach außen, die hier nicht zuletzt durch ein System der Einschüchterung und Bedrohung von Zeugen, Tatopfern und Geschädigten erreicht wird.

Wegen der praktisch fehlenden Anzeige- und Aussagebereitschaft ist die Polizei darauf angewiesen, Angehörige des kriminellen Milieus, ihre Verbindungen, ihre Kontaktpersonen, ihre Betätigungsfelder und ihre Opfer selbst zu ermitteln, um Straftaten erkennen und verfolgen zu können und weitere Straftaten nach Möglichkeit zu verhindern. Ein Hilfsmittel für die Strafverfolgung und vorbeugende Verbrechensbekämpfung im Zuhältermilieu ist die Kartei „Zuhälter und Prostituierte", die bei der Fachdienststelle (Dir VB O II 3) geführt wird und - soweit sich das noch feststellen läßt - bereits seit den fünfziger Jahren besteht.

In ihr werden Daten erfaßt von

- Personen, die in dem Verdacht stehen, Täter oder Teilnehmer der o. a. Delikte zu sein;
- Personen, die Opfer, Geschädigte oder Zeugen bzw. Zeuginnen sind, oder
- von anderen Personen, sofern dies im Einzelfall auf Grund bestimmter Tatsachen zur vorbeugenden Bekämpfung der o. a. Straftaten erforderlich ist.

Letzteres wird z. B. dann der Fall sein, wenn eine Person zwar (noch) nicht Opfer, Geschädigte oder Zeugin in einem Strafermittlungsverfahren ist, aber tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß sie mehr als zufällige Kontakte zu Tatverdächtigen der organisierten Kriminalität unterhält und damit ein Verbindungsglied zwischen deren Akteuren darstellt oder in sonstiger Weise in Strukturen organisierter Kriminalität eingebunden ist. Dabei handelt es sich - milieubedingt - häufig auch um Prostituierte.

Bei der Beurteilung, ob jemand zu dem zu erfassenden Personenkreis gehört, müssen alle rechtmäßig gewonnenen polizeilichen Erkenntnisse herangezogen werden. Diese können - je nach Lage des Einzelfalles - z. B. aus Strafermittlungen, aus Mitteilungen anderer Polizeidienststellen und Behörden oder auch aus polizeilichen Razzien stammen.

Der Senat ist der Auffassung, daß der Wortlaut der Feststellungsanordnung für die Kartei „Zuhälter und Prostituierte" zu weit gefaßt ist und mehr zuließe, als der tatsächlichen polizeilichen Praxis und den polizeilichen Bedürfnissen entspricht. Auch die Bezeichnung der Kartei erscheint mißverständlich. Er wird daher den Polizeipräsidenten in Berlin bitten, die Feststellungsanordnung umzuformulieren und die Bezeichnung der Kartei zu ändern, um auch durch den Wortlaut zu verdeutlichen, daß die Kartei nicht der Erfassung von Prostituierten dient.

Zu 2.:

Die Arbeitskartei enthält zur Zeit 7 780 Namen.

Zu 4.:

Die Polizei ist auf Grund der geltenden Rechtslage verpflichtet, kriminalpolizeiliche personenbezogene Unterlagen zu vernichten, sobald die Gründe für die weitere Aufbewahrung entfallen sind. Wenn in der Kartei erfaßte Prostituierte nicht mehr der Prostitution nachgehen und sich nicht mehr in diesem Umfeld aufhalten, wird dies regelmäßig ein Umstand sein, der zur Vernichtung der entsprechenden Karteikarte führt. Anhaltspunkte können sich ergeben aus Aussagen der Betroffenen bei Vernehmungen, Mitteilungen anderer Behörden und Polizeidienststellen, dem Nichtantreffen bei Kontrollen über einen längeren Zeitraum oder auch aus Altersgründen.

Die Fachdienststelle überprüft regelmäßig im Rahmen der laufenden Sachbearbeitung, ob der Grund für die Erfassung von Personen in der Kartei entfallen ist. Darüber hinaus werden alle Karteikarten mindestens einmal jährlich auf Aktualität überprüft. Letztmalig wurden im Juni d. J. Karteikarten zur Vernichtung ausgesondert.

Zu 5.:

Rechtsgrundlage ist § 9 Abs. 1 des Berliner Datenschutzgesetzes in Verbindung mit den §§ 163 Abs. 1 8tPO und 1 Abs. 1 ASOG sowie die §§ 81 b StPO und 16 Abs. 1 ASOG.

Zu 7.:

Die Speicherungsdauer richtet sich nach § 14 Abs. 3 des Berliner Datenschutzgesetzes; dabei ist die Erforderlichkeit unter Berücksichtigung der unter 4. dargestellten Umstände zu beurteilen. Damit hängt die Speicherungsdauer entscheidend von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab.

Zu 8.:

Zugriff haben ausschließlich Mitarbeiter der Fachdienststelle.

Zu 9.:

Andere Polizeidienststellen, soweit die Übermittlung zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist (§ 10 Abs. 1 B Berliner Datenschutzgesetz).

Zu 10.:

Zur Zeit ist das nicht vorgesehen.

Berlin, den 7. Dezember 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 28. Dezember 1989

Nr. 689
des Abgeordneten Ernst-Christoph Bösener (SPD) über ein zusätzliches Gelände für den Berliner Zoo

Ich frage den Senat:

1. Wie beurteilt des Senat den Wunsch des Berliner Zoologischen Gartens, neben dem für Besucher geöffneten Zoo-Gelände in der Innenstadt ein weiteres nicht öffentlich zugängliches Gelände in einem Außenbezirk zur Haltung und Pflege insbesondere seltener und im Handel oder von anderen Zoologischen Gärten oft nicht wiederzubeschaffender Tierarten zu erhalten?
2. Sieht der Senat gegebenenfalls eine Möglichkeit, den Zoo zu einem geeigneten Gelände zu verhelfen?

Berlin, den 6. November 1989

Eingegangen am 6. November 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 689

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Zoologischer Garten Berlin AG war bisher an den Senat noch nicht wegen der Bereitstellung eines nicht der Öffentlichkeit zugänglichen zusätzlichen Geländes herangetreten. Eine Beurteilung eines solchen Wunsches durch den Senat ist deshalb nicht möglich. Grundsätzlich ist jedoch zu sagen, daß, wie in der Vergangenheit auch, die Planungen des Zoos wohlwollend begleitet werden.

Die Befragung der Zoologischer Garten Berlin AG hat ergeben, daß konkrete Vorstellungen dort noch nicht bestehen. Es wird nur allgemein das Interesse an einer zusätzlichen Freifläche in einer Größe von 6 Hektar bekundet.

Unabhängig davon, daß die Erfordernisse, denen das Gelände zu entsprechen hätte, noch nicht konkretisiert sind, dürfte es äußerst schwierig werden, ein passendes Grundstück in dieser Größe bereitzustellen.

Zu überlegen bleibt auf Grund der derzeitigen politischen Entwicklung allerdings auch, ob sich neue Möglichkeiten z. B. durch eine Kooperation mit dem Tierpark Friedrichsfelde ergeben könnten.

Zu 2.:

Ob eine Hilfe des Senats möglich ist, kann erst beurteilt werden, wenn die Zoologischer Garten Berlin AG genaue Vorstellungen über ihre Pläne vorlegt.

Berlin, den 15. Dezember 1989

Dr. Meisner
Senator für Finanzen

Eingegangen am 28. Dezember 1989

Nr. 705
des Abgeordneten Hartwig Berger (AL) über Giftfrachten aus Wannsee für Potsdams Trinkwasser?

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß Sickerwässer aus der ehemaligen Deponie Wannsee das Grundwasser zu verseuchen drohen?
2. Welche Schadstoffkonzentrationen fanden sich bei der letzten Messung im Grundwasser unterhalb der Deponie (bitte genaue Angaben nach Art und Menge)?
3. Wie hoch liegen diese Messungen über den zulässigen Grenzwerten für Trinkwasser?
4. Hat der Senat untersuchen lassen, ob die Kontaminationen aus der Deponie Wannsee mittelfristig die Trinkwasserversorgung angrenzender DDR-Städte wie Potsdam und Babelsberg gefährden können, und welches waren die Ergebnisse dieser Untersuchung?
5. Welche Maßnahmen gedenkt der Senat zur Abwendung der angesprochenen Gefahren zu treffen?

Berlin, den 7. November 1989

Eingegangen am 10. November 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 705

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Das Sickerwasser aus der Deponie Wannsee tritt unterhalb der Deponie in das sich dort befindende Grundwasser ein und hat dort bereits Verunreinigungen im ersten und zweiten Grundwasserhorizont hervorgerufen.

Zu 2. und 3.:

Im oberen Grundwasserleiter unterhalb der Deponie befinden sich u. a. zwei Grundwasserbeobachtungsrohre mit der Bezeichnung 5 S und 11 S, in denen das Grundwasser durch Natrium, Eisen, Arsen, Nickel und chlorierte Kohlenwasserstoffe verunreinigt ist. Bei Natrium tritt eine Konzentration von 947 mg/l (TVO: 150 mg/l), an Eisen 69 828 µg/l (TVO: 200 µg/l), an Arsen 117,2 µg/l (TVO: 40 µg/l), an Nickel 66 µg/l (TVO: 50 µg/l) auf. Das Grundwasserbeobachtungsrohr 11 S weist lediglich bei den Eisengehalten einen Wert von 6 310 µg/l (TVO: 200 µg/l) auf.

Die hohen Eisengehalte sind hygienisch als bedenklich einzustufen, treten jedoch hinter den vermuteten Verunreinigungen der Grundwässer durch organische Schadstoffe in ihrer toxikologischen Relevanz zurück. Die Betrachtung der Verunreinigung des Grundwassers durch diese organischen Schadstoffe (chlorierte Kohlenwasserstoffe, aromatische Kohlenwasserstoffe, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe und schwerflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe) sowie der Cyanide ist bisher nicht oder in nicht ausreichendem Maße durchgeführt worden; die vom Senat ab Januar 1990 eingeleiteten Untersuchungen werden über diese Kontaminanten Aufschluß geben.

Zu 4.:

Die bisherigen Untersuchungen haben ergeben, daß von der Deponie Wannsee im Zuge des Grundwasserstromes die Schadstoffe in Richtung Griebnitzsee und somit durch Unterströmung in Richtung DDR abdriften. Eine Gefährdung der Trinkwassergewinnungsbrunnen von Potsdam und Babelsberg ist somit nicht ausgeschlossen: der Senat wird weitere Untersuchungen auch in Zusammenarbeit mit den Behörden der DDR durchzuführen versuchen, um das reale Gefährdungspotential zu ermitteln.

Zu 5.:

Bevor Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich der Deponie Wannsee erfolgen können, sind weitere, abschließende Untersuchungen notwendig. Der Senat wird Anfang 1990 ein mit der Deponieproblematik vertrautes Ingenieurbüro mit der weiteren Untersuchung und Bewertung des von der Deponie Wannsee ausgehenden Gefährdungspotentials beauftragen.

Nach heutigem Kenntnisstand kommt zur Sanierung der Deponie Wannsee lediglich ein Sicherungsverfahren in Frage, da ein Abtrag dieser Deponie wegen des Abfallvolumens ausgeschlossen ist. Diese Sanierungsvariante beinhaltet eine Abschottung des Untergrundes der Deponie Wannsee durch Dichtwände, die in den nächsten, hydraulisch weitgehend dichten Schichtenverband unterhalb der Deponie verankert werden. Damit wäre sichergestellt, daß kein kontaminiertes Grund- und Sickerwasser den Nahbereich der Deponie verlassen und Verunreinigungen in der Umgebung verursachen kann. Zusätzlich zu dieser Maßnahme könnte eine Abdeckung der Deponie zur Verminderung des Sickerwasseranfalles angedacht werden. Die Kosten werden sich nach derzeitiger grober Abschätzung auf 80 bis 120 Mio DM belaufen.

Berlin, den 8. Dezember 1989

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 19. Dezember 1989

Nr. 707
des Abgeordneten Michael Cramer (AL) über leere Versprechungen von Exsenator Wronski

Ich frage den Senat:

1. Warum wurden die in Beantwortung der Kleinen Anfrage von Stefan Klinski (AL) am 13. Oktober 1986 für 1987 und 1988 versprochene Wiedereröffnung der S-Bahnhofzugänge Waidmannslust, Gesundbrunnen (Übergang zur U-Bahn), Tiergarten und Schöneberg nicht realisiert?
2. Wann sieht sich der Senat kurzfristig in der Lage, diese Wiedereröffnungen zu realisieren, wenn nein, warum nicht?

Berlin, den 9. November 1989

Eingegangen am 10. November 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 707

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Öffnung von bisher geschlossenen Bahnhofszugängen ist mit erheblichem Bauaufwand durch den notwendigen Umbau der Treppenanlagen, dem Einbau von Fahrtreppen und gegebenenfalls auch Aufzügen verbunden. Im Hinblick auf die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel und auf Grund veränderter Prioritäten beim Ausbau des 71 km-Betriebsnetzes (z. B. zweigleisiger Ausbau der S-Bahnlinie 2 [Süd] nach Lichtenrade und die Grundinstandsetzung Bhf. Zoo und Bhf. Savignyplatz) mußten eine Reihe von geplanten Einzelmaßnahmen zurückgestellt werden. So auch die in der Kleinen Anfrage Nr. 707 aufgezählten Bahnhofszugänge.

Zu 2.:

Wegen der geänderten politischen Verhältnisse in Berlin und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für den ÖPNV müssen auch die Prioritäten beim Ausbau des S-Bahnnetzes überdacht werden. Ein Termin für die Öffnung der Bahnhofszugänge Waidmannslust, Gesundbrunnen (Übergang zur U-Bahn), Tiergarten und Schöneberg kann daher zur Zeit nicht genannt werden.

Berlin, den 18. Dezember 1989

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 28. Dezember 1989

Nr. 721
des Abgeordneten Manfred Bode (CDU) über lautlose Olympische Spiele für Berlin

Ich frage den Senat:

1. Wie vertragen sich der missionarische Kreuzzug des Berliner Senats gegen alle mit Geräusch verbundenen Sportarten und seine knebelnden Auflagen mit der von ihm befürworteten Bewerbung für die Olympischen Spiele?
2. Verlangt eine solche Bewerbung nicht vielmehr die jeden Tag vorbehaltlos abgegebene Anerkennung und gewährte Unterstützung **aller** Sportarten in ihrem jeweiligen Erscheinungsbild, oder will der Senat beim Olympischen Komitee erreichen, daß alle von ihm für umweltschädlich gehaltene Sportarten aus dem Olympischen Katalog herausgenommen werden, hilfsweise daß die umweltschädlichen Sportarten bei den Olympischen Spielen in den Ostteil der Stadt verlagert werden, während im Westteil lautlose Geisterspiele abgehalten werden?

Berlin, den 14. November 1989

Eingegangen am 16. November 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 721

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senat von Berlin führt seine Umweltschutzpolitik im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften aus. Insbesondere das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Bauplanungsrecht und die Lärmschutzverordnung enthalten insoweit die gesetzgeberische Wertung, daß die Wohnbevölkerung und die erholungssuchenden Bürgerinnen und Bürger vor unzumutbaren Lärmbelastungen zu schützen sind. Dies ist durch die Rechtssprechung auch vielfach bestätigt worden. Wer die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorschriften als „missionarischen Kreuzzug gegen alle mit Geräusch verbundenen Sportarten" bezeichnet und sich dabei - wie es der Vorsitzende des Landessportbundes in einer öffentlichen Erklärung getan hat - auch nicht scheut, die Entscheidungen unabhängiger Gerichte als Teil einer solchen politischen Kampagne zu diffamieren, verkennt die grundgesetzliche Bindung von Verwaltung und Rechtssprechung an Recht und Gesetz. Soweit die gesetzlichen Vorschriften Abwägungsspielräume geben, hat der Senat die Belange aller Betroffenen zu berücksichtigen. Das wird auch bei der konkreten Ausgestaltung der sportlichen Veranstaltungen im Rahmen von möglichen Olympischen Spielen in Berlin der Fall sein.

Zu 2.:

Der Senat fördert im Rahmen seiner Sportpolitik alle Sportarten, soweit ihre Ausübung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundgedanken der Sportförderung vereinbar ist. Dabei sind allerdings auf Grund der begrenzten Fläche der Stadt und der hohen Bevölkerungsdichte Prioritäten zu setzen. Der Senat ist der festen Überzeugung, daß es gemeinsam mit Ost-Berlin gelingt, ein hervorragendes Angebot für die Durchführung der Olympischen Spiele in allen ihren Disziplinen zu machen.

Berlin, den 13. Dezember 1989

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 28. Dezember 1989

Nr. 737
des Abgeordneten Bernd Hopmann (AL) zu dem vom Fachbereich Rechtswissenschaften der FU Berlin am 27./28. Oktober 1989 veranstalteten Symposiums zu einem Gesetzentwurf zum Arbeitskampfrecht

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß das genannte Symposium zum Arbeitskampfrecht unter Ausschluß der Öffentlichkeit und selbst der Fachbereichsöffentlichkeit abgehalten wurde?
2. Hält der Senat es für gerechtfertigt, daß der Fachbereichsrat (FBR) Rechtswissenschaften der FU es in zwei Sitzungen abgelehnt hat, die von studentischer Seite geforderte inhaltliche und wissenschaftliche Ausgewogenheit der Veranstaltung sowie deren Öffentlichkeit zu gewährleisten?
3. Teilt der Senat die Auffassung, daß für ein Symposium, das von einem Fachbereich einer Universität veranstaltet wird, bei der Auswahl der ReferentInnen der Grundsatz der Ausgewogenheit zu beachten ist?
4. Welchen Stellenwert mißt der Senat der Öffentlichkeit und der Fachbereichsöffentlichkeit solcher Veranstaltungen zu?
5. Hält es der Senat für vertretbar, daß noch nicht einmal der Veranstaltungsort des Symposiums zum Arbeitskampfrecht bekanntgegeben wurde? Welche Gründe waren für diese Heimlichtuerei maßgebend?
6. Weshalb wurde in der ersten FBR-Sitzung am 7. Juni 1989 der Antrag auf Herstellung wissenschaftlicher Ausgewogenheit des Symposiums mit der Begründung abgelehnt, diese bestehe bereits, während der Organisator des Symposiums am Fachbereich Rechtswissenschaften, Herr Prof. Dr. v. Stebut, die Unausgewogenheit der Veranstaltung einräumte und sie mit „Wissenschaftsfreiheit" zu rechtfertigen suchte?
7. Wie stellt sich der Senat dazu, daß in der weiteren FBR-Sitzung vom 5. Juli 1989 der erneute Antrag von studentischer Seite, die Öffentlichkeit und Ausgewogenheit des Symposiums zu gewährleisten, nunmehr mit der Begründung abgelehnt wurde, die „Pietät" der Veranstaltung lasse dies nicht zu?
8. Weshalb wurde die von studentischer Seite im Antrag vom 5. Juli 1989 vorgeschlagenen ReferentInnen wie Prof. Dr. Wolfgang Däubler, Prof. Dr. Michael Kittner und Prof. Dr. Heide Pfarr und andere nicht als TeilnehmerInnen zu dem Symposium eingeladen?
9. Entspricht es den Tatsachen, daß zumindest der Bundesverfassungsrichter Diederich seine Teilnahme an der Veranstaltung mit der Begründung abgesagt hat, daß er sich für eine solche offensichtlich einseitige Veranstaltung nicht mißbrauchen lassen wolle?
10. Welche der zu dem Symposium eingeladenen TeilnehmerInnen haben außerdem ihre Teilnahme abgesagt und aus welchen Gründen?
11. Wie ist es mit dem Anspruch auf wissenschaftliche Unabhängigkeit und Ausgewogenheit, auf Freiheit von Forschung und Lehre zu vereinbaren, daß eine offizielle Veranstaltung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der FU mit 40 000,– DM von der arbeitgebernahen „Hanns-Martin-Schleyer-Stiftung" finanziert wurde?
12. In welcher Weise wurden durch die Veranstaltung räumliche und verwaltungsmäßige Ressourcen des Fachbereichs Rechtswissenschaften der FU in Anspruch genommen?
13. Welche neuen Erkenntnisse hat das Symposium erbracht?
14. Wann und in welcher Form sollen diese veröffentlicht werden?
15. Wie weit sind die Vorbereitungen zu einer ausgewogenen wissenschaftlichen Veranstaltung zum Arbeitskampfrecht, die in der FBR-Sitzung vom 5. Juli 1989 beschlossen wurde, inzwischen gediehen? Wann wird diese Veranstaltung stattfinden? Welche TeilnehmerInnen sind für diese Veranstaltung vorgesehen?

Berlin, den 20. November 1989

Eingegangen am 24. November 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 737

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die Senatorin für Wissenschaft und Forschung teilt nicht die Auffassung des Abgeordenten Hopmann, daß in die Gestaltung von Forschung und Lehre jedes Fachbereiches eingegriffen werden soll. Das Symposium war eine Veranstaltung im Rahmen des den Hochschullehrern des Fachbereiches Rechtswissenschaft zustehenden persönlichen Grundrechtes der Wissenschaftsfreiheit, dessen Wahrnehmung gemäß § 5 BerlHG sicherzustellen ist. Ein Zuschuß durch das Land Berlin wurde nicht gewährt. Eine wissenschaftspolitische oder gar parteipolitische Interpretation des Senats kann eine hochschulinterne Bewertung nicht ersetzen.

Zu 1.:

Nach Mitteilung des FU-Präsidenten handelte es sich um ein Fachsymposium, an dem nur Fachkollegen des verstorbenen Professor Dr. Hugo Seiter und Hochschullehrer teilgenommen haben.

Zu 2.:

Die Freiheit von Wissenschaft und Forschung ist in Artikel 5 Abs. 3 GG als institutionelle Garantie gewährleistet. Ausgewogenheit ist ein politischer Begriff und nicht einer der Wissenschaft.

Nach Mitteilung des FU-Präsidenten ging es bei dem Symposium um die Diskussion wissenschaftlicher Grundlagen, nicht um eine ausgewogene Stellungnahme für die Öffentlichkeit.

Zu 3.:

Nein. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachbereich gemäß § 69 ff. BerlHG in eigener Verantwortung.

Zu 4.:

Der Senat stimmt mit dem FU-Präsidenten darin überein, daß die beabsichtigte Wirkung durch Veröffentlichungen gewährleistet wird und hält dies für ein der Wissenschaft angemessenes Verfahren. Laut Mitteilung des FU-Präsidenten wird die Veröffentlichung vorbereitet.

Zu 5.:

Ja.

Zu 6.:

Laut Mitteilung des FU-Präsidenten ist eine solche Erklärung nicht abgegeben worden. Im übrigen siehe Anwort zu 2.

Zu 7.:

Wie in der Antwort zu 1. erwähnt, handelt es sich um die Gedächtnisveranstaltung für einen verstorbenen FU-Professor. Streitige Auseinandersetzungen wären nach Meinung des Fachbereichs diesem Anlaß nicht angemessen gewesen.

Zu 8.:

Es wird auf die Antwort zu 3. verwiesen.

Zu 9.:

Die behauptete Begründung ist dem FU-Präsidenten nicht bekannt. Nach Angaben des Organisators des Symposiums ist sie nicht geklärt worden.

Zu 10.:

Nach Mitteilung des FU-Präsidenten wurden einige der wenigen Absagen mit Arbeitsüberlastung oder der Notwendigkeit der Wahrnehmung anderer Termine begründet. Der Organisator des Symposiums ist laut Information des FU-Präsidenten zur Herausgabe der Teilnehmerlisten nicht bereit. Der Senat lehnt es auch ab, ihn zur Herausgabe aufzufordern.

Zu 11.:

Die Frage enthält nach Meinung des FU-Präsidenten, die der Senat teilt, die unrichtige Unterstellung, der Fachbereich Rechtswissenschaft lasse sich aus finanziellen Gesichtspunkten beeinflussen. Nach Information des FU-Präsidenten hat die Hanns-Martin-Schleyer-Stiftung auf Ablauf und Inhalt der Veranstaltung keinen Einfluß genommen.

Zu 12.:

Nach Mitteilung des FU-Präsidenten wurden Personen des Fachbereiches nur für die Einladung der Hochschullehrer des Fachbereiches in Anspruch genommen.

Zu 13. und 14.:

Soweit sich die Teilnehmer des Symposiums dazu geäußert haben, hat die Veranstaltung wesentliche Erkenntnisse zum Arbeitskampfrecht erbracht, die in einer - nach Fertigstellung der Diskussionsbeiträge, Sicherung der Finanzierung und technischer Abwicklung - für Anfang 1990 geplanten Publikationen im renommierten Verlag Mohr Siebeck der Öffentlichkeit vorgestellt werden sollen.

Zu 15.:

Zur Frage der Ausgewogenheit wird auf die Antwort zu 3. verwiesen. Laut Mitteilung des FU-Präsidenten wird die gewünschte Veranstaltung für einen größeren Teilnehmerkreis geplant. Eine Finanzierungszusage der Hans-Böckler-Stiftung liege für 1990 vor. Im Unterschied zur Hanns-Martin-Schleyer-Stiftung behalte sich allderdings die Hans-Böckler-Stiftung eine Mitwirkung bei der Einladung der Teilnehmer vor.

Berlin, den 14. Dezember 1989

Prof. Dr. Barbara Riedmüller
Senatorin für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 19. Dezember 1989

Nr. 739
der Abgeordneten Hilde Schramm (AL) über Examensergebnisse bei den Juristen

Ich frage den Senat:

1. Welche Ergebnisse brachten die beiden letzten Prüfungsdurchläufe bei den Jursiten?
2. Warum hat das Justizprüfungsamt die jüngsten Ergebnisse bisher zurückgehalten?

Berlin, den 20. November 1989

Eingegangen am 24. November 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 739

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die beiden letzten abgeschlossenen Prüfungsdurchläufe hatten folgende Ergebnisse:

Erste juristische Staatsprüfung

Herbst 1988		Frühjahr 1989	
sehr gut	0 = 0,00 %	sehr gut	2 = 0,70 %
gut	5 = 2,38 %	gut	5 = 1,76 %
vollbefriedigend	19 = 9,05 %	vollbefriedigend	29 = 10,21 %
befriedigend	63 = 30,00 %	befriedigend	89 = 31,34 %
ausreichend	66 = 31,43 %	ausreichend	70 = 24,65 %
nicht bestanden	57 = 27,14 %	nicht bestanden	89 = 31,34 %
	210		284

Zweite juristische (große) Staatsprüfung

Juli 1989		Oktober 1989	
sehr gut	0 = 0,00 %	sehr gut	0 = 0,00 %
gut	3 = 2,13 %	gut	0 = 0,00 %
vollbefriedigend	20 = 14,18 %	vollbefriedigend	10 = 9,01 %
befriedigend	53 = 37,59 %	befriedigend	48 = 43,24 %
ausreichend	48 = 34,04 %	ausreichend	40 = 36,04 %
nicht bestanden	17 = 12,06 %	nicht bestanden	13 = 11,71 %
	141		111

Zu 2.:

Das Justizprüfungsamt hält die jüngsten Ergebnisse nicht zurück.

Im zweiten Staatsexamen werden die Noten der Aufsichtsarbeiten den Referendarinnen und Referendaren kurz nach Eingang aller korrigierten Klausuren schriftlich mitgeteilt.

Auch im ersten Staatsexamen werden die Noten der Aufsichtsarbeiten und der Hausarbeit nunmehr den Prüflingen mitgeteilt, sobald alle Korrekturen dem Justizprüfungsamt vorliegen. Die Mitteilung erfolgt bei den Klausuren spätestens mit der Ladung und bei der Hausarbeit wie bisher kurz vor der mündlichen Prüfung, weil das Ergebnis erst dann vorliegt. Da sich die mündlichen Prüfungen im ersten Staatsexamen über einen Zeitraum von mehreren Monaten erstrecken, wird der größte Teil der Prüflinge die Noten längere Zeit vor der Ladung zur mündlichen Prüfung erfahren. Die Ergebnisse der Klausurenkampagne Herbst 1989 lagen erst außergewöhnlich spät vor, so daß bei den im November und Dezember dieses Jahres angesetzten Prüfungen

eine Notenmitteilung zusammen mit der Ladung nicht möglich war, ohne den fristgemäßen Abgang der Ladungen zur mündlichen Prüfung zu verzögern.

Berlin, den 11. Dezember 1989

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Eingegangen am 19. Dezember 1989

Nr. 740
der Abgeordneten Hilde Schramm (AL) über Ausbau des Hochbunkers aus dem 2. Weltkrieg in der Friedrich-Karl-Straße 24 in Berlin-Tempelhof

Ich frage den Senat:

1. Kann der Senat bestätigen, daß der Hochbunker aus dem 2. Weltkrieg in der Friedrich-Karl-Straße in Tempelhof ausgebaut werden soll?
2. Kann der Senat weiterhin bestätigen, daß die Senatsverwaltung für Inneres am 8. Mai 1989 beim Bundesministerium des Inneren darum gebeten hat, „aus taktischen Gründen" bis auf weiteres nicht den in Kreuzberg gelegenen Fichtebunker als Objekt in das Nutzbarmachungsprogramm für alte Bunker aufzunehmen, sondern den Bunker in der Friedrich-Karl-Straße in Tempelhof?
3. Trifft es zu,
 - daß der Bauantrag des Landes Berlin vom Bundesministerium des Inneren am 15. Juni 1989 genehmigt wurde,
 - daß der Planungsauftrag an das Bauamt Nord am 7. Juli 1989 erteilt wurde,
 - daß die Planung bereits zum 1. Februar 1990 abgeschlossen sein soll?

Berlin, den 20. November 1989

Eingegangen am 24. November 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 740

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Auf der Basis der augenblicklichen Rechtslage laufen dafür entsprechende Vorarbeiten. Der Senat ist jedoch der Meinung, daß Zielrichtung und Umfang des Zivilschutzes überprüft werden sollen und daß nicht alle früher gesetzten Akzente sinnvoll sind. Die derzeit laufende Planung bedeutet daher keine Unveränderbarkeit des Vorhabens.

Zu 2.:

Das Schreiben vom 8. Mai 1989 hat den zur ersten Frage dargestellten Hintergrund. Da derzeit noch nicht eindeutig feststeht, welchen Inhalt das künftige Zivilschutzprogramm haben wird, erschien es zur Offenhaltung aller Optionen und im Interesse einer verantwortlichen Bewirtschaftung öffentlicher Mittel sachgerecht, einen Bunker in das Wiederherstellungsprogramm aufzunehmen und an die erste Stelle zu setzen, bei dem noch nicht Baureife gegeben war. Nur so konnten für den Fall geänderter Vorstellungen hohe Aufwendungen verhindert werden. Die Senatsverwaltung für Inneres hat deshalb den Bundesminister des Inneren mit Schreiben vom 8. Mai 1989 gebeten, zunächst die Planung für den Bunker in der Friedrich-Karl-Straße zu betreiben.

Zu 3.:

Der Bundesminister des Innern hat den „Bauantrag für den Hochbunker Friedrich-Karl-Straße in Berlin" im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen am 15. Juni 1989 genehmigt. Das Bauamt Nord hat den Planungsauftrag mit Schreiben der Oberfinanzdirektion Berlin vom 7. Juli 1989 erhalten. Die Haushaltsunterlage - Bau - soll der Oberfinanzdirektion Berlin bis zum 2. Januar 1990 und dem Bundesminister für Raumordnung, Städtebau und Bauwesen bis zum 1. Februar 1990 vorgelegt werden. Danach sind die notwendigen Beteiligungen durchzuführen und die Bereitstellung der Ausgabemittel zu veranlassen, so daß mit dem Baubeginn im Herbst 1990 gerechnet werden kann.

Berlin, den 5. Dezember 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 18. Dezember 1989

Nr. 743
des Abgeordneten Michael Cramer (AL) über Umweltbelastungen durch den Flugverkehr in Tempelhof

Ich frage den Senat:

1. Welche Ursache hatte der großflächige intensive Kerosingestank von Alt-Tempelhof Richtung Kreuzberg am 18. Oktober 1989, der nicht auf laufenden Triebwerken basierte?
2. Welche Flugzeuge - mit Ausnahme derer von PAN AM - starteten am 20. Oktober 1989 in stetiger Folge von 10 Uhr ab bis Mitternacht?
3. Ist dem Senat bekannt, daß eine zweistrahlige Maschine zwischen 14 und 16 Uhr besonders laut war, daß diese Maschine mindestens 5 Starts (den letzten gegen 22.30 Uhr) hatte und um welche Maschine es sich dabei handelte?
4. Um welches Düsenflugzeug handelte es sich in der Nacht vom 22. Oktober zum 23. Oktober um 0.30 Uhr, das die Fensterscheiben erzittern ließ und der Bevölkerung die Nachtruhe raubte?
5. Um welche Maschine handelte es sich, die am 23. Oktober 1989 um 14.10 Uhr das 4. Mal startete?

Berlin, den 23. November 1989

Eingegangen am 24. November 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 743

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Der Senat verfügt hinsichtlich des Flugbetriebs auf dem Flughafen Tempelhof über keine eigenen Aufzeichnungen und kann deshalb die gestellten Fragen nur anhand von Erkenntnissen der Berliner Flughafen-Gesellschaft (BFG) beantworten.

Zu 1.:

Über die Ursache des Kerosingestanks am 18. Oktober 1989 liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu 2.:

Die Tempelhof Airways USA führte am 20. Oktober 1989 nach 10.00 Uhr folgende Starts durch:

11.22 Uhr	Taxiflug nach München mit SAAB SF 340
11.44 Uhr	Linienflug nach Paderborn mit SAAB SF 340
11.49 Uhr	Linienflug nach Luxemburg mit SAAB SF 340
13.36 bis 15.36 Uhr	Trainingsflüge mit Learjet 25 (3 Starts und 3 Landungen)
17.22 Uhr	Linienflug nach Dortmund mit SAAB SF 340
18.03 Uhr	Linienflug nach Paderborn mit SAAB SF 340
20.51 Uhr	Frachtflug nach Hannover mit Nord 262
22.37 Uhr	Ambulanzflug mit Learjet 25

Zu 3.:

Es handelte sich vermutlich um den Learjet 25, der - wie zu 2. bereits dargestellt - zwischen 13.36 und 15.36 Uhr für Trainingsflüge und um 22.37 Uhr für einen Ambulanzflug eingesetzt worden ist.

Zu 4.:

Am 23. Oktober 1989 um 0.32 Uhr fand ein Ambulanzflug mit dem Learjet 25 statt.

Zu 5.:

Am 23. Oktober 1989 gegen 14.00 Uhr wurde in Tempelhof kein Start eines zivilen Luftfahrzeugs verzeichnet. Militärische Flüge werden von der BFG nicht erfaßt.

Berlin, den 18. Dezember 1989

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 28. Dezember 1989

Nr. 745
des Abgeordneten Albert Eckert (AL) über Steckdosen in den Haft-Altbauten und Gefangenen-Besitz von Elektrogeräten

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß unter dem Vorgänger-Senat jahrelang versäumt wurde, die Zellen in vielen Altbauten mit Steckdosen zu versorgen?
2. Trifft es zu, daß Gefangene in Selbsthilfe deshalb häufig für sich selbst gefährliche Manipulationen an den Lichtleitungen vornehmen, um Elektrogeräte betreiben zu können?
3. Ist dem Senat bewußt, daß jene Gefangenen, die auf solche unerlaubten Manipulationen verzichten, große Teile ihres geringen Einkommens in Trockenbatterien investieren, um Radio hören oder Fernsehen zu können? (Eine finanziell ruinöse und ökologisch unverantwortliche „Lösung"!)
4. Welche Steckdosen-Pläne hat der neue Senat? (Bitte nach Anstaltsbereichen und voraussichtlichen Fertigstellungsterminen aufgliedern)
5. Weshalb war in Haft der Besitz eines eigenen Fernsehgerätes bisher nur in Ausnahmefällen erlaubt?
 a) Welche Ausnahmeregelungen gibt es?
 b) Sind die Ausnahmeregelungen in allen Haftbereichen gleich?
 c) Was spricht dagegen, es in Angleichung an die Verhältnisse draußen künftig allen Gefangenen zu erlauben, eigene Fernsehgeräte zu betreiben?
6. Trifft die Darstellung in einem Merkblatt der JVA Tegel vom 1. März 1989 zu, wonach unter anderem CD-Geräte, Video-Recorder, Computer und elektrische Schreibmaschinen mit Speichermöglichkeit im Justizvollzug nicht zugelassen sind?
 a) Hält der Senat diese Regelung ernsthaft für zeitgemäß?
 b) Falls ja, weshalb?

Berlin, den 23. November 1989

Eingegangen am 28. November 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 745

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Bis Anfang 1989 bestand auf Grund der Neubauplanung für den Justizvollzug die Absicht, umfangreiche Stillegungen alter Vollzugsgebäude vorzunehmen. Von diesen Plänen wurde zwischenzeitlich Abstand genommen. Nach dem Rückgang der Belegung und der Verstärkung der Energieeinspeisungen in den Vollzugsanstalten konzentrierte sich der Einbau von Steckdosen zunächst auf die Justizvollzugsanstalt Plötzensee. Dort sind zwischenzeitlich alle Hafträume mit Steckdosen ausgestattet. Zur Zeit werden Steckdosen in dem C-Flügel der TA I der Justizvollzugsanstalt Moabit installiert. Im Rahmen des zur Verfügung stehenden engen Finanzrahmens werden die Prioritäten so gesetzt, daß das Steckdoseneinbauprogramm im Laufe des Jahres 1991 abgeschlossen werden kann.

Zu 2.:

In Einzelfällen ja.

Zu 3.:

Dem Senat ist die finanzielle Belastung der Gefangenen durch den Bezug von Batterien bekannt. In einzelnen Anstaltsbereichen wurden daher Batterieladegeräte installiert. Generell wird jedoch der Einbau von Steckdosen in den Hafträumen forciert.

Zu 4.:

Von den auch in Zukunft zu betreibenden Teilansalten sind im Bereich der

JVA Moabit die TA I (B-, D- und E-Flügel), TA II

JVA Tegel die TA II, TA III

noch mit Steckdosen auszustatten.

Für 1990 ist die Installation von Steckdosen in der TA I Flügel B, D und E der JVA Moabit sowie die TA II der JVA Tegel vorgesehen. Nach Abschluß der Arbeiten in diesen Bereichen werden die TA II der JVA Moabit und die TA III der JVA Tegel unverzüglich, spätestens jedoch 1991 mit Steckdosen ausgestattet.

Zu 5.:

Gemäß § 69 Abs. 2 StVollzG sind eigene Fernsehgeräte nur in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen.

Die inzwischen außer Kraft getretene Ausführungsvorschrift zu § 69 StVollzG sah einen derartigen Ausnahmefall insbesondere dann als gegeben an, wenn dem Gefangenen die Teilnahme am Gemeinschaftsfernsehempfang aus medizinischen oder Altersgründen nicht zumutbar war oder wenn aus Gründen der Fortbildung der Betrieb eines Fernsehgerätes im Haftraum erforderlich war. Auch derzeit werden Einzelfernsehgenehmigungen hauptsächlich für die vorbezeichneten Fallgruppen erteilt.

Eine anstaltsübergreifende Regelung existiert nicht. Derzeit wird geprüft, ob eine diesbezügliche Ausführungsvorschrift erlassen werden soll.

Auch in Zukunft wird auf Grund der eindeutigen gesetzlichen Vorgabe der Besitz eines eigenen Fernsehgerätes nur in Ausnahmefällen erlaubt werden können.

Lediglich im Haus 3 der JVA Plötzensee wird die generelle Gewährung einer Einzelfernsehgenehmigung praktiziert.

Dies war bereits der Fall, als dieser Vollzugsbereich noch der JVA Moabit zugeordnet war. Diese Maßnahme diente zum Ausgleich für die dort nur geringen Behandlungs- und Finanzangebote und wurde in der Folgezeit unter dem Gesichtspunkt der Besitzstandswahrung beibehalten.

Auch den Sicherungsverwahrten ist auf Grund der entsprechenden Ausführungsvorschriften gestattet, ein Fernsehgerät in ihrem Haftraum zu benutzen. Insoweit wird ein begründeter Ausnahmefall im Sinne des § 69 Abs. 2 StVollzG im Hinblick auf die besondere Situation dieser Gefangenengruppe angenommen.

Neben den oben genannten gesetzlich vorgegebenen Hinderungsgründen spricht gegen die generelle Erteilung von Einzelfernsehgenehmigungen auch, daß angesichts des umfangreichen Informationsangebots, das in den Justizvollzugsanstalten zur Verfügung steht, eine Zurückhaltung bei der Genehmigung eigener Fernsehgeräte auch deshalb gerechtfertigt erscheint, weil die erhebliche Ausdehnung des Fernsehkonsums die Gefahr beinhaltet, daß die Gefangenen sonstige sinnvolle Bildungs-, Freizeit- und Behandlungsangebote nicht mehr wahrnehmen.

Zu 6.:

Es trifft zu, daß in einem Merkblatt der JVA Tegel vom 1. März 1989 die Zulassung von CD-Geräten, Videorecordern, Computern, elektrischen Schreibmaschinen mit Speichermöglichkeiten und Zeitschaltuhren untersagt ist.

Diese Regelungen sind jedoch zum Teil überholt. Es ist beabsichtigt, in Kürze das in Rede stehende Merkblatt sowie die dazugehörige Hausverfügung zu überarbeiten und der derzeitigen Entscheidungspraxis anzupassen.

Künftig werden sowohl elektrische Schreibmaschinen ohne Speichermöglichkeiten als auch CD-Player nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Einzelfall ausgehändigt werden können.

Der Betrieb von Computern sowie der dazugehörigen Peripheriegeräte ist bereits in der Vergangenheit nach entsprechender Einzelfallprüfung zugelassen worden.

Die Aushändigung von Videorecordern und elektrischen Schreibmaschinen mit Speichermöglichkeit begegnet Bedenken. Insbesondere ist die Kontrolle dieser Geräte und ihres nicht unerheblichen Speicherpotentials nur unter schwierigen Umständen durchzuführen.

Derzeit ist beabsichtigt, die Ausführungsvorschriften zu den §§ 19, 69 und 70 StVollzG zu überarbeiten. Die vorbezeichnete Problematik wird insoweit zu berücksichtigen sein.

Berlin, den 13. Dezember 1989

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Eingegangen am 18. Dezember 1989

Nr. 746
des Abgeordneten Albert Eckert (AL)
über Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten an Computern für Gefangene

Ich frage den Senat:

1. Teilt der Senat die Ansicht, daß es Anlaß zur Freude gibt, wenn an Weiterbildung interessierte Gefangene in Haft ein Fernstudium beginnen?
2. Weshalb wird Gefangenen (so etwa dem im Tagesspiegel zitierten Herrn K. aus der TA VI in Tegel) die für bestimmte Fernstudien erforderliche Benutzung eines Computers nicht rasch und großzügig ermöglicht? (Herr K. ist dadurch seit Monaten an einer Aufnahme des Studiums gehindert.)
3. a) Teilt der Senat die Ansicht, daß es für die erfolgreiche Durchführung eines Fernstudiums in der Regel nicht ausreichen wird, einen Computer unter der Woche lediglich nach der Arbeitszeit und den sonstigen Aktivitäten bis 22 Uhr (das heißt in der knappen Abendfreizeit) benutzen zu können?
 b) Falls ja, welche Regelung gedenkt der Senat zu treffen?
4. Teilt der Senat die Ansicht, daß den Gefangenen die Einbringung privater Computer für ein Fernstudium ermöglicht werden muß, wenn die Anstalt kein eigenes Gerät stellen kann?
5. a) Teilt der Senat die Ansicht, daß die Erlernung des Umgangs mit Computern auch unabhängig von einem Fernstudium eine sinnvolle Qualifizierungsmöglichkeit für das Arbeitsleben draußen darstellt?
 b) Falls ja, was gedenkt der Senat zu tun?
6. a) Wie viele Computer-Arbeitsgruppen gibt es in welchen Haftanstalten?
 b) Wie viele Gefangene nehmen daran teil?
 c) Wie gut ist die Ausstattung mit Geräten?
 d) Wird eine Verbesserung angestrebt?

Berlin, den 23. November 1989

Eingegangen am 28. November 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 746

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja. Es besteht stets Anlaß zur Freude, wenn ein Gefangener an Weiterbildung interessiert ist. Wir begrüßen jede Initiative von Gefangenen, sich weiterzubilden, unabhängig davon, ob es sich um ein Fernstudium handelt. Die Frage, ob im Einzelfall ein Computer nebst der dazugehörigen Peripheriegeräte zugelassen werden soll, erfordert auf Grund der mit der Genehmigung einhergehenden besonderen Sicherheitsrisiken eine umfassende Prüfung.

Entsprechend einer Anordnung der Senatsverwaltung für Justiz vom 15. Juli 1986 sind bei der Frage der Zulassung der vorbezeichneten Geräte insbesondere folgende Punkte zu beachten:

1. Nutzung nur durch Gefangene, bei denen ein Mißbrauch der Anlage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist;
2. Zulassung nur zu Aus- und Fortbildungszwecken;
3. Keine Nutzung auf dem Haftraum, sondern nur in Schulungs- bzw. Gruppenräumen möglichst unter fachkundiger Aufsicht.

Derzeit wird erörtert, ob eine derartige Regelung Bestand haben soll. Mit einer Entscheidung ist in nächster Zeit zu rechnen. Hinsichtlich des in der Anfrage genannten Einzelfalles ist festzustellen, daß der Gefangene die für die Aufnahme des Fernstudiums erforderliche Genehmigung zum Betreiben eines Computers rechtzeitig vor Semesterbeginn erhalten hat.

Zu 3.:

Wie bereits oben dargelegt, wird derzeit die Frage der Zulassung von Computern im Haftraum und die Gewährleistung von Möglichkeiten zur Computerbenutzung über den in der Anfrage angegebenen Zeitraum hinaus geprüft.

Eine über die Anordnung vom 15. Juli 1986 hinausgehende Regelung ist beabsichtigt.

Zu 4.:

Grundsätzlich wird die Einbringung privater Computer gestattet. Dies erfolgt allerdings nur auf Grund einer gründlichen Einzelfallprüfung, da ein derartiger Computer ein nicht unerhebliches Sicherheitsrisiko darstellt. Bereits jetzt ist es einzelnen

Gefangenen unter Berücksichtigung der vorbezeichneten Gesichtspunkte gestattet worden, eigene Anlagen in die Justizvollzugsanstalten einzubringen.

Zu 5.:

Der Senat ist der Auffassung, daß das Erlernen des Umgangs mit Computern eine sinnvolle Qualifizierungsmöglichkeit darstellt. Insoweit ist allerdings jeweils erforderlich, die diesbezüglichen Aktivitäten in das jeweilige Gesamtkonzept der Vollzugsgestaltung jedes einzelnen Gefangenen zu integrieren. Bereits jetzt wird in verschiedenen Anstalten die Möglichkeit gegeben, sich im Bereich der Datenverarbeitung fortzubilden (vgl. insoweit zu 6.).

Zu 6.:

In der Justizvollzugsanstalt Tegel existiert seit dem 1. Dezember 1989 eine Computergruppe im Bereich der Teilanstalt VI. Es nehmen gegenwärtig drei Gefangene teil. Die Geräteausstattung ist zur Zeit noch auf im Eigentum der teilnehmenden Gefangenen stehende Datenverarbeitungsanlagen beschränkt. Es ist beabsichtigt, nach Auswertung der mit dieser Arbeitsgruppe gesammelten Erfahrungen künftig Computer gegebenenfalls auch zur Ausstattung einer weiteren anstaltsinternen Computerarbeitsgemeinschaft und Berücksichtigung der haushaltsmäßigen Gegebenheiten zu beschaffen.

In der Justizvollzugsanstalt Moabit existieren folgende Computer-Arbeitsgruppen:

- Eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme zum „Lagerarbeiter mit EDV-Kenntnissen und kaufmännischer Grundausbildung";
- jeweils ein 30-Stunden-Kurs „Einführen in die EDV" für die Teilanstalt II und die Teilanstalt III.

Derzeit werden in dem Lagerarbeiterkurs 15 Gefangene und in den Computerkursen jeweils 6 Gefangene unterrichtet.

Grundsätzlich ist für jeweils 2 Kursteilnehmer ein Bildschirmarbeitsplatz vorhanden, der den grundlegenden Anforderungen gerecht wird.

Für die Schulabteilung (Teilanstalt II) ist die bauliche Herrichtung eines Fach-Unterrichtsraumes in die Bauplanung aufgenommen. Die Hard- und Software-Ausstattung wird jährlich aktualisiert und verbessert.

In der Jugendstrafanstalt Berlin existiert eine Computerarbeitsgemeinschaft, an der zur Zeit 6 Insassen unter fachlicher Anleitung teilnehmen. Es wird an zwei Geräten gearbeitet, die unter Mitwirkung des Anleiters für den hiesigen Bedarf beschafft wurden.

Private Geräte werden ergänzend eingesetzt. Die Erweiterung des Gerätebestandes wird angestrebt, war bisher jedoch aus finanziellen Gründen nicht möglich.

Berlin, den 15. Dezember 1989

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Eingegangen am 27. Dezember 1989

Nr. 748
des Abgeordneten Prof. Dr. Friedrich-Wilhelm Krahe (CDU) über bauliche Situation der Dienstgebäude des Polizeiabschnitts 43

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß die Polizeibeamten und andere Mitarbeiter des Abschnittes 43 in räumlich äußerst unzulänglichen Bedingungen ihren Dienst versehen müssen?
2. Ist dem Senat ferner bekannt, daß zwei wichtige Außenstellen des Abschnittes 43 demnächst durch Kündigung ihrer Räume aufgegeben müssen und damit die Verhältnisse im Abschnitt noch ungünstiger werden?
3. Wann kann damit gerechnet werden daß durch Neubau und Umbau der Altbauten für den Abschnitt 43 das seit 1977 bestehende unbefriedigende Provisorium aufgehoben und damit angemessene Arbeitsbedingungen für Polizeibeamte und Mitarbeiter geschaffen werden und daß der äußere desolate Eindruck der Gebäude des Abschnittes 43 (ehemaliges Rathaus Nikolassee und ehemalige Feuerwache) zusammen mit dem trostlosen Erscheinungsbild einer seit mindestens zwei Jahren offenen Baugrube und Umzäunung dann endlich der Vergangenheit angehören?

Berlin, den 28. November 1989

Eingegangen am 28. November 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 748

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja. Die unzulänglichen Arbeitsbedingungen beruhen darauf, daß es im Bereich Nikolassee bisher nicht gelungen ist, eine entsprechend große vorübergehende Unterkunft für den Abschnitt 43 anzumieten. Es mußten deshalb seit Jahren räumlich getrennte, unzureichende Dependancen betrieben werden.

Zu 2.:

Ja. Das Mietobjekt Alemannenstraße 6 ist zum 31. Dezember 1989 überraschend gekündigt worden. Entsprechende Sofortmaßnahmen zur Unterbringung der betroffenen Dienststellen (im ehemaligen Rathaus Nikolassee und im Abschnitt 44) sind bereits getroffen. Unverändert schlecht stellte sich die Situation auf dem Mietmarkt dar; es lag kein brauchbares Angebot vor.

Zu 3.:

Die Provisorien werden erst nach Durchführung des laufenden Bauvorhabens auf dem Grundstück am Hohenzollernplatz entbehrlich.

Der erste Bauabschnitt (ehemalige Feuerwache) ist beendet. Die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen rechnet für den im zweiten Bauabschnitt zu errichtenden Neubau nach dem Baubeginn im März 1990 mit einer Bauzeit von etwa zwei Jahren. Der Umbau des benachbarten Rathauses Nikolassee soll spätestens zum Ende 1990 nach dem Auszug der Dreilinden-Oberschule begonnen werden. Die Dauer der Umbauzeit hängt hier davon ab, ob das Gebäude teilweise oder völlig geräumt werden kann.

Berlin, den 7. Dezember 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 27. Dezember 1989

Nr. 751
des Abgeordneten Dr. Volker Hassemer (CDU) über Stillegung des Mäusebunkers

Ich frage den Senat:

1. Wird der Senat, wie in der Koalitionsvereinbarung festgelegt, den „Mäusebunker" stillegen?

2. Falls ja, welche Vorbereitungen hat der Senat getroffen, um gegebenenfalls an anderm Ort und gegebenenfalls auf andere Weise Versuche so zu ermöglichen, daß eine Verschlechterung der Gesundheitsvorsorge nicht zu befürchten ist?

Berlin, den 27. November 1989

Eingegangen am 29. November 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 751

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Koalitionsvereinbarung entfaltet bindende Wirkung ausschließlich zwischen den betroffenen Parteien und deren Gremien. Für den Senat ist als politische Leitlinie ausschließlich die Regierungserklärung des Regierenden Bürgermeisters vom 13. April 1989 maßgebend. Dort ist die in der Frage zitierte Festlegung nicht enthalten. In Kenntnis der Koalitionsvereinbarung hat die Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung den Präsidenten der FU gebeten, Vorschläge für eine andere Nutzung des ZTL-Gebäudes zu erarbeiten, bei gleichzeitiger angemessener Reduktion von Tierversuchen. Die Räume werden zur Zeit auch vom Laser-Medizin-Zentrum benutzt.

Zu 2.:

Entfällt.

Berlin, den 7. Dezember 1989

Prof. Dr. Barbara Riedmüller
Senatorin für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 19. Dezember 1989

Nr. 752
des Abgeordneten Ernst-August Poritz (CDU) über Absage der Jagd-Ausstellung

Ich frage den Senat:

1. Aus welchen Gründen ist die in Verbindung mit der Grünen Woche 1990 geplante „Jagd-Ausstellung" abgesagt worden?
2. Welche Kosten sind für die jahrelange Vorbereitung ausgegeben worden?
3. Ist eine derartige Ausstellung zu einem späteren Zeitpunkt geplant?

Berlin, den 27. November 1989

Eingegangen am 29. November 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 752

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die im Rahmen der Internationalen Grünen Woche Berlin 1990 vorgesehene Jagd-Ausstellung wird nicht durchgeführt, weil die für die Aufarbeitung der konfliktträchtigen Thematik notwendige inhaltliche Abstimmung mit Jagd-, Tierschutz- und Naturschutzorganisationen sowie eine profilierte Darstellung von Entwicklungsperspektiven für eine ökologische orientierte Jagdpolitik seit der Regierungsneubildung nicht befriedigend abgeschlossen werden konnte.

Zu 2. und 3.:

Die im Rahmen der Vorbereitung des Ausstellungsbeitrages entstandenen Kosten sind nicht abschließend ermittelt worden. Wenn die o. g. Abstimmungen erfolgt sind, kann eine Ausstellung zum genannten Thema erfolgen. Zudem werden die bisher geleisteten konzeptionellen Arbeiten in die weitere Erarbeitung von Grundlagen für ökologisch orientierte Jagdpolitik und die Konzipierung eines Landesjagdgesetzes für Berlin einfließen.

Berlin, den 22. Dezember 1989

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 29. Dezember 1989

Nr. 755
der Abgeordneten Christa-Maria Blankenburg (CDU) über Umsetzung der Arbeitszeitverkürzung bei der BSR

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß die gefundene Konzeption zur Arbeitszeitverkürzung bei der BSR im Endeffekt zu einer Neuberechnung bzw. Kürzung der Urlaubsansprüche führt, und wie wird das begründet?
2. Trifft es ebenfalls zu, daß die Kürzung des Erholungsurlaubs im Einzelfall unter Rechtsvorbehalten steht?
3. Wird bei der Umsetzung der Arbeitszeitverkürzung zum 1. April 1990 ebenfalls dieses kostenneutrale Konzept gewählt, und wie viele Neueinstellungen werden dadurch vermieden?

Berlin, den 27. November 1989

Eingegangen am 28. November 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 755

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Es ist bekannt, daß die Berliner Stadtreinigungs-Betriebe die ab 1. April 1989 wirksam gewordene Arbeitszeitverkürzung (Einführung der 39-Stunden-Woche) für einen wesentlichen Teil der dort beschäftigten Arbeiter nicht in Form der Verkürzung der Arbeitszeit pro Tag oder pro Woche, sondern in der Weise vorgenommen haben, daß bei grundsätzlich unveränderter Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche/acht Stunden pro Tag alle acht Wochen zum Ausgleich ein arbeitsfreier Tag gewährt wird. Dies bedeutet, daß die betroffenen Arbeiter nach einem im Dienstplan vorgegebenen (sich ständig wiederholenden) Turnus innerhalb von acht Wochen jeweils in sieben Wochen an fünf Tagen und in der achten Woche nur an vier Tagen dienstplanmäßig zu arbeiten haben (sie arbeiten also sieben Wochen à 40 Stunden = 280 Stunden und eine Woche à 32 Stunden, insgesamt in acht Wochen 312 Stunden, d. h. durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich). Diese im Einvernehmen mit der dortigen Personalvertretung getroffene Regelung führt - wie auch die Gewährung anderer dienstplanmäßig arbeitsfreier Tage - zwangsläufig zu einer Umrechnung des Erholungsurlaubs der betroffenen Arbeiter auf der Grundlage des § 43 Abs. 2[1] des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G).

[1] siehe Anlage

Die Urlaubsvorschriften des BMT-G gehen davon aus, daß die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit der Arbeiter auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist. Wegen der Vielzahl von Möglichkeiten anderer Dienstplangestaltungen mit mehr oder weniger als fünf Arbeitstagen pro Woche haben die Tarifpartner in § 43[1)] BMT-G festgelegt, wie der Urlaub zu berechnen ist, wenn von der Fünftagewoche abgewichen wird. Mit diesen Regelungen ist weder eine Bevorzugung noch eine Benachteiligung verbunden, sie stellen vielmehr lediglich im Interesse gerechter Urlaubsregelung sicher, daß die Urlaubsdauer für alle Arbeiter - unabhängig von der unterschiedlichen Zahl von Arbeitstagen pro Woche - gleich ist.

Folgende Beispiele, die von dem tariflich zustehenden Urlaub für Lohnempfänger mit einem Lebensalter von über 40 Jahren bei Fünftagewoche ausgehen (Urlaubsanspruch: 30 Arbeitstage = sechs Wochen), mögen dies verdeutlichen:

Beispiel 1

Ist der Lohnempfänger statt in der Fünftagewoche z. B. in der Sechstagewoche tätig, erhöht sich der Urlaubsanspruch gemäß § 43 Abs. 1[1)] BMT-G um sechs auf 36 Arbeitstage (30 Tage × 1/250 = 0,12 Tage × 52 zusätzliche Arbeitstage im Jahr = 6,24 + 30 Tage = 36,24, abgerundet 36 Arbeitstage), so daß die Urlaubsdauer damit ebenfalls sechs Wochen (= sechs Wochen à sechs Arbeitstage) beträgt. Ohne diese Umrechnung („Erhöhung") hätte der Lohnempfänger nur Anspruch auf fünf Wochen Erholungsurlaub (fünf Wochen à sechs Arbeitstage = 30 Tage).

Beispiel 2

Hat der Arbeiter dagegen (wie z. B. infolge der bei den Berliner Stadtreinigungs-Betrieben praktizierten Regelung) in sieben Wochen an fünf Tagen und in jeder achten Woche nur an vier Tagen zu arbeiten, gewinnt er gegenüber dem für die Urlaubsberechnung maßgebenden ausschließlich in der Fünftagewoche tätigen Arbeiter 6,5 zusätzliche freie Tage im Jahr. Dies muß nach § 43 Abs. 2[1)] BMT-G zur Folge haben, daß sich sein Urlaubsanspruch von 30 um einen auf 29 Arbeitstage vermindert (30 Tage × 1/250 = 0,12 Tage × 6,5 zusätzliche arbeitsfreie Tage im Jahr = 0,78; 30 − 0,78 = 29,22, abgerundet 29 Arbeitstage). Diese der „Gleichnamigmachung" dienende, auf das volle Urlaubsjahr bezogene und von den Verhältnissen zur Zeit der tatsächlichen Urlaubsgewährung unabhängige pauschale Berechnung der Dauer des Jahresurlaubs ist vom Bundesarbeitsgericht in dem zur gleichlautenden Vorschrift des § 48 BAT ergangenen Urteil vom 2. Oktober 1987 - 8 AZR 186/86 - gebilligt worden.

Zu 2.:

Soweit die Art und Weise der Umsetzung der mit Wirkung vom 1. April 1989 eingetretenen Arbeitszeitverkürzung um eine Stunde wöchentlich im Betrieb keine Änderung erfährt, steht die notwendige Umrechnung des Erholungsurlaubs nicht unter Rechtsvorbehalt.

Zu 3.:

In welcher Weise die Arbeitszeitverkürzung für die Arbeiter der Berliner Stadtreinigungs-Betriebe ab 1. April 1990 (Einführung der 38½-Stunden-Woche) umgesetzt wird, ist im Betrieb bisher noch nicht entschieden worden.

Auch wenn die Arbeitszeitverkürzung ab 1. April 1990 wiederum in Form freier Tage umgesetzt werden würde, ergäbe sich angesichts der Rundungsvorschrift in § 43 Abs. 4[1)] BMT-G keine weitere „Kürzung" des Urlaubsanspruches.

Berlin, den 18. Dezember 1989

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 27. Dezember 1989

Anlage

§ 43 BMT-G - Urlaub in besonderen Fällen

(1) Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um 1/250 des Urlaubs nach den §§ 41 und 42. Ein Zusatzurlaub nach § 41 a, nach dem Schwerbehindertengesetz und nach Vorschriften für politisch Verfolgte bleibt dabei unberücksichtigt.

(2) Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um 1/250 des Urlaubs nach den §§ 41 und 42. Ein Zusatzurlaub nach § 41 a, nach dem Schwerbehindertengesetz und nach Vorschriften für politisch Verfolgte bleibt dabei unberücksichtigt.

(3) Wird die Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit während des Urlaubsjahres auf Dauer oder jahreszeitlich bedingt vorübergehend geändert, ist die Zahl der Arbeitstage zugrunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die für die Urlaubszeit maßgebende Verteilung der Arbeitszeit für das ganze Urlaubsjahr gelten würde.

(4) Verbleibt nach der Berechnung des Urlaubs nach den Absätzen 1 bis 3 ein Bruchteil eines Urlaubstages von 0,5 oder mehr, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; ein Bruchteil von weniger als 0,5 bleibt unberücksichtigt.

(5) Fällt in den Urlaub ein Wochenfeiertag, an dem der Arbeiter dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hätte, verlängert sich der Erholungsurlaub um einen Arbeitstag, wenn für den Wochenfeiertag kein Freizeitausgleich gewährt wird.

Unterabsatz 1 gilt auch dann, wenn ein gesetzlicher Feiertag, der üblicherweise Wochenfeiertag ist, ausnahmsweise auf einen Sonntag fällt, an dem der Arbeiter dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich zu arbeiten hätte.

Nr. 757
des Abgeordneten Prof. Dr. Friedrich-Wilhelm Krahe (CDU) über Verzögerung bei Stellenbesetzungen an der Freien Universität Berlin

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß es an der Freien Universität zu Verzögerungen in der Besetzung freier Stellen gekommen ist, weil sogenannte „Vorschaltgremien" insbesondere in der Zeit von Februar bis Mai diesen Jahres keine oder verspätete Stellungnahmen zu Einstellungsvorschlägen abgegeben haben?
2. An welchen Fachbereichen bzw. Zentralinstituten oder Zentraleinrichtungen sind derartige Verzögerungen eingetreten?
3. Wie hoch ist der Anteil an nicht verbrauchten Personalmitteln, der auf solche Verzögerungen zurückzuführen ist?
4. Wie beurteilt der Senat die Einrichtung und die Tätigkeit solcher, vom Berliner Hochschulgesetz nicht gedeckter Vorschaltgremien insbesondere im Hinblick auf die gebotene Vertraulichkeit von Personalangelegenheiten, mit denen nur Träger legaler Mandate befaßt werden dürfen?

Berlin, den 27. November 1989

Eingegangen am 29. November 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 757

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Nach Mitteilung des Präsidenten der Freien Universität Berlin trifft es zu, „daß in den einzelnen wissenschaftlichen Einrichtungen der FU viertelparitätisch besetzte Kommissionen in dem genannten Zeitraum beratend tätig waren. Der Universitätsleitung sind konkret vier Fälle aus dem Institut für Philosophie bekannt, in denen die verzögerte Ausschreibung von Stellen damit begründet wurde, daß das beratende Vorschaltgremium über diese Angelegenheit erst spät befinden konnte. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß es derartige Verzögerungen auch in anderen Fällen gegeben hat. Auf Nachfrage in den Bereichen, in denen solche Beratungskommissionen eingesetzt waren, wurde nicht bestätigt, daß es zu Verzögerungen dadurch gekommen ist, daß diese Beratungskommissionen keine oder verspätete Stellungnahme abgegeben haben."

Zu 3.:

Hierzu hat der Präsident der Freien Universität Berlin mitgeteilt, daß eine Zuordnung nicht verbrauchter Personalmittel zu den von Ihnen genannten Verzögerungsgründen nicht feststellbar ist.

Zu 4.:

Der Senat hat bereits im Juni dieses Jahres im Zusammenhang mit der Bestätigung von Regelungen über Vorschaltgremien an der Hochschule der Künste geprüft, wie sich solche Verfahrensweisen zum geltenden Recht verhalten. Dies gilt insbesondere für das sogenannte aufschiebende Vetorecht, das dann zum Zuge kommen soll, wenn ein Vorschaltgremium und das gesetzlich vorgegebene Entscheidungsorgan zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Festzuhalten ist, daß eine personelle Abgrenzung von Vorschaltgremien und Entscheidungsgremien nötig ist. Die Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung hat bisher keinen Anlaß gesehen, derartige Regelungen im Wege der Rechtsaufsicht zu beanstanden. Es wird dabei jedoch vorausgesetzt, daß die gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsorgane in ihrer Entscheidungsbefugnis und Entscheidungsfreiheit nicht eingeengt werden.

Berlin, den 13. Dezember 1989

Prof. Dr. Barbara Riedmüller
Senatorin für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 27. Dezember 1989

Nr. 758
des Abgeordneten Prof. Dr. Friedrich-Wilhelm Krahe (CDU) über Einhaltung der Arbeitsstättenverordnung in Berlin

Ich frage den Senat:

1. In welchem Umfang sind in den Gebäuden des Landes Berlin die nach der Arbeitsstättenverordnung zwingend erforderlichen Räume (Umkleide-, Wasch- und Aufenthaltsräume) in angemessener Form, Größe und Anzahl nicht vorhanden?
2. Welche Vorstellungen hat der Senat, diesen Mangel zu beheben; bestehen konkrete Planungen, und von welchen zeitlichen Vorgaben geht der Senat bei der Realisierung der Anforderungen der vorgenannten Verordnung aus?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, bei der Planung von Gebäuden für das Land Berlin den Anforderungen der genannten Verordnung in vollem Umfang zu genügen?

Berlin, den 27. November 1989

Eingegangen am 29. November 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 758

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Grundsätzlich gilt die Arbeitsstättenverordnung[1] formal nur für Arbeitsstätten, soweit diese unter den Geltungsbereich der Gewerbeordnung fallen, im wesentlichen also für Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe. Auf Grund des Berliner Gesetzes über die Durchführung des Arbeitsschutzes[2] findet sie jedoch auch für alle übrigen Betriebe und Verwaltungen, so insbesondere auch für den öffentlichen Dienst, Anwendung.

Das Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit (LAfA) überprüft regelmäßig die Umsetzung der Arbeitsstättenverordnung im Land Berlin. Die statistische Erfassung dieser Revisionstätigkeit erfolgt auf der Grundlage einer bundeseinheitlichen Anleitung für die Erstattung der Jahresberichte der Gewerbeaufsicht gemäß § 139 b der Gewerbeordnung. Eine Erfassung der Revisionstätigkeit ist hiernach jedoch nicht nach Rechtsvorschriften, sondern lediglich nach Sachgebieten vorgesehen. Für das Sachgebiet „Arbeitsstätten", das jedoch im wesentlichen die Arbeitsstättenverordnung umfaßt, wurden durch das LAfA 1988 14 953 Überprüfungen vorgenommen, bei denen insgesamt 8 411 Mängel festgestellt wurden. Eine Angabe, wieviele dieser Mängel ggf. auf das Fehlen der nach der Arbeitsstättenverordnung vorgeschriebenen Umkleide-, Wasch- und Aufenthaltsräume zurückführen, ist jedoch nicht möglich. Nach den Erfahrungen sind diese sogenannten Sozialeinrichtungen vor allem in Groß- und Mittelbetrieben in der Regel vorhanden. Probleme können sich überwiegend in Kleinbetrieben mit wenigen Beschäftigten ergeben.

Zu 2.:

Der Senat geht davon aus, daß derartige Mängel, unabhängig von den Aktivitäten der Arbeitsschutzbehörde, zunächst von dem hierfür auf Grund der Arbeitsschutzvorschriften verantwortlichen Arbeitgeber bzw. Dienstherren auch unter Mitwirkung der Betriebsräte/Personalvertretungen beseitigt werden. Darüber hinaus wirkt das LAfA mit geeigneten Mitteln, so insbesondere auch mit den erforderlichen ordnungsbehördlichen Maßnahmen, darauf hin, daß die von ihm festgestellten Mängel schnellstmöglich behoben werden. Das LAfA wird selbstverständlich auch künftig im Rahmen der routinemäßigen Aufsichtstätigkeit darauf achten, daß die nach der Arbeitsstättenverordnung erforderlichen Umkleide-, Wasch- und Aufenthaltsräume vorhanden sind. Konkrete zeitliche Vorstellungen bestehen jedoch nicht. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß dem LAfA eine Fülle zahlreicher anderer Aufgaben zugewiesen ist.

Zu 3.:

Die Planung von Gebäuden im gewerblichen und öffentlichen Bereich obliegt zunächst dem nach den baurechtlichen Vorschriften hierfür verantwortlichen Bauherrn, der sich bei der Erarbeitung der erforderlichen Unterlagen auch der Mithilfe externen Sachverstandes, so insbesondere auch von Architekten, bedienen kann. Diese haben bei der Erstellung der Planungsunterlagen selbstverständlich in eigener Verantwortung auch dafür Sorge zu tragen, daß die einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Vorschrif-

[1] Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729/GVBl. S. 1103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 1983 (BGBl. I S. 1057/GVBl. S. 1187)
[2] Gesetz über die Durchführung des Arbeitsschutzes vom 16. April 1953 (GVBl. S. 241)

ten, so insbesondere auch die Arbeitsstättenverordnung, beachtet werden. Im baurechtlichen Genehmigungs- bzw. Zustimmungsverfahren wird dann auch das LAfA beteiligt, damit die Einhaltung der Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung sichergestellt wird. Weitere Eingriffsmöglichkeiten sieht der Senat nicht.

Berlin, den 12. Dezember 1989

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 27. Dezember 1989

Nr. 759
des Abgeordneten Edmund Wronski (CDU) über widersprüchliche Aussage des Senats

Ich frage den Senat:

1. Wie ist erklärbar, daß mir auf meine Kleine Anfrage Nr. 611 betreffend Abfallbeseitigung nach Auslaufen des Langfristvertrages nur ein Zwischenbericht vom 3. November 1989 erteilt wurde, weil „die erforderlichen Abstimmungen nicht termingerecht abgeschlossen werden konnten", und im Gegensatz dazu die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz im Landespressedienst vom 31. Oktober 1989 bereits ein komplettes Programm der zukünftigen Abfallpolitik veröffentlicht hat?
2. Muß daraus gefolgert werden, daß auf die üblichen Mitzeichnungsverfahren neuerdings verzichtet wird bzw. unterschiedliche Auffassungen der Senatsverwaltungen unabgestimmt veröffentlicht werden?

Berlin, den 27. November 1989

Eingegangen am 29. November 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 759

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Ihre Kleine Anfrage Nr. 611 ist vom Senat mit Schlußbericht vom 13. November 1989 beantwortet worden. Der Zwischenbericht vom 3. November 1989 war erforderlich, weil zu diesem Zeitpunkt die erforderliche Abstimmung mit der mitzeichnenden Senatsverwaltung noch nicht abgeschlossen war.

Bei dem von Ihnen erwähnten Programm der zukünftigen Abfallpolitik, das die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz im Landespressedienst vom 31. Oktober 1989 veröffentlicht hat, handelt es sich um die Pressemitteilung zu dem in der Sitzung des Senats am 31. Oktober 1989 beschlossenen Bericht über Vermeidung einer zusätzlichen Hausmüllverbrennungsanlage zum Antrag der Fraktion der AL - Drucksache 10/2001 -, der dem Abgeordnetenhaus in Kürze zugehen wird. In dieser Pressemitteilung wird u. a. erwähnt, daß die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppe „Vermeidung, Wiederverwertung, Schadstoffentfrachtung und Beseitigung von Abfällen und Bauabfällen (AG Abfall)" zum Jahresende vorliegen sollen. Dies ist in der Antwort auf Ihre Kleine Anfrage Nr. 611 ebenfalls so dargestellt worden. Es bestehen folglich weder unterschiedliche noch unabgestimmte Auffassungen in dieser Angelegenheit. Das Mitzeichnungsverfahren in Zusammenhang mit dem o. a. Bericht und der Antwort auf Ihre Kleine Anfrage ist wie üblich durchgeführt worden.

Berlin, den 12. Dezember 1989

Horst Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 27. Dezember 1989

Nr. 762
der Abgeordneten Cordula Kollotschek (CDU) über Ablehnung von Anträgen auf Integrationsklassen

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Anträge zur Einrichtung von Integrationsklassen oder für Integrationsschulen zur gemeinsamen Erziehung von Behinderten und Nichtbehinderten wurden (gegliedert nach Bezirken) bisher gestellt?
2. Wieviel davon wurden genehmigt, und wann können die entsprechenden Klassen eingerichtet werden?
3. Trifft es zu, daß die Senatsschulverwaltung Anträge mit dem Hinweis auf fehlende Stellen abgelehnt hat, und welche Konsequenzen gedenkt der Senat daraus - angesichts der Versprechungen in den Koalitionsvereinbarungen - zu ziehen?

Berlin, den 27. November 1989

Eingegangen am 29. November 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 762

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Die Antworten zu 1 und 2 gehen von der Annahme aus, daß die Anträge und Genehmigungsverfahren zum Schuljahr 1989/90 gemeint sind.

Anträge auf Einrichtung neuer integrativer Klassen im Schuljahr 1989/90 konnten bis zum 9. Juni 1989 gestellt werden.

Die termingerecht eingebrachten Anträge sind positiv entschieden und zusätzlich personell abgesichert worden:

	Vorklassen/ Klassen	an Grundschulen
Kreuzberg	6	3
Schöneberg	3	1
Tempelhof	13	8
Reinickendorf	1	1
	23	13

Darüber hinaus sind die folgenden Bezirke mit zusätzlichen Lehrerstellen für integrative Maßnahmen ausgestattet worden, weil ein Bedarf gemeldet war, die einzelne Grundschule jedoch noch nicht benannt werden konnte.

Spandau: 2 Lehrerstellen
Neukölln: 2 Lehrerstellen

Die entsprechenden Klassen sind inzwischen in den Bezirken eingerichtet worden.

Vom Bezirk Steglitz ist die Einrichtung von 2 integrativen Kerngruppen (Klassen) für die Bröndby-Oberschule termingerecht beantragt worden. Der Antrag wurde positiv entschieden, die entsprechenden Kerngruppen sind eingerichtet worden.

Nach dem 9. Juni 1989 sind weitere Anträge aus den Bezirken eingegangen. Bei diesen Anträgen handelt es sich nicht um neu einzurichtende Integrationsklassen, sondern um die Anmeldung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs für einzelne Schüler/innen, die eine allgemeine Schule (Grundschule) besuchen. Diese Anträge konnten für das Schuljahr 1989/90 allein aus Gründen der Terminüberschreitung nicht mehr berücksichtigt werden, sie sind jedoch für das Schuljahr 1990/91 vorgemerkt.

Kreuzberg für 6 Kinder
Zehlendorf für 3 Kinder

Zu 3.:

Die verspäteten Anträge sind nicht primär wegen fehlender Lehrerstellen abgelehnt worden, sondern weil die Personalplanungen für das Schuljahr 1989/90 am 9. Juni 1989 abgeschlossen werden mußten und zusätzliche Personalanmeldungen nicht mehr in allen Fällen berücksichtigt werden konnten.

Für das Schuljahr 1990/91 ist dafür zu sorgen, daß die Bezirke termingemäß die entsprechenden Anträge stellen, damit diese auch im Rahmen der personalwirtschaftlichen Möglichkeiten positiv entschieden werden können.

Berlin, den 16. Dezember 1989

Sybille Volkholz
Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 27. Dezember 1989

Nr. 767
des Abgeordneten Klaus Wienhold (CDU) über Vorbildfunktion des designierten Polizeivizepräsidenten im Straßenverkehr

Ich frage den Senat:

1. a) Trifft es zu, daß der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV), Herr S., einen Dienstwagen hat und diesen gelegentlich auch selbst steuert?
 b) Trifft es zu, daß Herr S. als Führer dieses Fahrzeuges eine Ordnungswidrigkeitenanzeige wegen falschen Parkens erhalten hat und dieses Bußgeld aus der Staatskasse beglichen wurde?
 c) Ist Herr S. dabei auf die Unrechtmäßigkeit seiner Verfahrensweise hingewiesen worden?
 d) Sieht der Senat in Anbetracht dieses Vorganges die Notwendigkeit, die Aussagen des Herrn S. zu überprüfen, die er seinerzeit bei seiner überhöhten Geschwindigkeit und unter Mißachtung roten Ampellichts abgegeben hat und bei dem kein Bußgeld von ihm bezahlt wurde?
 e) Stimmt es, daß Herr S. demnächst Polizeivizepräsident werden soll?
2. Welche anderen Vorgänge von groben und weniger groben Verkehrsverstößen des Herrn S. sind dem Senat bekannt, und sind diese ebenfalls aus der Staatskasse bezahlt worden?
3. Was wird der Senat unternehmen, um den Leiter des LfV in Zukunft darauf aufmerksam zu machen, daß er sich an Recht und Gesetz zu halten hat?
4. Kann man aus den vorgenannten Vorfällen schlußfolgern, daß in Zukunft sämtliche öffentlich Bediensteten, die einen Verkehrsverstoß in Ausübung ihres Dienstes begehen, damit rechnen können, daß Bußgelder aus der Staatskasse beglichen werden?

Berlin, den 28. November 1989

Eingegangen am 30. November 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 767

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. e):

Ja.

Zu allen übrigen Fragen: Der Senat hat bereits in Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 455 vom 28. August 1989 das allgemein Gebotene gesagt.

Ergänzend kann mitgeteilt werden, daß in keinem der von Ihnen angesprochenen Fälle wegen der gesetzlichen Regelung des § 46 Abs. 2 StVO Bußgelder verhängt wurden.

Die in der Frage zum Ausdruck kommende Unterstellung, der Beamte hätte ein rotes Ampellicht mißachtet, ist ebenso falsch wie die Mutmaßung, daß aus der Staatskasse Bußgelder beglichen wurden.

Der Senat muß seit geraumer Zeit Versuche zur Kenntnis nehmen, den jetzigen Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz öffentlich zu diffamieren. Er erklärt deshalb auch an dieser Stelle und zum wiederholten Male, daß der betreffende Beamte sich schon in seiner vorherigen Verwendung als Leiter der Kriminalpolizeizentrale besondere Verdienste um Ansehen und Sauberkeit des Rechtsstaates erworben hat. So hat er wesentlich an der Aufdeckung und Aufklärung von Korruptionsskandalen, die den Ruf Berlins bundesweit geschädigt hatten, mitgewirkt. Dies war wohl auch ein Grund dafür, daß der Beamte in der vergangenen Wahlperiode, also vom vorhergehenden Senat, in die Spitze des Landesamtes für Verfassungsschutz berufen wurde.

Der Beamte hat in seiner neuen Verantwortung als Amtsleiter wesentliche Schritte unternommen, um für die Arbeit des Verfassungsschutzamtes eine zukunftsorientierte Grundlage zu schaffen, die bisher dort erkannten Fehlentwicklungen zu beseitigen und weitere Fehlentwicklungen zu verhindern. Für diese Tätigkeit verdient er in besonderer Weise Anerkennung und Dank. Der Senat fordert deshalb mit Nachdruck, die öffentliche Diffamierungskampagne gegen den Beamten, die man sehr als Antwort auf die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse mißverstehen kann, einzustellen. Gerade der Fragesteller weiß sehr gut, auf welchen Wegen, die er erstaunlicherweise selten beschreitet, sachliche Aufklärung in Sachen der Verfassungsschutzbehörde erreicht werden kann.

Berlin, den 27. Dezember 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 28. Dezember 1989

Nr. 770
der Abgeordneten Helga Thomas (SPD) über Informationsmaterial des Bundeshauses für Berlin-Besucher

Ich frage den Senat:

1. Warum ist es nicht möglich, beim Bevollmächtigten der Bundesregierung - Bundeshaus - telefonisch Informationsmaterial über bezuschußte Informations-/Bildungsreisen abzufordern?
2. Trifft es ferner zu, daß darüber interne Dienstanweisungen - so wie es die Mitarbeiterin Fr. L. behauptet - bestehen?
3. Trifft es ferner zu, daß die Anforderungen schriftlich erfolgen muß, um einen „Vorgang" zu haben?
4. Sofern Punkt 3 bejaht wird, entspricht dieses Verhalten einer bürgernahen Verwaltung und ist damit der Bürokratie einer Behörde genüge getan?
5. Kann aus diesem Verhalten der Behörde geschlossen werden, daß ein heimliches Abkommen mit dem Postministerium besteht, um auf diese Art und Weise die Post zu subventionieren?
6. Sieht der Senat die Möglichkeit, über die Senatsverwaltung für Bundesangelegenheiten beim Bevollmächtigen der Bundesregierung darauf hinzuweisen, daß im Interesse der Berlin-Besucher ein vereinfachtes und den heutigen technischen Möglichkeiten entsprechendes Verfahren für die Übersendung von reinem Informationsmaterial (z. B. durch normale Telefonate) ermöglicht werden.

Berlin, den 28. November 1989

Eingegangen am 4. Dezember 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 770

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Ziffer 1 bis 6 hat uns der Bevollmächtigte der Bundesregierung in Berlin - Abteilung innerdeutsche Beziehungen - an den sich die Fragen richten, folgende Information zukommen lassen:

„Im vorliegenden Fall ist zwischen Informationsmaterial und Antragsunterlagen zu unterscheiden. Anforderungen und Informationsmaterial für und über Berlin-Informationsfahrten werden selbstverständlich in jeder Form, also auch fernmündlich entgegengenommen. Bei Antragsunterlagen, die zur Gewährung eines Zuschusses führen sollen, ist der normale Ablauf der, daß sie auf schriftliche Anforderung hin versandt werden. Dies ergibt sich daraus, daß Veranstalter von Informationsfahrten nach Berlin ihren Sitz im übrigen Bundesgebiet haben. Die Anmeldung einer Informationsfahrt führt bereits zu einer Vormerkung der Förderung, was bei begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln im Interesse der Antragsteller liegt. Auch fernmündlichen Anforderungen, die die Ausnahme sind, ist in der Vergangenheit entsprochen worden. Daß es in dem der Kleinen Anfrage zugrunde liegenden Einzelfall nicht dazu gekommen ist, beruht darauf, daß der Anrufer nach der glaubhaften Aussage der bewährten Sachbearbeiterin im zuständigen Fachreferat nicht bereit war, mit ihr ein sachliches und emotionsfreies Gespräch zu führen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß in dem betreffenden Fall der brieflichen Bitte, Unterlagen an einen interessierten Veranstalter in Schweinfurt zu übersenden, postwendend entsprochen worden ist."

Berlin, den 19. Dezember 1989

Prof. Dr. Heide Pfarr
Senatorin für Bundesangelegenheiten

Eingegangen am 28. Dezember 1989

Nr. 776
der Abgeordneten Lena Schraut (AL)
über Art und Umfang des Lkw-Bestandes der Berliner Polizei

Ich frage den Senat:

1. Über wie viele Lkws verfügt die Berliner Polizei
 a) bis 2,8 t,
 b) über 2,8 t bis 7,49 t,
 c) über 7,49 t?
2. Zu welchen Zwecken werden die Lkws benötigt?
3. Wie hoch ist die durchschnittliche jährliche Laufleistung (km), (std)?
4. Wie hat sich der Lkw-Bestand in den letzten 20 Jahren zahlenmäßig verändert?

Berlin, den 27. November 1989

Eingegangen am 5. Dezember 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 776

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

a) Die Berliner Polizei verfügt in der Klasse der Lkw **bis 2,8 t zGG** über insgesamt 79 Fahrzeuge, die sich im einzelnen wie folgt aufgliedern:

Anzahl	Bezeichnung und Verwendungszweck	∅ jährliche Laufleistung in km
44	Kraftfahrzeug für den allgemeinen Fahrbetrieb (Versorgungsfahrten).	8 500
7	Kraftfahrzeug für den allgemeinen Fahrbetrieb (Versorgungsfahrten); bei Großeinsätzen Nachschubtransport für die Kantinenkraftwagen.	8 000
6	Kraftfahrzeug in handelsüblicher Ausführung mit zivilem Kennzeichen, das für Observationszwecke der organisierten und deliktorientierten Kriminalität sowie beim Film- und Fototrupp und beim Gewerbeaußendienst (Probekäufe) genutzt wird.	5 100
5	Einsatz- und Führungsfahrzeug für die Einsatzabteilungen (u. a. Führungsfahrzeuge für Wasserwerfer und Sonderwagen).	8 300
1	Sonderfahrzeug mit Spezialausstattung für die Durchführung von Reinigungs- und Wartungsarbeiten an den Kanalanlagen der Polizeiunterkünfte.	7 800
3	Kraftfahrzeug mit besonderer Ausstattung zur Durchführung von Instandsetzungs- und Bauarbeiten an Fernmeldeanlagen sowie für Versorgungsfahrten im Fernmeldedienst.	2 400
8	Kraftfahrzeug mit besonderer Ausstattung zur Durchführung von Fernmeldeentstörung.	9 800
2	Kraftfahrzeug mit besonderer Ausstattung zur Ermittlung von Störquellen im Fernmeldebereich.	10 500
1	Kraftfahrzeug in handelsüblicher Ausführung mit zivilem Kennzeichen und besonderer Ausstattung zur Ermittlung von Störquellen im Fernmeldebereich.	4 500
2	Kraftfahrzeug mit besonderer Ausstattung zur Durchführung von baulichen Maßnahmen an Fernsprecheinrichtungen (z. B. Verlegungsarbeiten).	6 800

b) In der Klasse der Lkw **von 2,8 t bis 7,49 t zGG** verteilen sich die insgesamt 109 Fahrzeuge wie folgt:

Anzahl	Bezeichnung und Verwendungszweck	∅ jährliche Laufleistung in km
39	Kraftfahrzeug für den allgemeinen Fahrbetrieb - Fahrschulausbildung - Transport von Möbeln und Bekleidung - Transport von Alarmverpflegung - Transport von Verpflegung und Getränken - Beseitigung nichtchemischer Kampfmittel.	4 600

Anzahl	Bezeichnung und Verwendungszweck	ø jährliche Laufleistung in km
1	Das Kraftfahrzeug wird bei den Technischen Einsatzbereitschaften und der Dir VB EuS zum Transport von Material und Gerät verwendet.	1 500
1	Entschärfen von Spreng- und Brandvorrichtungen.	7 600
5	Einsatz- und Führungsfahrzeug für die Einsatzabteilungen (u. a. Führungsfahrzeug für Wasserwerfer und Sonderwagen).	1 100
2	Einsatz- und Führungsfahrzeug zur Lenkung von größeren Einsätzen.	730
10	Gruppenkraftwagen für den Transport und mobilen Einsatz von großen Absperrgittern.	4 300
1	Sonderfahrzeug, das zum Abschleppen und für den Transport von Fahrzeugen ausgestattet ist.	28 700
2	Sonderfahrzeug mit Halterung für den Transport von Batterien innerhalb des Direktionsbereiches (Batterien für mobile Ampelanlagen).	11 800
4	Sonderfahrzeug für den Transport von zwei Beamten und zwei Pferden.	7 900
3	Sonderfahrzeug, das bei der Wasserschutzpolizei für den Rettungs- und Hilfsdienst und als Einsatzfahrzeug verwendet wird.	7 900
3	Sonderfahrzeug mit Kücheneinrichtung für die Zubereitung warmer Verpflegung - Versorgung der Einsatzkräfte mit warmen Speisen - Ersatz oder Unterstützung der ortsfesten Küchenanlagen.	1 400
6	Sonderfahrzeug mit Koch- und Verkaufseinrichtung für die Abgabe von Lebensmitteln an die Einsatzkräfte.	1 400
8	Kraftfahrzeug zur Beförderung von Gefangenen und vorläufig Festgenommenen.	15 600
5	Besonders gesichertes Fahrzeug für die Beförderung vorläufig festgenommener Personen.	1 800
3	Sonderfahrzeug, das bei den Technischen Einsatzbereitschaften für den Transport von Beamten und der Taucherausrüstung eingesetzt wird. Das Fahrzeug dient zugleich als Umkleidekabine am Einsatzort.	1 600
1	Fahrzeug für die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.	1 800
11	Kraftfahrzeug mit Funkausstattung und besonderer Lautsprecheranlage für Durchsagen an die Bevölkerung bei größeren Ansammlungen.	1 200
1	Kraftfahrzeug mit Sondereinrichtung zur Abwicklung des Fernsprech- und Fernschreibbetriebes bei der Landespolizeidirektion.	1 200
1	Kraftfahrzeug zur Bildübermittlung an die Einsatzleitstelle.	900
1	Kraftfahrzeug mit besonderer Ausstattung zur Durchführung von Wartungsarbeiten an Sirenenanlagen.	1 600
1	Kraftfahrzeug mit besonderer Ausstattung zur Durchführung von größeren baulichen Maßnahmen an Fernsprecheinrichtungen.	600

c) Für die insgesamt 89 Lkw in der Klasse **über 7,5 t zGG** gilt folgende Aufteilung:

Anzahl	Bezeichnung und Verwendungszweck	ø jährliche Laufleistung in km
9	Kraftfahrzeug für den allgemeinen Fahrbetrieb - Fahrschulausbildung - Transport von Möbeln und Bekleidung - Transport von Alarmverpflegung - Transport von Verpflegung und Getränken - Beseitigung nichtchemischer Kampfmittel.	4 600
24	Kraftfahrzeug bei den Technischen Einsatzbereitschaften und der Dir VB EuS zum Transport von Material und Gerät.	2 900
6	Einsatz- und Führungsfahrzeug zur Lenkung von größeren Verbänden, insbesondere beim Ausfall stationärer Führungsmittel.	750
9	Kraftfahrzeug bei den Technischen Einsatzbereitschaften zum Transport von Material.	2 500
2	Sonderfahrzeug, das zum Abschleppen und für den Transport von Fahrzeugen ausgestattet ist.	9 000
3	Sonderfahrzeug, das bei den Technischen Einsatzbereitschaften zum Heben, Bergen und für den Transport von Material und Gerät verwendet wird.	2 500
21	Sonderfahrzeug, das bei den Technischen Einsatzbereitschaften für den Transport von Beamten und Gerät eingesetzt wird.	3 700
7	Sonderfahrzeug mit Kücheneinrichtung für die Zubereitung warmer Verpflegung - Versorgung der Einsatzkräfte mit warmen Speisen - Ersatz oder Unterstützung der ortsfesten Küchenanlagen.	2 000
1	Schlammsaugkraftwagen mit Kranausleger zum Zwecke der Entleerung der Sand- und Schlammfänge sowie der Fettabscheider, Straßenabläufe und Fäkaliensammelgruben.	9 100
1	Hochdruckspülkraftwagen zum Durchspülen der Erdleitungen und Revisionsschächte sowie zur Beseitigung von Verstopfungen in Kanälen innerhalb der Polizeiunterkünfte.	4 500
3	Zugfahrzeug, das bei den Technischen Einsatzbereitschaften für das Ziehen der Tieflader und Langmaterialanhänger verwendet wird.	3 700
2	Sonderfahrzeug für den Transport von 6 Beamten und 6 Pferden.	6 900
1	Kraftfahrzeug mit besonderer Ausstattung zur Übermittlung von Funk- und Fernsehaufzeichnungen.	800

Bei den vorgenannten Fahrzeugen konnte nur die Kilometerleistung angegeben werden; die Laufleistung in Stunden wird nicht erfaßt. Um hierüber Angaben machen zu können, müßten die Fahrtenbücher ausgewertet werden. Dies wäre nur mit einem unvertretbar hohen Zeit- und Personalaufwand zu leisten.

Zu 4.:

Die Bestandsveränderungen der letzten 20 Jahre können nicht mehr zurückverfolgt werden, da die Ausstattung der Polizeibehörde mit Fahrzeugen ständig an die jeweiligen Einsatzerfor-

dernisse angepaßt wurde. Es ist aber feststellbar, daß sich seit der letzten größeren Änderung des Ausstattungssolls der Lkw-Bestand um 22 Fahrzeuge verringert hat.

Berlin, den 20. Dezember 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 28. Dezember 1989

Nr. 777
der Abgeordneten Lena Schraut (AL) über Helmüberzüge bei der Polizei

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß die tarnfarbenen Helmüberzüge bei der Berliner Polizei immer noch ohne eine deutliche Kennung der jeweiligen Einsatzbereitschaften bei Einsätzen verwendet werden?
2. In welchen Fällen dürfen die Helmüberzüge verwendet werden?
3. Wann ist damit zu rechnen, daß auf allen Helmüberzügen eine deutliche Kennung der jeweiligen Einsatzbereitschaft angebracht sein wird?

Berlin, den 27. November 1989

Eingegangen am 5. Dezember 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 777

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 3.:

Es trifft zu, daß noch nicht jede Einsatzbereitschaft der Berliner Polizei mit Helmüberzügen, auf denen die Dienststellenkennungen angebracht sind, ausgerüstet wurde.

Am 24. Oktober 1989 wurde mit der Anbringung der Kennungen einheitsweise begonnen, und voraussichtlich im März 1990 wird die Aktion abgeschlossen sein. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß diese Dienststellenkennungen ausschließlich internen einsatztaktischen Zwecken dienen und keinerlei Außenwirkung haben sollen. Die Helmkennungen stellen insofern keine Kennzeichnung von Polizeibeamten dar.

Zu 2.:

Das Überziehen der Helmbezüge kann bei entsprechenden Lagen vom Polizeiführer des Einsatzes, in Einzelfällen auch anlaßbezogen von den Einheitsführern zur Eigensicherung der Einsatzkräfte angeordnet werden.

Berlin, den 20. Dezember 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 29. Dezember 1989

Nr. 778
der Abgeordneten Lena Schraut (AL) über Mehrzweckpistole MZP 1

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß die Berliner Polizei bereits über die Mehrzweckpistole MZP 1 verfügt?
2. Falls ja,
 a) wieviel MZP 1 besitzt die Berliner Polizei,
 b) welche Munitionsarten wurden für die MZP 1 für welche Zwecke dabei beschafft?
3. Falls nein,
 ist eine Anschaffung der MZP 1 für die Berliner Polizei geplant (wann, Anzahl, Munitionsart)?

Berlin, den 27. November 1989

Eingegangen am 5. Dezember 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 778

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Die Berliner Polizei verfügt zur Zeit noch nicht über die Mehrzweckpistole MZP 1.

Zu 3.:

Es ist geplant, die Mehrzweckpistole MZP 1 bei der Berliner Polizei in einem 3-Jahres-Programm einzuführen, und zwar

1989	50 Stück (Lieferung Ende Dezember)
1990	50 Stück
1991	58 Stück.

Die MZP 1 ersetzt die bisher verwendeten, aber nicht mehr funktionssicheren Abschußgeräte für Reizstoffwurfkörper und die Signalpistolen.

Es werden folgende Munitionsarten beschafft:

Reizstoffpatronen RP 707 CN ersetzen die bisherigen Reizstoffwurfkörper RW 70/4 und sollen bei besonderen polizeilichen Anlässen verbarrikadierte Straftäter in geschlossenen Räumen und in Deckung innerhalb kürzester Zeit durch Reizstoffeinwirkung in ihrer Handlungsfähigkeit erheblich beeinträchtigen.

Reizstoffpatronen RP 711 CN ersetzen die bisherigen Reizstoffwurfkörper RW 70/3 und sollen bei unfriedlichen Aktionen Störer schnell und auf größerer Fläche durch Reizstoffeinwirkung in ihrer Handlungsfähigkeit beeinträchtigen.

Übungspatronen (ohne Reizstoff) sollen ein wirtschaftliches und reales Üben des MZP 1-Einsatzes ermöglichen.

Wie bisher dienen Leuchtpatronen LP/F mit Fallschirm zur MZP 1 z. B. als Lichtquelle bei Suchaktionen; mit den Signalpatronen SP in den Farben rot und grün können kurzzeitige Lichtsignale abgegeben werden.

Berlin, den 18. Dezember 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 27. Dezember 1989

Nr. 779
der Abgeordneten Lena Schraut (AL)
über Art und Umfang des Sonderfahrzeugbestandes der Berliner Polizei

Ich frage den Senat:

1. Um was für Fahrzeuge handelt es sich bei den im Polizei-Etat unter Ziffer 51402 erwähnten 320 Sonderfahrzeugen?
2. Wie setzt sich dieser Sonderfahrzeugfuhrpark im einzelnen zusammen? (Bitte detailliert mit jeweiliger Anzahl aufführen!)
3. Welche Baujahre weisen die unter Ziffer 2 genannten Fahrzeuge auf?
4. Wie hat sich der Bestand in den letzten 20 Jahren verändert?

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 779

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

Für die insgesamt 320 Sonderfahrzeuge der Berliner Polizei gilt folgende Aufteilung:

Anzahl	Bezeichnung	Baujahr / Anzahl
6	Krankentransportkraftwagen mit Funk	1980 = 2, 1982 = 2, 1984 = 2
1	Unfall-Versorgungskraftwagen mit Funk	1980 = 1
2	Leichentransportkraftwagen mit Funk	1981 = 1, 1989 = 1
7	Bundesautobahnstreifenwagen mit Funk	1986 = 2, 1987 = 1, 1988 = 2, 1989 = 2
6	Geschwindigkeitsmeßkraftwagen mit Funk	1982 = 1, 1984 = 2, 1985 = 1, 1987 = 2
2	Unfallsicherungskraftwagen mit Funk	1978 = 1, 1988 = 1
1	Verkehrserziehungskraftwagen	1982 = 1
3	Verkehrserziehungskraftwagen mit Funk	1979 = 1, 1985 = 1, 1987 = 1
10	Verkehrsunfallkraftwagen mit Funk	1978 = 4, 1980 = 1, 1981 = 2, 1986 = 1, 1988 = 2
3	Technischer Prüftrupp-Kraftwagen mit Funk	1981 = 1, 1987 = 1, 1988 = 1
3	Kriminalpolizei-Kraftwagen mit Funk (zivil)	1976 = 2, 1982 = 1
37	Tatort-Trupp-Kraftwagen mit Funk (zivil)	1981 = 2, 1983 = 7, 1984 = 8, 1985 = 1, 1986 = 8, 1987 = 2, 1988 = 3, 1989 = 6
1	Schadstoffspürkraftwagen mit Funk (zivil)	1985 = 1
3	Hundefangkraftwagen mit Funk	1983 = 2, 1984 = 1
12	Kleiner Diensthundführer-Kraftwagen mit Funk	1983 = 3, 1985 = 3, 1986 = 4, 1988 = 1, (Fehlbestand = 1)
10	Kleiner Gefangenenkraftwagen mit Funk	1979 = 1, 1982 = 5, 1986 = 2, 1988 = 2
12	Aktenkraftwagen	1983 = 1, 1984 = 3, 1985 = 3, 1986 = 1, 1987 = 2, 1988 = 1, 1989 = 1
1	Umweltkraftwagen mit Funk	1975 = 1
10	Kleiner Befehlskraftwagen mit Funk	1977 = 1, 1978 = 1, 1979 = 2, 1980 = 2, 1981 = 2, 1983 = 2
6	Großer Befehlskraftwagen mit Funk	1970 = 3, 1971 = 1, 1979 = 1, 1981 = 1
2	Befehlskraftwagen mit Funk (zivil)	1973 = 1, 1981 = 1
9	Mittlerer geländegängiger Lkw Kipper über 2,8 t zGG*)	1976 = 3, 1979 = 3, 1981 = 3

*) zGG = Zulässiges Gesamtgewicht

Anzahl	Bezeichnung	Baujahr / Anzahl
10	Absperrgitterkraftwagen	1972 = 6, 1973 = 3, 1975 = 1
3	Mittlerer Abschleppkraftwagen mit Funk	1980 = 1, 1987 = 2
3	Schwerer Abschleppkraftwagen mit Funk	1969 = 1, 1980 = 1, 1988 = 1
21	Mittlerer geländegängiger Gruppen- und Gerätekraftwagen mit Funk	1966 = 9, 1978 = 3, 1981 = 2, 1982 = 1, 1984 = 2, 1985 = 2, 1986 = 2
2	Tiefladerkraftwagen	1978 = 1, 1979 = 1
4	Pferdetransportkraftwagen (2 Pferde) mit Funk	1979 = 3, 1983 = 1
3	Geländegängiger Wasserschutz-Gerätekraftwagen mit Funk	1979 = 1, 1980 = 1, 1987 = 1
10	Küchenkraftwagen	1964 = 7, 1987 = 3
6	Kantinenkraftwagen mit Funk	1978 = 1, 1983 = 1, 1984 = 1, 1985 = 1, 1986 = 1, 1988 = 1
1	Schlammkraftwagen	1979 = 1
1	Kanalreinigungswartungskraftwagen	1981 = 1
1	Hochdruckspülkraftwagen	1979 = 1
3	Schwere Zugmaschine	1965 = 2, 1980 = 1
8	Großer Gefangenenkraftwagen mit Funk (über 2,8 t bis 7,5 t zGG)	1976 = 2, 1977 = 1, 1984 = 1, 1986 = 1, 1987 = 1, 1988 = 1, 1989 = 1
5	Gefangenentransportkraftwagen mit Funk (über 2,8 t bis 7,5 t zGG)	1972 = 4, 1976 = 1
2	Pferdetransportkraftwagen (6 Pferde) mit Funk	1981 = 2
3	Mittlerer geländegängiger Taucher- und Gerätekraftwagen mit Funk	1981 = 3
1	Informationskraftwagen	1972 = 1
11	Lautsprecherkraftwagen mit Funk	1971 = 4, 1974 = 1, 1975 = 1, 1976 = 3, 1978 = 1, 1979 = 1
1	Fernsprech- und Fernschreibbetriebskraftwagen	1987 = 1
1	Kleiner Fernsehübertragungskraftwagen mit Funk (zivil)	1981 = 1
1	TV-Mastkraftwagen mit Funk	1968 = 1
3	Fernmeldeinstandsetzungs- und Gerätekraftwagen mit Funk	1986 = 3
8	Fernmeldeinstandsetzungs- und Entstörungskraftwagen mit Funk	1985 = 1, 1986 = 1, 1987 = 3, 1988 = 3
2	Funkmeßkraftwagen mit Funk	1980 = 1, 1984 = 1
1	Funkmeßkraftwagen mit Funk (zivil)	1988 = 1
1	Sirenen-Baukraftwagen mit Funk	1973 = 1
1	Kleiner Fernsprech–Baukraftwagen	1983 = 1
1	Kleiner Fernsprech-Baukraftwagen mit Funk	1978 = 1
1	Mittlerer Fernsprech-Baukraftwagen mit Funk	1979 = 1
12	Wasserwerfer mit Funk	1964 = 3, 1966 = 1, 1969 = 3, 1972 = 1, 1980 = 1, 1983 = 1, 1986 = 1, 1988 = 1
3	Sonderwagen mit Funk	1969 = 3
7	Geländegängiger, geschützter Personenkraftwagen mit Funk	1981 = 2, 1982 = 3, 1983 = 2
7	Sonderwagen mit Funk	1985 = 1, 1986 = 1, 1987 = 2, 1988 = 2, 1989 = 1
1	Observationskraftwagen mit Funk (zivil)	1987 = 1
13	Kleinschlepper	1978 = 1, 1979 = 2, 1980 = 3, 1981 = 2, 1982 = 2, 1983 = 1, 1986 = 1, 1987 = 1
3	Schneeräumer	1970 = 3
2	Gabelstapler	1980 = 2
3	Mobilbagger	1971 = 3
3	Radlader	1971 = 1, 1972 = 1, 1984 = 1

Zu 4.:

Die Bestandsveränderungen der letzten 20 Jahre können nicht mehr ohne unvertretbar hohen Personal- und Zeitaufwand zurückverfolgt werden, da die Ausstattung der Polizeibehörde mit Fahrzeugen ständig an die jeweiligen Einsatzerfordernisse angepaßt wurde. Seit der letzten größeren Änderung des Ausstattungssolls hat sich der Bestand an Sonderfahrzeugen der Berliner Polizei um 16 Fahrzeuge verringert.

Berlin, den 18. Dezember 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 28. Dezember 1989

Nr. 782
der Abgeordneten Gisela Wirths (AL) über Umsetzung § 21 GRG (Gruppenprophylaxe)

Ich frage den Senat:

1. Gemäß § 21 GRG soll die Gruppenprophylaxe mit einer Kostenbeteiligung von 200 Mio. DM von der GKV mitfinanziert werden. Zur Organisationsstrukturierung sind Zahnärzte, Krankenkassen und Senat beauftragt, Regelungen zu treffen. Sind in dieser Hinsicht seitens des Senats bisher Verhandlungen geführt worden, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
2. In allen Rahmenvereinbarungen ist es Konsens, daß bewährte Strukturen der Gruppenprophylaxe erhalten bleiben sollen. In Berlin ist dies ein gut funktionierendes Netz des Jugendzahnärztlichen Dienstes des ÖGD. Wie soll sichergestellt werden, daß dieser voll in die zukünftige Struktur integriert wird?
3. Wie soll sichergestellt werden, daß der Jugendzahnärztliche Dienst im Rahmen der selektiven Intensivprophylaxe seine Behandlungsmöglichkeiten der sog. „Restanten" ausbauen kann?
4. Wenn im Jahr 1989 keine Vereinbarungen mehr getroffen werden können, sind Verhandlungen darüber geführt worden, ob die von den Krankenkassen für Berlin dafür zur Verfügung zu stellenden Mittel trotzdem abgerufen werden können, um z. B. damit die Infrastruktur des bestehenden Jugendzahnärztlichen Dienstes auszubauen?

Berlin, den 28. November 1989

Eingegangen am 5. Dezember 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 782

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Es werden Verhandlungen geführt mit den Landesverbänden der Krankenkassen, den Verbänden der Ersatzkassen und der Zahnärztekammer Berlin. Die Beteiligten sind bereits darüber übereingekommen, die Rahmenvereinbarung nach § 21 Abs. 2 SGB V abzuschließen und zur Durchführung der Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 SGB V eine Landesarbeitsgemeinschaft in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins zu bilden.

Alle Beteiligten gehen davon aus, daß die Umsetzung des Gesetzesauftrages im Laufe des nächsten Jahres erfolgen wird.

Die genannten 200 Mio. DM sollen im Rahmen des GRG durch Einsparungen in anderen Bereichen bundesweit den Versicherten und Leistungsanbietern im Rahmen der Gruppenprophylaxe zugute kommen (BR-Drucksache 200/88 vom 29. April 1988 S. 275).

Zu 2.:

Unter den Vertragspartnern bestand bereits bei Aufnahme der ersten gemeinsamen Gespräche über die Umsetzung von § 21 GRG Einigkeit darüber, daß die Zahnärztlichen Dienste des ÖGD Berlin in die Arbeit voll eingebunden werden. Die geplante Rahmenvereinbarung wird entsprechende Regelungen vorsehen.

Zu 3.:

Die Betreuung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Kariesrisiko sieht der ÖGD Berlin als eine vordringliche Aufgabe an.

Es wird angestrebt, in der Rahmenvereinbarung für diese Kinder und Jugendlichen eine zusätzliche Intensivbetreuung innerhalb der Gruppenprophylaxe vorzusehen. Davon unberührt bleibt die Aufgabe des ÖGD der sogenannten Restantenbehandlung, die laut § 18 GDG beinhaltet, daß „zur Beratung und Betreuung die Behandlung treten kann, wenn sie notwendig ist und es anderweitig zu keiner Behandlung kommt."

Zu 4.:

Nein. Die Krankenkassen dürfen sich an den Kosten des Ausbaus der Infrastruktur des Zahnärztlichen Dienstes nicht beteiligen. Für eine solche Beteiligung gibt es im Gesetz keine Grundlage. Sie wäre deshalb unzulässig.

Berlin, den 20. Dezember 1989

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 28. Dezember 1989

Nr. 784
der Abgeordneten Gisela Wirth (AL) über Mitteilung zur Kenntnisnahme über Ausbildung in den Krankenpflegeberufen

Ich frage den Senat:

1. Mit welchen anderen Ausbildungsberufen ist verglichen worden bei der Feststellung: „Da die Ausbildungsbedingungen in der Krankenpflege durchaus konkurrenzfähig sind . ."?

 Nach welchen Kriterien wurde verglichen?
2. Gibt es nach Durchführung der genannten Wiedereingliederungskurse Untersuchungen und Zahlen, wieviele Personen wie lange anschließend wiedereingegliedert waren, d. h. auch tatsächlich in der Krankenpflege weiter arbeiteten?
3. Welche „bestimmten Voraussetzungen" müssen erfüllt sein, um die Weiterzahlung der Vergütung während der Freistellung zur Fort- und Weiterbildung durch den Arbeitgeber zu gewährleisten?

 Bitte gegebenenfalls differenzierte Darstellung (Fort- bzw. Weiterbildung)
4. Nehmen an den genannten Fort- und Weiterbildungslehrgängen ausschließlich männliche oder auch weibliche Personen teil?

Berlin, den 4. Dezember 1989

Eingegangen am 5. Dezember 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 784

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Vergleich bezieht sich auf die übrigen Gesundheitsberufe mit einer 3jährigen Ausbildung, z. B. Krankengymnasten, Medizinisch-technische Laboratoriums- bzw. Radiologieassistenten, Logopäden, Orthoptisten usw.

Verglichen wurden Einkommensverhältnisse und berufliche Aufstiegsmöglichkeiten.

Zu 2.:

Es liegt ein Bericht über den Wiedereingliederungskurs für Krankenschwestern/-pfleger eines Krankenhauses aus dem Jahr 1989 vor:

Von den 17 Kursabsolventen konnten 7 Personen im veranstaltenden Krankenhaus, 6 (zum Teil aus Gründen der Wohnortnähe) in anderen Berliner Krankenhäusern, 1 in einem westdeutschen Krankenhaus und 2 in der Hauspflege beschäftigt werden. Eine Teilnehmerin konnte sich aus familiären Gründen vorerst nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen.

Zu 3.:

Mit dem 62. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 30. Juni 1989 wurde u. a. Nr. 7 der Sonderregelung 2 a zum BAT geändert. Nr. 7 Abs. 1 SR 2 a lautet mit Wirkung seit dem 1. August 1989 wie folgt:

„Wird ein Angestellter im Pflegedienst, der unter Abschnitt A der Anlage 1 b fällt, auf Veranlassung und im Rahmen des Personalbedarfs des Arbeitgebers fort- oder weitergebildet, werden, sofern keine Ansprüche gegen andere Kostenträger bestehen, vom Arbeitgeber

a) dem Angestellten, soweit er freigestellt werden muß, für die notwendige Fort- oder Weiterbildungszeit die bisherige Vergütung (§ 26) fortgezahlt und

b) die Kosten der Fort- und Weiterbildung getragen."

Hier wird also nicht zwischen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen unterschieden.

Ergänzend wird bemerkt, daß im Tarifrecht aus Vereinfachungsgründen entweder die weibliche oder die männliche Form (s. o. Zitat) verwendet wird - in der Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (Anlage 1 b zum BAT) ist z. B. lediglich die Krankenschwester, nicht jedoch der Krankenpfleger, genannt.

Zu 4.:

Die Teilnehmer an Fort- und Weiterbildungslehrgängen in der Krankenpflege sind entsprechend der berufstypischen Verteilung der Geschlechter überwiegend weiblich.

Berlin, den 18. Dezember 1989

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 28. Dezember 1989

Nr. 786
des Abgeordneten Carsten Pagel (REP) über Wohnheim Spandauer Straße 109

Ich frage den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat Pläne des Bezirksamtes Spandau, an der Spandauer Straße 109 ein Männerwohnheim für Obdachlose mit 100 Plätzen zu errichten?
2. Trifft es zu, daß diesem Projekt etwa ⅔ des auf dem Grundstück gelegenen Abenteuerspielplatzes zum Opfer fallen würden?
3. Hält der Senat dies für vertretbar?
4. Wurden Alternativstandorte für das Wohnheim geprüft?
5. Warum kann das Wohnheim nicht auf dem dem Land Berlin gehörenden Grundstück Brunsbüttelerdamm Ecke Nennhauser Damm errichtet werden?
6. Wird der Senat an seinen Plänen trotz des massiven Protestes der Anwohner festhalten?

Berlin, den 4. Dezember 1989

Eingegangen am 5. Dezember 1989

Antwort (Zwischenbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 786

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Im Hinblick auf die in der letzten Zeit eingetretene Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt und den großen Bedarf im Bezirk Spandau von Berlin an Unterkünften für den Personenkreis des § 72 BSHG (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) wird das Anliegen des Bezirksamtes Spandau, statt des geplanten Ersatzbaues mit 50 Plätzen einen solchen mit 100 Plätzen zu errichten, dringend untersützt und befürwortet.

Zu den Fragen 2. bis 6. müssen noch Ermittlungen angestellt werden. Es wird daher um Fristverlängerung bis zum 15. Januar 1990 gebeten.

Berlin, den 14. Dezember 1989

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 27. Dezember 1989

Nr. 787
des Abgeordneten Carsten Pagel (REP) über Leerstand in der Spandauer Straße 98

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß das Haus Spandauer Straße 98 seit Jahren leersteht?
2. Liegt eine Leerstandsgenehmigung vor?
3. Könnte der jahrelang durch das Bezirksamt hingenommene Leerstand etwas damit zu tun haben, daß der Eigentümer des Hauses CDU-Mitglied und eifriger Spender für diese Partei ist?

Berlin, den 4. Dezember 1989

Eingegangen am 5. Dezember 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 787

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

Nein. Im Zusammenhang mit einem im Jahre 1987 anhängigen Widerspruchsverfahren wurde festgestellt, daß es sich bei dem Gebäude Spandauer Straße 97/98 **nicht** um schützenswerten Wohnraum im Sinne der Zweckentfremdungsverbot-Verordnung (ZwVbVO) handelt, weil sich keinerlei sanitäre Einrichtungen in dem Gebäude befinden.

Es war lediglich auf jeder Etage eine Wasserzapfstelle - auf dem Treppenpodest - vorhanden; **ein** Abort befand sich im Hof.

Das Gebäude soll vom Eigentümer ohne öffentliche Förderung modernisiert werden, insbesondere sollen eine Heizungsanlage und Bäder bzw. Toiletten eingebaut werden.

Wegen der zögernden Durchführung der begonnenen Arbeiten hatte das Wohnungsamt Spandau die Angelegenheit Mitte dieses Jahres erneut aufgegriffen.

Das Bezirksamt Spandau wurde im November 1989 aufgefordert zu prüfen, ob hier ein Modernisierungsgebot gemäß § 177 Baugesetzbuch (BauGB) in Betracht kommt.

Zu 3.:

Siehe Antwort zu 2.

Berlin, den 20. Dezember 1989

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 28. Dezember 1989

Nr. 790
des Abgeordneten Jürgen Lüdtke (SPD)
über Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen

Ich frage den Senat:

1. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 1985 bis 1988 Abgeschlossenheitsbescheinigungen gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes erteilt?
2. Wie wiele Anträge auf Abgeschlossenheitsbescheinigungen liegen derzeit vor und in wie vielen Fällen wurden die beantragten Bescheinigungen im Jahr 1989 bis jetzt erteilt?
3. Welches waren die Gründe des früheren Senats, die mit Ablauf des 30. April 1989 außer Kraft getretenen Richtlinien zu den unter Ziff. 1 genannten Vorschriften nicht zu erneuern, sondern weiterhin auf der Grundlage bundesrechtlicher Verwaltungsvorschriften vom 19. März 1974 die Abgeschlossenheitsbescheinigungen zu erteilen?
4. Welche quantifizierbaren Konsequenzen ergeben sich nach Ansicht des Senats für den Bereich der Abgeschlossenheitsbescheinigungen auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Juli 1989 und welche Möglichkeiten werden gesehen, die Zahl der Abgeschlossenheitsbescheinigungen unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Sach- und Rechtslage bei der Prüfung der Anträge zu reduzieren?

Berlin, den 5. Dezember 1989

Eingegangen am 8. Dezember 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 790

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

In den Jahren 1985 bis 1988 wurden von den bezirklichen Bau- und Wohnungsaufsichtsämtern für 1 334 Gebäude mit 21 736 Wohnungen Abgeschlossenheitsbescheinigungen erteilt.

Zu 2.:

Die Bau- und Wohnungsaufsichtsämter führen hierüber keine Statistik. Zur konkreten Beantwortung wären umfangreiche Ermittlungen notwendig, die vom Arbeitsaufwand und der Zeit her im Rahmen einer Kleinen Anfrage nicht vertretbar sind.

Zu 3.:

Die bundeseinheitliche allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 19. März 1974 wurde in Berlin durch eine Richtlinie vom 21. April 1977 eingeführt. Diese Einführungsrichtlinie ist am 30. April 1987 durch Zeitablauf außer Kraft getreten. Von einer Erneuerung wurde bisher abgesehen, da bekannt ist, daß die allgemeine Verwaltungsvorschrift vom Bundesgesetzgeber überarbeitet werden soll. Die Bau- und Wohnungsaufsichtsämter wurden angewiesen, die Abgeschlossenheitsbescheinigungen wie bisher auf der Grundlage der bundesrechtlichen allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 19. März 1974 zu erteilen.

Zu 4.:

Der Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts verpflichtet die Bauaufsicht, bei der Prüfung über die Abgeschlossenheit einer Wohnung auf die gegenwärtige Sach- und Rechtslage, namentlich die derzeitigen bauordnungsrechtlichen Forderungen des Brand-, Schall- und Wärmeschutzes, abzustellen. Dies bedeutet für Altbauten, daß die Erteilung von Abgeschlossenheitsbescheinigungen in einer erheblichen Anzahl von Fällen versagt werden muß. Angaben über die Anzahl dieser Fälle können frühestens nach Ablauf des Jahres 1990 gemacht werden.

Berlin, den 21. Dezember 1989

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 28. Dezember 1989

Nr. 791
der Abgeordneten Lena Schraut (AL)
über Parteienprotektion beim Berliner Landesamt für Verfassungsschutz (LfV)

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß ein führendes Mitglied der Berliner CDU dem LfV unter Ausnutzung seiner Position und mit Inanspruchnahme von CDU-Briefpapier ein Mitglied seiner Familie zur Anstellung empfohlen hat?
2. Wenn ja, wie wurde diesem Ersuchen seitens der LfV entsprochen?
3. Sind darüber hinaus weitere ähnlich gelagerte Fälle (auch seitens anderer Parteien) bekannt, und wenn ja, wie viele und wie wurde einer solchen „Fürsprache" gegebenenfalls nachgekommen?

Berlin, den 11. Dezember 1989

Eingegangen am 11. Dezember 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 791

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Beim LfV-Berlin ging im Juni 1986 ein Schreiben des Landesverbandes der CDU - der Landesgeschäftsführer - mit folgendem auszugsweise wiedergegebenen Text ein:

„Sehr geehrter Herr . . .,

Als Anlage übersende ich Ihnen, wie bereits telefonisch angekündigt, die Personalien eines möglichen Bewerbers.

Ich bedanke mich für Ihre Bemühungen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Klaus Wienhold
(nach Diktat verreist)"

Die Unterlagen bezogen sich auf einen Verwandten des Landesgeschäftsführers.

Zu 2.:

Der Bewerber wurde nach Prüfung der Einstellungskriterien am 1. Juni 1988 eingestellt.

Zu 3.:

Nein.

Berlin, den 19. Dezember 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 28. Dezember 1989

Nr. 792
der Abgeordneten Lena Schraut (AL) über Verfassungsschutzüberprüfungen für Polizeischüler

Ich frage den Senat:

1. Treffen Informationen zu, wonach Jugendliche bei einer Bewerbung bei der Polizei neben dem Nachweis eines polizeilichen Führungszeugnisses sich zudem einer Überprüfung durch den Verfassungsschutz unterziehen müssen?
2. Wenn ja, aus welchen Gründen
 - geschieht dies als sogenannte Regelfrage,
 - sind jeweils individuelle Gründe ausschlaggebend, wenn ja, welche?
3. Bis zu welchem Verwandtschaftsgrad wird eine solche Überprüfung dann durchgeführt und welche Gründe sind ggf. für eine Ablehnung ausschlaggebend?
4. Beabsichtigt der Senat, derartige Überprüfungen auch weiterhin durchzuführen und wenn ja, warum?

Berlin, den 11. Dezember 1989

Eingegangen am 11. Dezember 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 792

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Die Polizeibehörde unterliegt einem erhöhten Sicherheitsrisiko. Alle Dienstkräfte, die mindestens drei Monate bei der Polizeibehörde beschäftigt werden sollen - dazu gehören auch jugendliche Bewerber und Bewerberinnen für den Polizeivollzugsdienst -, werden daher entsprechend den Richtlinien über die Sicherheitsüberprüfung von Dienstkräften des Landes Berlin zuvor einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen. Diese Sicherheitsüberprüfung beschränkt sich in der Regel auf eine Karteiüberprüfung beim Landesamt für Verfassungsschutz; sie bezweckt ausschließlich die Aufdeckung von Sicherheitsrisiken.

Zu 3.:

Die Karteiüberprüfung erstreckt sich nur auf den Bewerber bzw. die Bewerberin. Angehörige werden nicht überprüft, es sei denn, die Karteiüberprüfung ergäbe die Notwendikeit weiterer Ermittlungen.

Nicht eingestellt werden kann, bei wem als Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung angenommen werden muß, daß die Beschäftigung ein Sicherheitsrisiko wäre; dabei können je nach den Umständen des Einzelfalls auch sogenannte unverschuldete Sicherheitsrisiken von Bedeutung sein.

Zu 4.:

Wir streben an, hinsichtlich des Sicherheitsrisikos künftig zwischen den einzelnen Dienststellen der Polizeibehörde mit der Folge zu unterscheiden, daß Bewerber und Bewerberinnen für den Polizeivollzugsdienst regelmäßig nicht mehr der Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden würden.

Berlin, den 19. Dezember 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 29. Dezember 1989

Nr. 795
des Abgeordneten Bernd Köppl (AL) über Probleme beim Finanzamt für Körperschaften (1) Betriebsprüfung / Größenklasseneinteilung

Ich frage den Senat:

1. Sieht der Senat die steuerliche Gleichbehandlung von Betrieben unterschiedlicher Rechtsform bei der zum 1. Januar 1989 vorgenommenen neuen Größenklasseneinordung noch gewährleistet, wenn beim Finanzamt für Körperschaften die Geschäftsführergehälter der Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht mehr dem Gewinn hinzugerechnet werden und damit in vielen Fällen Herabstufungen bisheriger Groß- und Mittelbetriebe zu Mittel- und Kleinbetrieben die Folge sind, obwohl diese Unternehmen als Personengesellschaft oder Einzelunternehmen in den übrigen Finanzämtern ihre Größenklasse beibehalten hätten?
2. Dient diese Maßnahme eventuell dazu, den Personalbedarf des Finanzamts für Körperschaften im Rahmen der auch zum 1. Januar 1989 durchgeführten Personalbedarfsberechnung herunterzurechnen?
3. Nimmt es der Senat darüberhinaus hin, daß durch die Änderung der Kriterien bei der Größenklasseneinordnung die Publikumsgesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG, die auch noch nach der Investitionsphase Verluste in Millionenhöhe erwirtschaften als Kleinstbetriebe eingestuft werden und somit die Prüfungswürdigkeit im Rahmen einer Betriebsprüfung entfällt (wegen der Zeitverbrauchsvorgabe bei Kleinstbetrieben von 1,5 Tagen für Prüfung und Bericht!)?
4. Wurde in diesem Zusammenhang bei der Übernahme der in der Bundesrepublik geltenden Kriterien für die Größenklasseneinteilung den Berliner Besonderheiten bei den im Wohnungsbau tätigen GmbH & Co. KG überhaupt Beachtung geschenkt?

Berlin, den 6. Dezember 1989

Eingegangen am 11. Dezember 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 795

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die für die Einordung in Größenklassen gemäß § 3 Betriebsprüfungsordnung (BpO) zum 1. Januar 1989 neu festgesetzten Abgrenzungsmerkmale (StZBl. Bln. 1988 S. 2186) gelten bundeseinheitlich und dienen unter anderem der gleichmäßigen steuerlichen Behandlung.

Das Einordnungskriterium „Gewinn" gilt dabei sowohl für Kapitalgesellschaften als auch für andere Unternehmensformen. Da die Geschäftsführergehälter bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung Betriebsausgaben darstellen, die den Gewinn gemindert haben, folgt die Größenklasseneinteilung konsequent der ertragsteuerlichen Handhabung.

Zu 2.:

Nein.

Zu 3.:

Die in der Anfrage enthaltene Aussage, Publikumsgesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG, – soweit diese als sogenannte Verlustzuweisungsgesellschaften tätig werden – erwirtschafteten nach Ablauf der Investitionsphase noch Verluste in Millionenhöhe, trifft in dieser Pauschalität nicht zu. Die Erfahrungen haben vielmehr gezeigt, daß derartige Gesellschaften nach der Beendigung der Planungs-, Vorbereitungs- und Bauphase regelmäßig nicht mehr prüfungswürdig sind und die fortdauernde Einstufung dieser Unternehmen als Großbetriebe nicht sachgerecht ist. Soweit sich im Einzelfall jedoch Anhaltspunkte dafür ergeben, daß noch prüfungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, wird das betreffende Unternehmen – völlig unabhängig von der zum 1. Januar 1989 vergebenen Größenklasse – als prüfungswürdig angesehen und in der Folge auch geprüft.

Zu 4.:

Die in der zu 1. gegebenen Antwort erwähnten Abgrenzungsmerkmale sehen eine Korrektur der sich hiernach ergebenden Größenklasse vor für diejenigen Fälle, in denen besondere Verhältnisse – z. B. bei erhöhten Absetzungen nach dem Berlinförderungsgesetz – eine anderweitige Einordnung erforderlich machen; auf diese Weise ist eine Einordnung dieser Betriebe gemäß ihrer steuerlichen Bedeutung und darüber hinaus eine Gleichstellung mit gleichgearteten Unternehmen im übrigen Bundesgebiet gewährleistet.

Berlin, den 21. Dezember 1989

Meisner
Senator für Finanzen

Eingegangen am 28. Dezember 1989

Nr. 796
des Abgeordneten Bernd Köppl (AL)
über Probleme beim Finanzamt für Körperschaften (2) Betriebsprüfung / Prüfungstermnin

Ich frage den Senat:

1. Ist es zutreffend, daß in Berlin Großbetriebe regelmäßig alle 2,6 Jahre geprüft werden, hingegen Großbetriebe in der Rechtsform GmbH oder AG dagegen einen Prüfungsturnus von 5,6 Jahren haben?
2. Worauf ist diese Ungleichbehandlung zurückzuführen?
3. Wie hoch ist der Zinsverlust für das Land Berlin der dadurch entsteht, daß die Berliner Groß- und Größtunternehmen in der Rechtsform der GmbH und AG verspätet geprüft und dadurch Steuerzahlungen verspätet angefordert werden?

Berlin, den 6. Dezember 1989

Eingegangen am 11. Dezember 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 796

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Nein. Insgesamt werden in Berlin Großbetriebe durchschnittlich alle vier Jahre geprüft; der Prüfungsturnus ist damit besser als im Bundesdurchschnitt (4,2 Jahre).

Die in der Anfrage genannten Zahlen sind für einen Vergleich zwischen dem Prüfungsturnus bei Kapitalgesellschaften und der Prüfungshäufigkeit bei den übrigen Betrieben (Personengesellschaften, Einzelunternehmen usw.) nicht geeignet, weil zu berücksichtigen ist, daß die statistischen Anschreibungen in den Betriebsprüfungsstellen der Regionalfinanzämter in nicht unerheblichem Umfang auch Auftragsprüfungen für das Finanzamt für Körperschaften bei Kapitalgesellschaften umfassen. Die in der Anfrage gezogene Schlußfolgerung ist daher nicht zutreffend.

Gegenwärtig werden in den Finanzämtern auf den Stichtag 1. Januar 1989 Personalbedarfsberechnungen durchgeführt, die noch nicht abgeschlossen sind. In ihrem Ergebnis wird sich zeigen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang unterschiedliche Arbeitsbelastungen – auch im Bereich der Betriebsprüfungsstellen – im Wege des Personalausgleichs abzubauen sind.

Zu 3.:

Erhebungen, die eine sachgerechte Beantwortung ermöglichen würden, liegen nicht vor, so daß Angaben – auch schätzungsweise – nicht gemacht werden können.

Allgemein kann aber gesagt werden, daß die gemäß § 233 a Abgabenordnung (AO) für nach dem 31. Dezember 1988 entstandene Steuernachforderungen und Steuererstattungen vorzunehmende Verzinsung – also mit der Einführung der sogenannten Vollverzinsung – auch die Zinsverluste auf Grund einer späteren Außenprüfung ausgleicht. Darüber hinaus haben die Finanzämter auch bereits in der Vergangenheit in geeigneten Fällen davon Gebrauch gemacht, bei langwährenden Betriebsprüfungen bereits vor deren Abschluß Mehrsteuern auf Grund der getroffenen Feststellungen festzusetzen, soweit dies rechtlich zulässig und geboten war; insoweit ist gegenwärtig eine bundeseinheitliche Verwaltungsanweisung in der Vorbereitung.

Berlin, den 21. Dezember 1989

Meisner
Senator für Finanzen

Eingegangen am 28. Dezember 1989

Nr. 797
des Abgeordneten Bernd Köppl (AL)
über Probleme beim Finanzamt für Körperschaften (3) Zinsausfälle und Steuerschulden

Ich frage den Senat:

1. Hat der Senat Kenntnis davon, daß auf Grund von Personalmangel beim Finanzamt für Körperschaften Scheckzahlungen auf Steuerschulden erst mit erheblichen Verzögerungen verbucht und bei den Banken gutgeschrieben werden können?

2. Wie hoch sind die Zinsausfälle, die dem Land Berlin hierdurch jährlich entstehen?
3. Ist eine personelle Verstärkung des Finanzamtes für Körperschaften zur Vermeidung weiterer Zinsausfälle vorgesehen?

Berlin, den 6. Dezember 1989

Eingegangen am 11. Dezember 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 797

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Es ist dem Senat bekannt, daß die Finanzkasse des Finanzamts für Körperschaften dadurch, daß viele der dort steuerpflichtigen Bürger ihre Steuerschulden mit Scheck entrichten, an den Hauptzahlungstagen stark damit belastet ist, diese Schecks zeitnah zur Buchung auf den Steuerkonten aufzubereiten und zur Gutschrift der Beträge bei den Kreditinstituten einzureichen. Die von dieser Arbeit insbesondere betroffenen Bereiche werden an diesen Tagen flexibel durch Dienstkräfte aus anderen Bereichen der Finanzkasse unterstützt. Hierdurch konnte erreicht werden, daß sich trotz des hohen Arbeitsanfalls **keine** erheblichen Verzögerungen bis zur Einreichung der Schecks bei den Kreditinstituten zur Gutschrift der Beträge ergeben. Insbesondere wurde durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt, daß Schecks mit Beträgen von mehr als 100 000 DM (diese entsprechen ca. 65 v. H. des durch Schecks entrichteten Gesamtaufkommens) innerhalb von **einem** Tag bearbeitet und zur Gutschrift bei den Kreditinstituten vorgelegt werden.

Zu 2.:

Auf die Ausführungen zu 1. wird hingewiesen. Zinsverluste wegen erheblich verzögerter Scheckbearbeitung entstehen dem Land nach Auffassung des Senats somit nicht.

Dem Senat ist jedoch bekannt, daß dem Land Berlin generell durch die Zahlung von Steuerschulden durch Schecks - insbesondere dann, wenn die Zahlung am letzten Tag der Schonfrist gemäß § 240 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO) erfolgt - rein rechnerisch Zinsausfälle entstehen, da gemäß § 224 Abs. 2 Ziffer 1 AO die Zahlung mit dem Tage des Eingangs des Schecks bei der Kasse als entrichtet gilt, die Gutschrift dem Land Berlin jedoch erst nach der Bearbeitungszeit im Finanzamt und im Kreditinstitut zur Verfügung steht. Eine hinreichend gesicherte Errechnung der fiktiven Zinsausfälle ist jedoch leider nicht möglich.

Eine in diesem Zusammenhang stehende und vom Senat unterstützte Bundesratsinitiative, die darauf abzielte, im Rahmen des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 durch Änderung des § 240 Abs. 3 AO die nicht gerechtfertigte gesetzliche Schonfrist für Scheckzahlungen abzuschaffen, ist jedoch im Rahmen der parlamentarischen Beratungen abgelehnt worden.

Zu 3.:

Der Senat ist weiterhin bemüht, die Bearbeitungszeit im Finanzamt für die Aufbereitung und Vorlage der Schecks bei den Kreditinstituten zu verkürzen. Deshalb ist auch die personelle Verstärkung des in der Finanzkasse für die Scheckbearbeitung zuständigen Aufgabengebiets im Jahre 1990 vorgesehen.

Berlin, den 20. Dezember 1989

Meisner
Senator für Finanzen

Eingegangen am 28. Dezember 1989

Nr. 798
des Abgeordneten Bernd Köppl (AL) über Personalausstattung des Finanzamtes für Körperschaften (4)

Ich frage den Senat:

Worin sieht der Senat die Ursachen für das Absinken des Körperschaftsteueraufkommens seit 1986 um ca. 300 Mio. DM?

Welche Maßnahmen gedenkt der Senat zu ergreifen, um die Struktur der Landesfinanzverwaltung an die auf Grund der Gründungswelle von Kapitalgesellschaften geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse im Land Berlin anzupassen?

Wie soll dem bereits entstandenen Personalmehrbedarf am Finanzamt für Körperschaften im Zuge einer möglichen Umstrukturierung begegnet werden?

Berlin, den 6. Dezember 1989

Eingegangen am 11. Dezember 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 798

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die Entwicklung des Körperschaftsteueraufkommens in Berlin wird im wesentlichen von folgenden Besonderheiten beeinflußt:

Seit Jahren ist eine verstärkte Investitionstätigkeit der Unternehmen in Berlin festzustellen, was in erster Linie auf die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen nach dem Berlinförderungsgesetz (BerlinFG) zurückzuführen sein dürfte. Bekanntermaßen werden die nach den Vorschriften des BerlinFG sowie des Investitionszulagegesetzes auszuzahlenden Investitionszulagen mit den in Berlin vereinnahmten Beträgen an Einkommen- und Körperschaftsteuer verrechnet. Somit wird das Körperschaftsteueraufkommen in Berlin insbesondere von der Höhe der ausgezahlten Investitionszulagebeträge beeinflußt, wie folgende Aufstellung verdeutlicht:

	1986	1987	1988	1989 1. 1. bis 30. 11
	in Mio. DM			
Körperschaftsteuer (einschl. Zerlegungsanteile gemäß §§ 2 bis 4 Zerlegungsgesetz)	703,4	535,1	333,1	178,8
Aus dem Körperschaftsteueraufkommen gezahlte Investitionszulagen	279,5	378,8	418,9	564,1
Bereinigtes Aufkommen	982,9	913,9	752,0	742,9

Darüber hinaus können für Investitionen erhöhte Absetzungen nach den Vorschriften des BerlinFG (§§ 14 ff.) in Anspruch genommen werden. Da seit einigen Jahren das Investitionsvolumen erheblich zugenommen hat, mindert sich auch ständig das Ertragsteueraufkommen infolge erhöhter Absetzungen.

Der laufende Zuwachs an Steuerfällen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung seit der Körperschaftsteuerreform zum 1. Januar 1977 hat bereits in der Vergangenheit mehrmals personalwirtschaftliche und organisatorische Maßnahmen beim Finanzamt für Körperschaften erforderlich gemacht.

Da sich der Anstieg der Zahl dieser Steuerfälle entgegen den ursprünglichen Erwartungen fortsetzt, reichen die bisher ergriffenen Maßnahmen nicht mehr aus. Ein Konzept, auf dessen Grundlage die Durchführung der Besteuerung von Körperschaften in Berlin in organisatorischer Hinsicht verbessert werden soll, liegt im Entwurf vor. Die Meinungsbildung hierzu seitens der Senatsverwaltung für Finanzen wird in Kürze abgeschlossen sein.

Zu gegebener Zeit werden die nach dem Personalvertretungsgesetz erforderlichen Erörterungen über die geplante Maßnahme mit den zuständigen Personalvertretungen aufgenommen.

Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein Personalmehrbedarf beim Finanzamt für Körperschaften besteht, wird durch die gegenwärtig laufende Personalbedarfsberechnung für die Finanzämter zum 1. Januar 1989 festgestellt.

Erst nach Vorliegen eines Ergebnisses im Frühjahr 1990 wird entschieden, wie ein Ausgleich herbeizuführen ist, sofern sich ein Personalmehrbedarf für das Finanzamt für Körperschaften ergeben sollte.

Berlin, den 20. Dezember 1989

Dr. Meisner
Senator für Finanzen

Eingegangen am 29. Dezember 1989

Nr. 800
des Abgeordneten Michael Cramer (AL) über Sonderfahrstreifen für BVG-Busse am Mariendorfer Damm

Ich frage den Senat:

1. Wann werden die Sonderfahrstreifen für BVG-Busse am Mariendorfer Damm in beiden Fahrtrichtungen realisiert?
2. Wer bzw. was ist dafür verantwortlich, daß diese Sonderfahrstreifen noch nicht umgesetzt worden sind?

Berlin, den 6. Dezember 1989

Eingegangen am 11. Dezember 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 800

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Auf Grund zahlreicher Bedenken und Anregungen von Anliegern sowie des Bezirksamtes Tempelhof haben sich noch einige Veränderungen bezüglich der Geltungszeiten ergeben. Die straßenverkehrsbehördliche Anordung der Busspurregelung wird daher zur Zeit vom Polizeipräsidenten in Berlin entsprechend modifiziert. Eine Realisierung der Bus-Sonderfahrstreifen ist wegen der notwendigen Markierungsarbeiten auf der Fahrbahn nur möglich, wenn die Witterungsbedingungen günstig sind (Trockenheit und Temperaturen über + 2 Grad Celsius).

Berlin, den 22. Dezember 1989

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 29. Dezember 1989